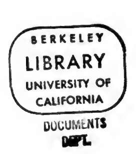
Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwalt...

Mecklenburg-Str... (Germany)





Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.



1877.

Nr. 1—38 incl.

Neustrelitz.

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
I. Großherzogliches Haus.					
Anzeige der Verlobung Sr. K. H. des Erbgroßherzogs mit J. H. der Prinzessin Elisabeth von Anhalt . .	1.	Januar	1877	2	9
II. Staatsrecht und Landes-Verfassung.					
Bekanntmachung, betr. den am 14. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag . .	2.	October	"	32	157
Angelegenheiten des deutschen Reichs.					
Publicandum, betr. die Einberufung des deutschen Reichstags	8.	Februar	"	7	28
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.					
Publicandum, betr. die Legitimationspapiere der naturalisirten Staatsangehörigen d. V. St. von Nordamerika	28.	Decbr.	1876	1	6
Bekanntmachung, betr. den zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg abgeschlossenen Auslieferungsvertrag	21.	April	1877	14	56
Bekanntmachung, betr. den Vertrag zwischen Deutschland und Belgien, wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger	6.	Septbr.	"	29	145
III. Kirche und Schule.					
Bekanntmachung, betr. die Seminar-Aspiranten . . .	17.	Januar	"	5	20

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossene Vereinbarung über den obligatorischen Schulbesuch	13.	Februar	1877	8	34
Bekanntmachung, betr. die mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossene Vereinbarung über den obligatorischen Schulbesuch	21.	Juli	"	25	132
IV. Justizsachen.					
Bekanntmachung, betr. die diesjährige ordentliche Visitation des Oberappellationsgerichts zu Rostock . .	8.	Mai	"	16	85
Publicandum, betr. den Gerichtsstand der Königl. Preußischen Verwaltung der Berliner Nord-Eisenbahn	6.	Februar	"	7	27
Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht der Gerichte in Betreff amtlich untersuchter Todesfälle	17.	März	"	11	44
Bekanntmachung, betr. die Mittheilung der in Patentsachen ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse	13.	Septbr.	"	30	149
Anerkennung des Comités für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg als juristische Person .	27.	Januar	"	6	25
Bekanntmachung, betr. die Krick'sche Stiftung	15.	Februar	"	9	36
Bekanntmachung, betr. die in Neubrandenburg gegründete Herberge zur Heimath	19.	Juli	"	25	131
Hypotheken-Wesen.					
Verordnung zur Ergänzung des §. 74 der transitorischen Bestimmungen der Stadtbuch-Ordnung vom 6. Januar 1830	24.	März	"	14	55
V. Steuer- und Zollsachen.					
Landessteuern.					
Bekanntmachung, betr. die Normalpreise des Korns für das Steuerjahr 18¹⁷/₇₈	12.	Mai	"	17	90

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Zusatz-Verordnung zum revidirten Contributions-Edicte vom 18. Juni 1874	13.	Juni	1877	21	103
Verordnung, betr. Zusätze zu der Verordnung vom 19. December 1873 wegen Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen	9.	October	"	33	161
Communalsteuern.					
Bekanntmachung, betr. die Communalsteuer für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1878	21.	Juli	"	25	132
Bekanntmachung, betr. die Armenkassenbeiträge für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1878	29.	Septbr.	"	31	153
Reichssteuern.					
Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für Fixation der Brausteuer	3.	März	"	10	39
Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für Fixation der Brausteuer	3.	Juli	"	21	105
Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Steueramts Neustrelitz	3.	Juli	"	21	105
VI. Allgemeine Verwaltung und Landes-Polizei.					
Publicandum, betr. die Einführung eines gleichmäßigen Papierformats	8.	Februar	"	7	28
Bekanntmachung, betr. d. Thätigkeit d. Gendarmerie pro 1876	22.	März	"	12	47
Bekanntmachung, betr. die Vornahme topographischer Feldarbeiten und trigonometrischer Messungen . . .	22.	März	"	11	45
Bekanntmachung, betr. die Wucherblume	5.	April	"	13	52
Bekanntmachung, betr. die Wanderheuschrecken	17.	Mai	"	18	92
Bekanntmachung, betr. den Koloradokäfer	16.	August	"	28	141
Verordnung, betr. die Bestrafung der Feldfrevel . .	5.	Juli	"	24	115

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Ernte-Arbeiten an den nächsten drei Sonntagen	6.	August	1877	26	136
Bekanntmachung, betr. die weitere Gestattung von Ernte-Arbeiten an den nächsten beiden Sonntagen. . .	28.	August	"	28	143
Beurkundung des Personenstandes.					
Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Sterbelisten für das Ersatzgeschäft durch die Standesbeamten .	28.	Decbr.	1876	1	1
Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht der Gerichte in Betreff amtlich untersuchter Todesfälle.	17.	März	1877	11	44
Verordnung betr. Sterbeurkunden über das Ableben der im hiesigen Herzogthume verstorbenen Ausländer .	23.	April	"	17	87
Sanitäts- und Veterinär-Polizei.					
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königl. Preußischen Arzneitaxe pro 1877	6.	Januar	"	3	12
Bekanntmachung, betr. Abänderung der Arzneitaxe für 1877	31.	Mai	"	19	95
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königl. Preußischen Arzneitaxe pro 1878.	20.	Decbr.	"	38	181
Aufforderung zur Einsendung der rückständigen Uebersichten über das Resultat der Impfungen des Jahres 1876	3.	April	"	13	51
Bekanntmachung, betr. die Gesundheitsgefährlichkeit der Kinderwagen-Verdecke von amerikanischem Leder .	14.	August	"	27	137
Bekanntmachung, betr. den Ausbruch der Rinderpest .	20.	Januar	"	3	12
Publicandum, betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest	14.	Februar	"	8	31
Bekanntmachung, betr. die Desinfection der Rampen und der Ein- und Ausladeplätze auf den Bahnhöfen bei Viehbeförderungen	27.	Februar	"	9	37
Bekanntmachung, betr. das Verbot der Ein- u. Durchfuhr von Rindvieh aus dem Königreiche Großbritannien	27.	Februar	"	9	37

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen rc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Publicandum, betr. die Wiederaufhebung der Grenzsperre gegen Preußen, in Anlaß der Rinderpest . . .	7.	April	1877	13	52
Baupolizei, Feuerpolizei, Assecuranzen.					
Verordnung, betr. die bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken inne zu haltende Entfernung von öffentlichen Wegen und benachbarten fremden Grundstücken	25.	April	"	17	89
Bekanntmachung, betr. die Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaft La Gironde auf Gegenseitigkeit zu Bordeaux	30.	Januar	"	6	23
Bekanntmachung, betr. den Feuerversicherungs-Verein Mecklenb. Lehrer zu Parchim	13.	März	"	11	43
Bekanntmachung, betr. das Statut der Meckl. Immobiliar-Brandversicherungsgesellschaft in Neubrandenburg .	22.	März	"	11	44
Wegepolizei, Eisenbahnen.					
Publicandum, betr. den Gerichtsstand der Königl. Preußischen Verwaltung der Berliner Nord-Eisenbahn	6.	Februar	"	7	27
Bekanntmachung, betr. die Desinfection der Rampen und der Ein- und Ausladeplätze auf den Bahnhöfen bei Viehbeförderungen	27.	Februar	"	9	37
Bekanntmachung, betr. die Competenzverhältnisse der Königlichen Eisenbahn-Commission für die Berliner Nordbahn	18.	August	"	28	142
Handel und Gewerbe.					
Bekanntmachung, betr. die Statistik der Dampfkessel-Explosionen	11.	Januar	"	4	15
Bekanntmachung, betr. den Anschluß an die künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine zu Dresden	28.	April	"	18	91
Bekanntmachung, betr. die Mittheilung der in Patentsachen ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse	13.	Septbr.	"	30	149

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der Gesellen bei den Obrigkeiten Seitens der Arbeitgeber	20.	October	1877	33	163
Publicandum, betr. die Umrechnung der Tabellen für die Taxberechnung der Güter des ritterschaftlichen Creditvereins in die Reichswährung	3.	April	"	16	71
Münzwesen.					
Bekanntmachung, betr. die Einbehaltung der kupfernen Fünfpfennigstücke	17.	April	"	14	56
Bekanntmachung, betr. die Einziehung des Papiergeldes einzelner deutscher Bundesstaaten	28.	Juni	"	21	105
Maaß und Gewicht.					
Bekanntmachung, betr. die abgekürzte Bezeichnung der Maaße und Gewichte	3.	Novbr.	"	34	165
VII. Lehn- und Fideicommißsachen.					
Verordnung, betr. die Allodification der Lehngüter . .	7.	Februar	"	9	35
Aufforderung zur Einzahlung der Kosten der Fideicommißbehörde pro 1877	15.	Mai	"	17	90
VIII. Postsachen.					
Publicandum, betr. die Frankatur der amtlichen Correspondenz	30.	Decbr.	1876	3	11
Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Postordnung .	18.	April	1877	15	68
Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874	21.	April	"	15	59
Bekanntmachung, betr. Adressirung von Briefen nach Landorten ohne Postanstalt	23.	April	"	15	70
Bekanntmachung, betr. die Post-Packetadressen . . .	22.	Mai	"	18	94
Bekanntmachung, betr. die Adressirung der Postpackete .	15.	Septbr.	"	30	152

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Versendung von Stoffmustern mit Zeitschriften unter Band	17.	Novbr.	1877	36	174
Bekanntmachung, betr. die Weihnachtssendungen	7.	Decbr.	"	37	179
Bekanntmachung, betr. die Rohrpost in Berlin	7.	März	"	10	41
Bekanntmachung, betr. die Rohrpost in Berlin	13.	April	"	15	68
Bekanntmachung, betr. den Beitritt Britischer Colonien zum Allgemeinen Postverein	24.	März	"	11	46
Bekanntmachung, betr. den Allgemeinen Postverein	25.	April	"	15	70
Desgleichen	28.	Mai	"	19	96
Desgleichen	26.	Juni	"	21	106
Desgleichen	23.	August	"	28	144
Bekanntmachung, betr. den Beitritt Persiens zum Allgemeinen Postverein	25.	August	"	29	148
Bekanntmachung, betr. die Vertagung des Beitritts der Argentinischen Republik zum Allgemeinen Postverein	24.	Septbr.	"	31	155
Bekanntmachung, betr. den Packet-Portotarif im Verkehr mit der Schweiz	23.	Januar	"	5	20
Bekanntmachung, betr. den Postvorschuß-Verkehr mit Oesterreich-Ungarn	25.	Januar	"	5	21
Bekanntmachung, betr. die Postanweis. nach Constantinopel	26.	Januar	"	5	21
Bekanntmachung, betr. die Packetsendungen nach Dänemark	15.	Februar	"	9	38
Bekanntmachung, betr. den Postanweisungsverkehr nach Großbritannien und Irland	23.	Februar	"	10	40
Bekanntmachung, betr. die Adressirung der Briefe nach Rußland	3.	März	"	11	45
Bekanntmachung, betr. das Packetporto nach Dänemark	23.	März	"	11	45
Bekanntmachung, betr. den Briefverkehr mit Canada	26.	März	"	12	49
Bekanntmachung, betr. das Porto für Briefsendungen nach Tunis, Tripolis und St. Helena	29.	März	"	12	50
Bekanntmachung, betr. die Postsendungen von Gold oder Silber nach Großbritannien und Irland	19.	April	"	15	69

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. telegraphische Postanweisungen nach Belgien	25.	Mai	1877	18	94
Bekanntmachung, betr. die Postanweisungen nach den Niederländischen Besitzungen in Ostindien	27.	Juni	"	21	106
Bekanntmachung, betr. die Einführung von Postanweisungen zwischen Frankreich und Deutschland	22.	August	"	28	143
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Niederland	24.	August	"	28	144
Bekanntmachung, betr. die Briefsendungen nach China	31.	August	"	30	151
Bekanntmachung, betr. die Versendung von Trauben nach der Schweiz	22.	Septbr.	"	31	154
Desgleichen	22.	October	"	33	163
Bekanntmachung, betr. Briefsendungen nach China	8.	Novbr.	"	35	170
Bekanntmachung, betr. Aenderungen der Postverbindungen aus Anlaß der Eröffnung der Berliner Nordbahn	7.	Juli	"	22	108
Bekanntmachung, betr. d. Aufhebung der Station für gewöhnliche Posten, Beiwagen und Extraposten in Fürstenberg	7.	Juli	"	22	109
Bekanntmachung, betr. Postkursveränderungen	9.	Juli	"	22	110
Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Fürstenberg und Lychen	14.	Juli	"	23	111
Desgleichen	18.	August	"	27	138
Desgleichen	31.	August	"	30	150
Bekanntmachung, betr. die Privat-Personenpost zwischen Mirow und Neustrelitz	3.	Septbr.	"	30	151
Bekanntmachung, betr. die Botenpost zwischen Granzin und Neustrelitz	22.	Septbr.	"	31	154
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Postagentur in Usadel	26.	October	"	34	167
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Postagentur in Blankensee	26.	October	"	34	167
Bekanntmachung, betr. die Postbeförderung zwischen Fürstenberg und Lychen	30.	October	"	34	167

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Station für Postfuhrwerk in Strelitz	14.	Novbr.	1877	36	173
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Personenpost zwischen Neustrelitz und Strelitz	24.	Novbr.	"	36	174
Bekanntmachung, betr. das Privat-Personenfuhrwerk zwischen Mirow und Neustrelitz	28.	Novbr.	"	37	178
Bekanntmachung, betr. die durch Eröffnung der Eisenbahnstrecke Neubrandenburg — Demmin veranlaßten Aenderungen im Postverkehr	1.	Decbr.	"	37	178
IX. Telegraphen-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	17.	Januar	"	3	13
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung von Telegraphenämtern in Feldberg und Stargard	6.	August	"	27	138
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung von Telegraphenämtern zu Mirow und Wesenberg	12.	Septbr.	"	30	151
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung eines Telegraphenamts zu Oertzenhof	27.	Novbr.	"	37	178
X. Militaria.					
Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Sterbelisten für das Ersatzgeschäft durch die Standesbeamten .	28.	Decbr.	1876	1	1
Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Natural-Verpflegung im Jahre 1877	3.	Februar	1877	6	24
Bekanntmachung, betr. die Marschverpflegungs-Gelder .	10.	Februar	"	7	29
Bekanntmachung, betr. die Kosten für Auslieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden . . .	3.	Mai	"	18	92
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter	3.	Mai	"	16	84
Bekanntmachung, betr. die den Rekruten, Reservisten und Landwehrmännern von den Ortsbehörden zu gewährenden Meilen- und Verpflegungsgelder	2.	Juni	"	20	99

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Benachrichtigung der Heimathsbehörden durch die Gerichte und Polizeibehörden über vorgekommene Bestrafungen, sowie die den Civilvorsitzenden zu machenden Anzeigen über Untersuchungen gegen Militairpflichtige und Verurtheilungen derselben	14.	Juni	1877	21	104
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter	8.	Novbr.	"	35	169
Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats December 1876	9.	Januar	"	3	12
Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise d. J. 1876	27.	Januar	"	5	19
Desgleichen pro Januar 1877	3.	Februar	"	6	25
" " Februar	6.	März	"	10	40
" " März	5.	April	"	13	52
" " April	5.	Mai	"	16	85
" " Mai	5.	Juni	"	20	102
" " Juni	7.	Juli	"	22	107
" " Juli	4.	August	"	26	135
" " August	6.	Septbr.	"	29	147
" " September	6.	October	"	32	158
" " October	8.	Novbr.	"	35	170
" " November	6.	Decbr.	"	37	177
XI. Varia.					
Bekanntmachung, betr. die dem Vorstande der Herberge zur Heimath in Neubrandenb. gestattete Hauscollecte	13.	Septbr.	"	30	150
Bekanntmachung, betr. die Einsendung von Notizen für das künftigjährige Hof- und Staatshandbuch . .	3.	October	"	31	154
XII. Dienst- u. Personalnachrichten.					
Adami, Königl. Preuß. Hofrath in Berlin, Ritter des H.-O. der Wendischen Krone	15.	Juli	"	24	130

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Ahlers, cand. theol., aus Neubrandenburg, wahlfähig zum Pfarramte	15.	August	1877	27	138
v. Arnim, Kammerjunker, Assessor in Schönberg, zum Kammerherrn ernannt	2.	Juli	"	23	113
Becker, Pastor in Mirow, zum Präpositus der Wesenberg-Mirowschen Synode ernannt	14.	Juli	"	25	134
v. Behr-Negendanck auf Reverin, zum Taxator für Musterung der Mobilmachungspferde im Bezirk Neubrandenburg erwählt	5.	Juli	"	24	130
Behrends, Adolf, hieselbst, zum Hoffriseur Sr. K. H. des Erbgroßherzogs ernannt	17.	März	"	13	53
Berger, cand. theol., aus Gehren, Erlaubniß zu predigen	12.	Juli	"	23	114
Bergfeld, Pastor in Bredenfelde, Character als Kirchenrath	12.	October	"	32	159
Benst, Dr., Assistenzarzt II. Kl. der Reserve, zum Assistenzarzt I. Kl. der Reserve befördert	21.	Decbr.	1876	1	7
Blanck, Familienname der Wilhelmine Saß in Feldberg	11.	Decbr.	1877	38	182
Blauert, Kaufmann, zum Stellvertreter des Standesbeamten für Neubrandenburg I. bestellt	30.	Januar	"	6	26
v. Blücher, Justizcanzleidirector u. Kammerherr, Comthur des H.-O. der Wendischen Krone	2.	Juli	"	23	113
Bode, Ober-Telegraphist in Neubrandenburg, zum Ober-Telegraphen-Assistenten ernannt	8.	Mai	"	18	94
v. Bodenhausen-Radis, Herzogl. Anh. Kammerherr in Dessau, Comthurkreuz des H.-O. der Wendischen Krone in Diamanten verliehen	3.	Mai	"	19	97
Boldt, Pächter in Neu-Rhäse, zum Amtmann ernannt	2.	Juli	"	23	114
Boldt, Pächter in Bredenfelde, substit. Taxator für Musterung der Mobilmachungspferde im Bezirk Neustrelitz	5.	Juli	"	24	129
v. Brandenstein, Frh. Gebr., Ertheilung der Muthscheine wegen d. Mannlehngüter Hohenstein u. Heinrichswalde	13.	April	"	14	57
v. Brandenstein, Frh., auf Hohenstein, zum Deputirten bei der Direction des ritterschaftlichen Creditvereins für den Stargardschen Kreis gewählt	13.	Decbr.	"	38	182

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen rc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Brandt, Küster, zum Stellvertreter des Standesbeamten in Hinrichshagen bestellt	23.	Decbr	1876	5	22
Braune, Herzogl. Anh. Kreisdirector, Landrath in Dessau, Ritter des H.=O. der Wendischen Krone . . .	3.	Mai	1877	19	97
Breest, Aug., Schulmstr. in Rossow, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Staven bestellt	11.	Januar	"	6	25
Brehm, Thierarzt in Neubrandenburg, zum Taxator für Musterung der Mobilmachungspferde im dortigen Bezirk erwählt	5.	Juli	"	24	130
v. **Buch** auf Tornow, zum Taxator für Musterung der Mobilmachungspferde im Bezirk Neustrelitz erwählt	5.	Juli	"	24	129
Cordua, Pächter in Zippelow, zum Amtmann ernannt	2.	Juli	"	23	114
Cunitz, Pächter zu Bergfeld, zum 4. bürgerl. Mitglied der Ersatzcommission Neustrelitz ernannt	27.	Februar	"	10	42
" Pächter in Bergfeld, zum Amtmann ernannt .	2.	Juli	"	23	114
" Amtmann in Bergfeld, substituirter Taxator für Musterung der Mobilmachungspferde im Bezirk Neustrelitz	5.	Juli	"	24	129
Däbelow, Familienname des Ackerbürgers Schwarzer in Friedland	20.	Februar	"	10	42
Daniel, Baurath, zum Dirigenten rc. der Großh. technischen Commission zur Prüfung von Dampfkesseln ernannt	1.	August	"	26	136
Dekhterinsky, Kaufmann 2. Gilde in St. Petersburg, silbernes Verdienstkreuz des H.=O. der Wendischen Krone	7.	Decbr.	"	38	182
v. **Dewitz,** Vicelandmarschall auf Cölpin, zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Commission für Entwässerung der Ländereien gewählt	20.	März	"	13	53
Diedicke, Herz. Anh. Musikdirector in Dessau, goldenes Verdienstkreuz vom H.=O. der Wendischen Krone	3.	Mai	"	19	97
Drewes, Pächter in Krickow, zum Amtmann ernannt .	2.	Juli	"	23	114
" Amtmann in Krickow, substituirter Taxator für Musterung der Mobilmachungspferde im Bezirk Neubrandenburg	5.	Juli	"	24	130

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Düsing, Marstall-Roßarzt, Titel eines Stall-Commissairs	30.	Juni	1877	23	112
Ebenhan, Herz. Anh. Stallinspector in Dessau, silbernes Verdienstkreuz vom H.-O. der Wendischen Krone	3.	Mai	"	19	97
Eckstein, Rentschreiber, zum Registrator und 2. Kassenberechner, Buchhalter und Copiisten bei der Geheimen Commission ernannt	24.	Mai	"	19	98
Ermel, W. u. L., hieselbst, Prädicat „Hoflieferanten J. K. H. der Großherzogin"	30.	October	"	36	175
Fick, Pächter in Weitendorf, zum Amtmann ernannt .	2.	Juli	"	23	114
Filter, Tischlermeister in Feldberg, zum Stellvertreter des dortigen Standesbeamten bestellt	14.	Decbr.	"	38	183
Fitzau, Herz. Anh. Justizrath in Dessau, Ritter des H.-O. der Wendischen Krone	3.	Mai	"	19	97
Frenzel, Hoftheater-Garderoben-Director in Dresden, gold. Verdienstkr. des H.-O. der Wendischen Krone	15.	Juli	"	24	130
v. Garnier, K. Pr. Oberst, Commandeur des 2. Pomm. Ul. Reg. Nr. 9 zu Demmin, Comthur des H.-O. der Wendischen Krone	2.	Juli	"	23	113
Götze, Assessor in Friedland, zum Stadtrichter ernannt .	7.	April	"	14	57
Grämkow, Familienname des Wilh. Joch in Krumbeck	29.	Mai	"	20	102
v. Grävenitz, auf Dodow und Waschow, zum Kammerherrn ernannt	2.	Juli	"	23	113
Hagen, Familiename der Ella Stahl hieselbst . . .	9.	October	"	33	164
Hase, Thierarzt in Friedland, substituirter Taxator für Musterung der Mobilmachungspferde im Bezirk Neubrandenburg	5.	Juli	"	24	130
Hesse, Familienname der Anna Papenthin aus Fürstenberg	17.	Novbr.	"	36	175
Hoffschild, Pächter in Neuhof, substit. Taxator für Musterung der Mobilmachungspferde im Bezirk Neustrelitz	5.	Juli	"	24	129
Horn, Bürgermstr. in Woldegk, zum landschaftl. Deputirten bei der Commission für Entwässerung der Ländereien gewählt	20.	März	"	13	53

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Horn, Kammersecretair, Rath, mit Verwaltung des Gesammtärars der Gh. Patronatkirchen beauftragt .	26.	Septbr.	1877	32	160
Hosäus, Dr., Herz. Anh. Hofrath in Dessau, Ritter des H.-O. der Wendischen Krone	3.	Mai	"	19	97
Hoth, Carl, 2. Regierungsregistrator, zum 1. Regierungsregistrator ernannt	30.	Decbr.	1876	3	14
Hoth, Gebrüder, Muthschein wegen der Lehngüter Cammin und Riepke	26.	Februar	1877	10	42
Jacobs, Amtsdiätar in Strelitz, zum Amtsschreiber ernannt	31.	März	"	13	54
Jahncke, Justizcanzlei-Copiist, zum Registrator und Canzlist bei der Justizcanzlei und zum Buchhalter und Expedienten bei der Hypothekenbehörde für die ritterschaftlichen Güter ernannt	11.	Juni	"	23	112
Ihlenfeld, Holländer in Teschendorf, Stellvertreter des dortigen Standesbeamten	14.	August	"	28	144
Joch, Wilhelm, in Krumbeck, Familienname Grämkow .	29.	Mai	"	20	102
Jürgens, Johann, in Weitin, Familienname Rentner .	19.	Juli	"	25	133
Kälcke, Familienname der Therese Stabe in Strelitz .	9.	October	"	33	164
v. Kamptz, Kammerherr u. Oberförst., Titel als Forstmstr.	30.	Juni	"	23	112
Kaumann, Pächter in Canow, zum Amtmann ernannt	2.	Juli	"	23	114
Kaumann, Pachtfischer in Priepert, zum Amtmann ernannt	2.	Juli	"	23	114
Keibel, Eigenthümer zu Dalmsdorf, zum Stellvertreter des Standesbeamten für Kratzeburg bestellt . . .	13.	März	"	13	53
Klughardt, Hofkapellmeister, goldenes Verdienstkreuz des H.-O. der Wendischen Krone	15.	Juli	"	24	130
Knebusch, Landvogtei-Registrator in Schönberg, zum 2. Regierungs-Registrator ernannt	31.	März	"	13	54
Knorre, Pächter zu Pragsdorf, zum Standesbeamten für den Warliner Bezirk bestellt	19.	April	"	14	58
Kober, Georgine, aus Dalmsdorf, Familienname Schulz	17.	Juli	"	25	133
Koch, Herz. Anh. Haushofmeister in Dessau, silbernes Verdienstkreuz vom H.-O. der Wendischen Krone	3.	Mai	"	19	97

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Köppen, Amtsschreiber in Strelitz, zum Landvogtei-Registrator 2c. in Schönberg ernannt	31.	März	1877	13	54
Kolbatz, cand. theol., aus Neustrelitz, Erlaubniß zu predigen	18.	Mai	"	20	102
Krämer, Otto, in Sophienhof, Familienname Kindt .	24.	März	"	13	54
Krause, Diätar, zum 2. Rentschreiber ernannt . . .	24.	Mai	"	19	98
Kreienbrink, J., in Woldegk, Familienname Mohrmann .	16.	Februar	"	9	38
v. Krosigk, Kammerherr auf Hohen-Erxleben, Vicepräsident der Anh. Abgeordneten-Kammer, Großcomthur des H.-O. der Wendischen Krone	3.	Mai	"	19	97
v. Krosigk, Herz. Anh. Kammerherr auf Rathmannsdorf, Comthur des H.-O. der Wendischen Krone . .	3.	Mai	"	19	97
Krück, Inspector in Warbende, zum Standesbeamt. bestellt	2.	October	"	31	156
Krull, Photograph hieselbst, Prädikat Hof-Photograph	24.	Februar	"	10	42
Langbein, Gustav, Pastor in Weitin, zum Consistorialrath ernannt	25.	Septbr.	"	32	159
" Consistorialrath hieselbst, Ortsprediger in der Armenbehörde	8.	Novbr.	"	36	175
Laue, Central-Eisenbahnhofsvorstand in Cöln, goldenes Verdienstkreuz des H.-O. der Wendischen Krone .	7.	Decbr.	"	38	182
v. Losch, Hauptmann, Flügeladjutant Sr. H. des Herzogs von Anhalt, Ritter des H.-O. der Wendischen Krone	3.	Decbr.	"	37	180
Lutz, Küchenmstr. hieselbst, zum 1. Haushofmstr. ernannt	10.	April	"	14	57
Maaß, Familienname des Friedrich 2c. Tramm in Holldorf	23.	Januar	"	6	25
Malchow, Müller in Warbende, Stellvertreter des dortigen Standesbeamten	2.	October	"	31	156
Meier, Pächter zu Friedrichsfelde, dem 4. bürgerl. Mitglied der Ersatzcommission Neustrelitz substituirt . .	27.	Februar	"	10	42
v. Michael auf Ganzkow, dem 4. bürgerl. Mitglied der Ersatzcommission Neubrandenburg substituirt . . .	27.	Februar	"	10	42
" auf Ganzkow, substituirter Taxator für Musterung der Mobilmachungspferde im Bezirk Neubrandenburg	5.	Juli	"	24	130

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Mohrmann, Familienname des J. Kreienbrink in Woldegk	16.	Februar	1877	9	38
Mohrow, Ober-Telegraphist hieselbst, zum Ober-Telegraphen-Assistenten ernannt	8.	Mai	"	18	94
Naumann, Consistorialrath hieselbst, als Pastor zu Kublank, Golm und Neetzka eingeführt	24.	October	"	34	168
Nöbe, Rentschreiber, zum Cassier ernannt	24.	Mai	"	19	98
v. Nordenflycht, Oberforstmeister u. Kammerherr, Ritter des H.-O. der Wendischen Krone	2.	Juli	"	23	113
v. Normann, Herz. Anh. Intendant der Hofkapelle und des Hoftheaters, Kammerherr zu Dessau, Großcomthur des H.-O. der Wendischen Krone	3.	Mai	"	19	97
v. Oertzen, W., Dr. jur., in Rossow, zum Standesbeamten für den Bezirk Staven bestellt	11.	Januar	"	6	25
" W., Dr. jur., als Mitbesitzer von Rossow anerkannt	9.	October	"	33	163
v. Oertzen, Oberhauptmann auf Lübbersdorf, mit dem bisher Rohrbeckschen doppelten Hofe in Sandhagen belehnt	3.	Februar	"	12	50
v. Oertzen, Kammerherr auf Kittendorf, Comthur des H.-O. der Wendischen Krone	2.	Juli	"	23	113
v. Oertzen, Kammerherr auf Kotelow, zum landesherrlichen Commissar für den diesjährigen Neubrandenburger Wollmarkt bestellt	20.	März	"	13	54
" Kammerherr auf Kotelow, in die Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins gewählt	13.	Decbr.	"	38	182
v. Oertzen, Kammerherr auf Brunn, zum Director des ritterschaftlichen Creditvereins für den Stargardschen Kreis gewählt	13.	Decbr.	"	38	182
v. Oertzen, Geh. Legationsrath auf Leppin, zum Deputirten bei der Direction des ritterschaftlichen Creditvereins für den Stargardschen Kreis gewählt . .	13.	Decbr.	"	38	182
Oldörp, Rentmeister, zum Rendanten und 1. Kassenberechner bei der Geheimen Commission ernannt .	24.	Mai	"	19	98

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Oldörp, Rentmeister, zum Landrentmeister ernannt . .	24.	Mai	1877	19	98
Otto, Herz. Anh. Wildmstr. in Dessau, silbernes Verdienstkreuz vom H.-O. der Wendischen Krone . . .	3.	Mai	"	19	97
Papenthin, Anna, aus Fürstenberg, Familienname Hesse	17.	Novbr.	"	36	175
v. Plato, Rittmeister hieselbst, als Flügeladjutant ꝛc. entlassen und versetzt	25.	Novbr.	"	1	6
Pohl, cand. theol., aus Neubrandenburg, Erlaubniß zu predigen	18.	Mai	"	20	102
Prütz, Amtmann in Gramelow, zum Oberamtmann ernannt	2.	Juli	"	23	114
Rahne, Landbaumeister, Mitglied der Technischen Commission hierselbst	4.	Decbr.	"	38	182
Raspe, Adv., in Neubrandenburg, zum Gh. Comissarius bei der Centralsteuerdirection und der Landarmenbehörde ernannt	15.	Novbr.	"	36	175
Reutner, Familienname des Joh. Jürgens in Weitin .	19.	Juli	"	25	133
Rhades, Pächter in Buchholz, zum Amtmann ernannt	2.	Juli	"	23	114
Rusch, Pächter in Kl. Rünz, zum Amtmann ernannt .	2.	Juli	"	24	129
Rußwurm, cand. theol., aus Ratzeburg, wahlfähig zum Pfarramte	15.	August	"	27	138
" " " zum Rector an der Mädchenschule in Schönberg ernannt	13.	August	"	31	155
v. Saldern, Herz. Anh. Kammerherr und Hofjägermeister in Dessau, Comthur des H.-O. der Wendischen Krone	3.	Mai	"	19	97
Sanders, Dr., in Strelitz, Titel eines Professors . .	2.	Juli	"	23	113
Saß, Adolf, Forstcandidat aus Jatzke, unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen.	27.	Novbr.	"	37	179
Saß, Wilhelmine, aus Wittenhagen, Familienname Blank.	11.	Decbr.	"	38	182
Scharenberg, Friedrich, Advocat, zum Bürgermeister der Stadt Stargard ernannt	9.	Januar	"	3	14

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Schinn, Pastor in Wokuhl, als Pastor zu Weitin und Zirzow eingeführt	2.	Novbr.	1877	34	168
Schmidt, Cassier, zum Rentmeister ernannt	24.	Mai	„	19	98
Schmidt, Regierungsrath, auf Ansuchen seines Dienstes entlassen	17.	Septbr.	„	31	155
Schnell, Küster in Warbende, Stellvertreter des dortigen Standesbeamten	2.	October	„	31	156
Schönfeldt, Herz. Anh. Oberregisseur in Dessau, goldenes Verdienstkreuz vom H. O. der Wendischen Krone	3.	Mai	„	19	97
Schröder, Rentier aus Neubrandenburg, mit dem Mannlehngut Wittenhagen belehnt	7.	Decbr.	1876	5	22
Schröder, Oberamtmann zu Grammertin, zum Taxator für Musterung der Mobilmachungspferde im Bezirk Neustrelitz erwählt	5.	Juli	1877	24	129
Schröder, Pächter in Ballin, zum Taxator für Musterung d. Mobilmachungspferde im Bezirk Neubrandenburg erwählt	5.	Juli	„	24	130
Schröder, Buchhalter in Göhren, Stellvertreter des dortigen Standesbeamten	23.	August	„	28	144
v. **Schröter,** Hauptmann hiers., versetzt und zum Major befördert	21.	Decbr.	1876	1	7
Schulz, Familienname der Georgine Kober in Kratzeburg	17.	Juli	1877	25	133
Schulz, Joh. Wilh., Schulze in Fürstenhagen, zum Standesbeamten bestellt	31.	Juli	„	25	133
Schumann, Adv. in Strelitz, zum Richteramte qualificirt befunden	27.	April	„	16	86
Schumann, Lehrer zu Bauhof Strelitz, zum Stellvertreter des Standesbeamten für Strelitz II bestellt . . .	28.	Juli	„	25	133
Schwarzer, Ackerbürger in Friedland, Familienname Dädelow	20.	Februar	„	10	42
v. **Schwerin,** Gräfin, zur Hofdame J. K. H. der Erbgroßherzogin ernannt	11.	Juli	„	24	130

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen rc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
v. Seebach, Hauptmann, hierher versetzt	21.	Decbr.	1876	1	7
Seip auf Glocksin, zum 4. bürgerl. Mitglied der Ersatzcommission Neubrandenburg ernannt	27.	Februar	1877	10	42
Siemerling, Conrad, Adv., zum Auditor beim Stadtgerichte zu Neubrandenburg ernannt	6.	Januar	"	3	14
Siemers, Richard, auf Genzkow, zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Jatzke ernannt	7.	Juni	"	23	112
" " " als alleiniger Besitzer von Genzkow anerkannt	9.	October	"	33	164
Siemssen, Oberförster in Rowa, Titel als Forstmeister	30.	Juni	"	23	112
Sitte, Herzogl. Anhalt. Hoffourier in Dessau, silbernes Verdienstkreuz vom H.-O. der Wendischen Krone	3.	Mai	"	19	97
zu Solms-Tecklenburg, W., Graf, Herzogl. Anh. Hausminister und Oberjägermeister in Dessau, Großkreuz des H.-O. der Wendischen Krone	3.	Mai	"	19	96
Stabe, Therese, in Strelitz, Familienname Kälke . .	9.	October	"	33	164
Staffeld, Schulmeister zu Pragsdorf, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Warliner Bezirk bestellt	19.	April	"	14	58
Stahl, Ella, hieselbst, Familienname Hagen	9.	October	"	33	164
Stegemann, Kammerpedell, silbernes Verdienstkreuz vom H.-O. der Wendischen Krone	30.	Juni	"	23	112
Steinführer, cand. theol., aus Stargard, wahlfähig zum Pfarramte	15.	August	"	27	138
" Conrector in Woldegk, als Diakonus an der St. Marienkirche und Pastor an der St. Johanniskirche zu Neubrandenburg eingeführt	26.	Septbr.	"	31	156
Stolte cand. theol., aus Stargard, zum Lehrer an der höheren Mädchenschule hieselbst ernannt	9.	October	"	34	168
Teichmüller, Herz. Anh. Superintendent, Consistorialrath und Oberhofprediger in Dessau, Ritter des H.-O. der Wendischen Krone	15.	Juli	"	24	130

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Tichatscheck, Kammersänger in Dresden, Ritter des H.-O. der Wendischen Krone	15.	Juli	1877	24	130
Tiedt, Diätar, zum Regierungs- 2c.-Copiisten ernannt .	26.	Mai	„	19	98
Thiele, Herzogl. Anhalt. Hofkapellmeister in Dessau, Verdienstkreuz in Gold vom H.-O. der Wendischen Krone	3.	Mai	„	19	97
Tramm, Friedrich Johann Carl, in Holldorf, Familienname Maaß	23.	Januar	„	6	25
v. **Trotha,** Kammerherr, Oberhofmeister J. H. der Herzogin von Anhalt, Exc., Großkreuz des H.-O. der Wendischen Krone	3.	Decbr.	„	37	180
Villatte, Dr., Gymnasiallehrer, Titel eines Professors .	2.	Juli	„	23	113
Voß, Bürgermeister in Friedland, zum Substituten des landschaftl. Mitgliedes der Commission für die Entwässerung der Ländereien gewählt	30.	Januar	„	6	26
„ Bürgermeister in Friedland, zum Substituten des landschaftl. Deputirten bei der Commission für Entwässerung der Ländereien gewählt	20.	März	„	13	53
v. **Weise,** Königl. Preuß. Hauptmann in Dessau, Ritter des H.-O. der Wendischen Krone	3.	Mai	„	19	97
v. **Wenckstern,** Forstcandidat hieselbst, unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen	27.	Novbr.	„	37	179
Wende, Dr., Assistenzarzt II. Kl. der Reserve, zum Assistenzarzt I. Kl. der Reserve befördert	21.	Decbr.	1876	1	7
Wendland, Amtmann in Ollendorf, zum Taxator für Musterung der Mobilmachungspferde im Bezirk Neustrelitz erwählt	5.	Juli	1877	24	129
Wesemann, Rector an der Mädchen-Schule in Schönberg, als Pastor zu Wokuhl und Dabelow eingeführt	7.	Novbr.	„	35	171
Wicke, Amtmann in Demern, zum Ober-Amtmann ernannt	2.	Juli	„	24	129
Winckler, Justizcanzlei-Canzlist, Titel eines Geheimen Canzlisten	2.	Juli	„	23	114

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Wohack, Juwelier in Frankfurt am Main, Prädicat Hofjuwelier	24.	Februar	1877	12.	50
Woisin, cand. theol., aus Selmsdorf, Erlaubniß zu predigen	18.	Mai	"	20.	102
Wüstenberg, Regierungscopiist, zum 1. Rentschreiber ernannt	24.	Mai	"	19.	98
Zscherneck, Musikus aus Oschatz, zum Hofmusikus ernannt	13.	August	"	30.	152

Hierbei:

Inhalts- und Sachregister des Reichs-Gesetzblattes 1877.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1. Neustrelitz, den 3. Januar. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Sterbelisten für das Ersatzgeschäft durch die Standesbeamten.
(2.) Publicandum, betr. die Legitimationspapiere der naturalisirten Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nach §. 45, Nr. 7, b. der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 haben die mit Führung der Civilstands-Register betrauten Behörden und Personen zum 15. Januar jedes Jahres

dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterbe-Register des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirks,

unentgeltlich zu übersenden.

Demgemäß werden die Standesämter des hiesigen Großherzogthums hierdurch

angewiesen, die im Sterbe-Register für das Kalenderjahr 1876 enthaltenen Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach der Reihenfolge der Eintragung in einem Auszuge nach dem hierneben abgedruckten Formulare zusammenzustellen, den Auszug nach Abschluß des Sterbe-Registers ebenfalls abzuschließen und mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen, und sodann denselben spätestens bis zum 15. Januar 1877 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks unentgeltlich zu übersenden.

Wenn der Standesamtsbezirk Ortschaften aus verschiedenen Aushebungsbezirken umfaßt, so ist für jeden Aushebungsbezirk ein besonderer Auszug nach dem obigen Formular erforderlich, indem jedem Civil-Vorsitzenden nur diejenigen Sterbefälle mitzutheilen sind, welche sich innerhalb seines Aushebungsbezirks ereignet haben. Entscheidend ist bei dieser Sonderung der Eintragungen im Sterbe-Register allemal der Sterbeort.

Entsprechend ist in den folgenden Jahren zu verfahren.

Die benöthigten Formulare werden den Standesämtern aus den Bureaus der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen kostenfrei geliefert werden. Der Bedarf ist bei dem Bureau des Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Commission zu liquidiren, in deren Bezirk das Standesamt seinen Sitz hat.

Die mit Führung der Geburts- und Sterberegister früher beauftragt gewesenen Geistlichen und sonstigen Personen werden auf diese Verfügung mit dem Bemerken hingewiesen, daß es in Zukunft einer Ausfüllung der Abtheilung B. der ihrerseits auszufertigenden Geburtslisten nicht mehr bedarf, daß es aber im Uebrigen bei ihrer Verpflichtung, diese Geburtslisten auszufertigen und abzuliefern, nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 17, Abs. 3 der Verordnung vom 14. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes bewendet.

Neustrelitz, den 28. December 1876.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Auszug aus dem Sterbe-Register

des

Standes-Amts ....

für das Kalenderjahr 18 ,

enthaltend

die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

innerhalb

des Aushebungs-Bezirks ....

Eintragungen von Todesfäl
das 25ste Lebensjahr n

Nummer des Sterbe-registers.	Zuname.	Vornamen.	Alter.	Wohnort.	Geburtsort.

ännlicher Personen, welche
icht vollendet haben.

Namen u. Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Sterbe-				Bemerkungen.
		Ort.	Tag.	Mon.	Jahr.	

Die Uebereinstimmung des vorstehenden Auszugs mit dem Sterbe-Register des Standesamts

attestirt.

den ten 18

Der Standesbeamte.

(2.) Nach Mittheilung des Reichskanzleramts ist von dem Gesandten der Vereinigten Staaten von Nordamerika der Wunsch ausgesprochen, daß Personen, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die ihnen ertheilten Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Paß) nicht, wie bisher, namentlich in Folge von Untersuchungen auf Grund des §. 140 des Reichs-Strafgesetzbuches geschehen ist, zur Prüfung ihrer Staatsangehörigkeit abgenommen werden möchten.

Da durch die Vorenthaltung dieser Papiere den Inhabern derselben die Möglichkeit entzogen wird, sich über ihr in den Vereinigten Staaten erworbenes Bürgerrecht auszuweisen und die Vermittelung des Vertreters dieser Staaten in Anspruch zu nehmen, so werden die Gerichte und Polizeibehörden des Landes aufgefordert, die Abnahme jener Papiere, wo nicht Gründe zur Verhaftung der betreffenden Person vorliegen, thunlichst zu unterlassen.

Wenn die Einsichtnahme der Papiere durch andere Behörden als die betreffende Lokalbehörde erforderlich wird, empfiehlt es sich, eine beglaubigte Abschrift der erheblichen Urkunden, wozu meistens nur der Bürgerbrief gehören wird, zu den Acten zu nehmen und, sofern dies nicht geschehen kann, den Betheiligten bei der Abnahme eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des wesentlichen Inhalts der Papiere und des Zweckes, zu welchem die Abforderung geschah, zu ertheilen.

Neustrelitz, den 28. December 1876.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst-Ihren Flügel-Adjutanten Rittmeister von Plato auf sein Ansuchen seines Dienstes als Flügel-Adjutant und Mitglied des Militair-Collegii in Gnaden zu entlassen geruht, und ist derselbe zum Schleswig-Holsteinschen Dragoner-Regiment Nr. 13 versetzt.

Neustrelitz, den 25. November 1876.

---

(2) Im Großherzoglichen Contingente haben nachstehende Veränderungen Statt gefunden:

I. Bei der diesseitigen 2. Batterie I. (Großherzoglich Mecklenb.) Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 sind

1. der Hauptmann und Batterie-Chef von Schröter am 11. v. Mts. unter Versetzung als etatsmäßiger Stabsoffizier in das 1. Pommersche Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2 zum Major befördert und
2. der Hauptmann und Batterie-Chef von Seebach am 19. d. Mts. von der 1. Batterie hierher versetzt.

II. Bei dem diesseitigen 2 Bataillon (Neustrelitz) 1. Großherzoglichen Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 89 sind die Assistenz-Aerzte zweiter Classe der Reserve Dr. Wende und Dr. Beust am 24. August und resp. am 28. November d. J. zu Assistenz-Aerzten erster Classe der Reserve befördert.

Neustrelitz, den 21. December 1876.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2. Neustrelitz, den 4. Januar. **1877.**

Aus Dessau ist die Nachricht von der dort am 29. v. Mts. stattgehabten Verlobung

Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs

mit

Ihrer Hoheit der Prinzessin Elisabeth von Anhalt,

ältesten Prinzessin-Tochter Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt, hier eingegangen. Diese frohe Kunde hat Seine Königliche Hoheit den Großherzog und das Großherzogliche Haus mit lebhafter Freude erfüllt und wird gewiß im ganzen Lande mit aufrichtigem Antheile vernommen werden.

Neustrelitz, den 1. Januar 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3. Neustrelitz, den 24. Januar. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die Frankatur der amtlichen Correspondenz.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1877.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats December 1876.
(4.) Bekanntmachung, betr. den Ausbruch der Rinderpest.
(5.) Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Es ist in letzter Zeit mehrfach bemerkt worden, daß die Vorschriften der regiminellen Bekanntmachungen vom 5. Juli 1870 und vom 26. Februar 1872 (Off. Anzeiger von 1870, S. 105 und von 1872, S. 85), sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Mai 1875, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen den inländischen Gerichten und den Behörden anderer Bundesstaaten außer Acht gelassen sind. Großherzogliche Landes-Regierung nimmt hieraus Veranlassung, sämmtliche Behörden des Landes an die genaue Befolgung der betreffenden Vorschriften zu erinnern.

Neustrelitz, den 30. December 1876.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, im Verlag von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene

Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1877

soll vom 1. Januar 1877 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogthums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Neustrelitz, den 6. Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats December 1876 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	21 *M.*	97 *Pf.*
2.	" "	Roggen	19 "	16 "
3.	" "	Gerste	17 "	77 "
4.	" "	Hafer	18 "	61 "
5.	" "	Erbsen	23 "	50 "
6	" "	Stroh	9 "	75 "
7.	" "	Heu	7 "	75 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	10 "	— "
9.	ein Raummeter	Tannenholz	8 "	50 "
10.	1000 Soden	Torf	7 "	25 "

Neustrelitz, den 9. Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(4.) Indem Großherzogliche Landes-Regierung die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des nach Ausbruch der Rinderpest in Altona vom Reichskanzler-Amt zum Reichs-Commissarius für die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest ernannten Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten von Bötticher in Altona zur öffentlichen Kenntniß bringt, weist sie die Polizeibehörden des Landes an, den Requisitionen desselben Folge zu geben, ihn von allen denjenigen Erscheinungen, welche für die Ermittelung des Ursprungs und der Verbreitung der Seuche von Bedeutung sein können, unverzüglich zu benachrichtigen und Großherzoglicher Landes-

Regierung von allen Communicationen mit dem gedachten Reichs-Commissarius sofort Mittheilung zu machen.

Neustrelitz, den 20. Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, bin ich vom Reichskanzler-Amt zum Reichs-Commissarius für die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest bestellt.

Indem ich diese Ernennung zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizeibehörden, meinen Requisitionen Folge zu geben und mich von allen denjenigen Erscheinungen unverzüglich zu benachrichtigen, welche für die Ermittelung des Ursprunges und der Verbreitung der Seuche von Bedeutung sein können.

Die für mich bestimmten Sendungen bitte ich unter meiner Adresse, Altona, Polizei-Amt, abzulassen.

Altona, den 16. Januar 1877.

Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.

von Bötticher.

(4.) Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergl. Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe herangezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von ℳ 15 in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thlrn. bestraft.

Schwerin, den 17. Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen zweiten Regierungs-Registrator Carl Hoth hieselbst zum ersten Regierungs-Registrator zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. December 1876.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Advocaten Conrad Siemerling in Neubrandenburg zum Auditor bei dem dortigen Stadtgerichte zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 6. Januar 1877.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Advocaten Friedrich Scharenberg von hier zum Bürgermeister der Stadt Stargard zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. Januar 1877.

Hierbei: Nr. 1 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4. Neustrelitz, den 28. Januar. **1877.**

Inhalt:

II. **Abtheilung.** Bekanntmachung, betr. die Statistik der Dampfkessel-Explosionen.

II. Abtheilung.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths ist vom 1. Januar 1877 ab über jede Dampfkessel-Explosion, sofern sie nicht Dampfkessel, welche sich in der Benutzung der Militair-Verwaltung oder der Verwaltung der Kriegsmarine befinden, oder Locomotiven betrifft, durch einen von der Landesbehörde beauftragten Revisor spätestens vier Wochen nach erfolgter Explosion ein Fragebogen nach dem hierunter abgedruckten Formular aufzustellen und an die von der Landes-Regierung bestimmte Behörde einzusenden.

In Ausführung dieses Beschlusses ist für das hiesige Herzogthum die Großherzogliche Technische Commission hierselbst als diejenige Behörde bestimmt worden, welche die Revisoren zu beauftragen hat, und an welche die von denselben aufgestellten Fragebogen einzusenden sind. Dabei ist die Großherzogliche Technische Commission angewiesen worden, die von ihr nach §. 6 Absatz 4 unter 2 der Verordnung vom 18. April 1873, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, den Obrigkeiten ein für alle Mal für das laufende Kalenderjahr bezeichneten Kunstverständigen für den Bereich dieser Obrigkeiten auch als Revisoren für den Fall von Dampfkessel-Explosionen zu beauftragen.

Die Obrigkeiten des Landes werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, von vorkommenden Dampfkessel-Explosionen allemal ungesäumt die Großherzogliche Technische Commission, oder wenn für ihr Gebiet bereits ein Revisor beauftragt ist, den Revisor zu benachrichtigen, und eine Anordnung wegen Zulassung von Veränderungen im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen nach Maßgabe des §. 25 der genannten Verordnung nicht früher zu treffen, resp. durch die von ihnen etwa committirten Kunstverständigen nicht früher treffen zu lassen, als bis die Besichtigung des Kessels und seiner Umgebungen durch den beauftragten Revisor stattgefunden hat.

Auch haben die Obrigkeiten den Revisoren bei Erfüllung ihres Auftrags den nöthigen Schutz und Beistand zu leisten und ihnen die Benutzung des auf die Dampfkesselanlage bezüglichen Actenmaterials nebst Zeichnungen zu gestatten.

Die Bestimmungen des §. 25 und des §. 26 Nr. 4 unter c der Verordnung vom 18. April 1873 werden im Uebrigen hierdurch nicht berührt.

Neustrelitz, den 11. Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Fragebogen für Dampfkessel-Explosionen.

Staat, Verwaltungsbezirk, Gemeinde, Ort:
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage:
Ordnungsnummer des Dampfkessels:

1. Gewerbebetrieb oder Anlage?
2. Besitzer oder Unternehmer?
3. Dampfverwendung zur Krafterzeugung zu anderen Zwecken und welchen?
4. Alter des Kessels — wann überhaupt zuerst in Betrieb gesetzt?
   wann auf dieser Betriebsstätte zuerst in Betrieb gesetzt?
5. Dampfspannung (festgesetzte höchste) in Atmosphären-Ueberdruck?
6. Bauart des Kessels:

   Feststehend? Beweglich?

   a. Einfacher Walzenkessel? liegend? stehend?
   b. Walzenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?

c. Engröhriger Siederohrkessel:
mit Sieheröhren bis 10 Centimetern, liegend? stehend?
mit Sieheröhren über 10 bis 15 Centimetern liegend? stehend?
d. Flammrohrkessel mit 1 Flammrohr? 2 Flammröhren? liegend? stehend?
e. Flammrohrkessel mit Quersiedern? liegend? stehend?
f. Heizröhrenkessel ohne Feuerbüchse? liegend? stehend?
g. Feuerbüchsenkessel mit Heizröhren:
mit vorgehenden Heizröhren? liegend? stehend?
mit rückkehrenden Heizröhren? liegend? stehend?
h. Feuerbüchsenkessel mit Sieheröhren? liegend? stehend?

7. Hauptmaße des Kessels (in Form einer kleinen Handskizze einzutragen).
8. Firma und Wohnort des Erbauers des Kessels?
9. Gesammtinhalt des Kessels in Kubikm.?
10. Material des Kessels — Art und Qualität?
11. Angabe der Blechstärken:
12. Beschreibung der Art und Ausführung der Verbindung (Vernietung — Verschraubung) und Verankerung der einzelnen Theile des Kesselkörpers:
13. Speisung des Kessels: Speisevorrichtung? Beschaffenheit des Speisewassers (Niederschläge: Schlamm, Kesselstein)?
14. Feuerung: Unterfeuerung? Zwischenfeuerung? Vorfeuerung? Innenfeuerung? Gemischte Feuerung?
15. Brennmaterial: Steinkohle? Braunkohle? Torf? Holz? Coaks? Generatorgase? entweichende Gase? anderes und welches Brennmaterial?
16. Rostfläche in Quadratm.
17. Benetzte Heizfläche in Quadratm.
18. Annähernde durchschnittliche Betriebszeit: Arbeitstage im Jahre und Arbeitsstunden im Tage.
19. Amtliche Revision: wann letzte äußere? wann letzte innere?
NB. Abschrift der Revisionsbefunde ist beizulegen.
20. Wurde etwaigen Revisionsbemerkungen Folge gegeben?
21. Wie oft wurde der Kessel durchschnittlich gereinigt?
wann und wie wurde die letzte Reinigung ausgeführt?
22. Seit wann war der Kesselwärter angestellt? hatte er Nebenbeschäftigungen und welche?
23. Hat der Kessel Ausbesserungen erfahren, wann und welche?
24. Beschreibung des Kesselbetriebs unmittelbar vor der Explosion:
25. Zeit der Explosion: Tag und Stunde?
Zeit des ersten Eintreffens des Revisors auf der Explosionsstätte?

26. Wirkungen der Explosion:
   a. Zahl der Verunglückten: sofort oder binnen 48 Stunden gestorben? schwer verwundet? leicht verwundet?
   b. Welche Theile des Kesselkörpers sind zerstört?
   c. Ist der Kessel oder sind einzelne Theile fortgeschleudert: welche und wie weit?
   d. Welche Zerstörung erfolgte an den Ausrüstungsgegenständen?
   e. „ „ „ „ dem Kesselmauerwerke?
   f. „ „ „ am Kesselhause?
   g. „ „ „ an benachbarten Gebäuden u. Gegenständen?
27. Beschreibung der zerrissenen Theile des Kesselkörpers und ihrer Bruchstellen:
28. Befund der Untersuchung der Ausrüstungsgegenstände:
29. Muthmaßliche Ursache der Explosion:

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Der Kesselrevisor.

Anmerkung.
Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Anmerkung: 1. Unter Siederohr ist ein von der Feuerluft von außen bespültes Rohr, unter einem engen Siederohr ein solches verstanden, dessen lichte Weite 15 Centim. nicht übersteigt.
Unter Flammrohr (Rauchrohr) ist ein weites, unter Heizrohr (Feuerrohr) ein enges, inwendig von der Feuerluft bespültes Rohr verstanden.
2. Kessel, welche nicht streng unter eine der aufgeführten Bauarten passen, lassen sich durch Zusammenstellung zweier Nummern bezeichnen; wenn diese nicht ausreichen, ist die Bauart durch besondere Erläuterungen zu bezeichnen.
3. Zu Ziffer 24. Bemerkungen über die Beschickung mit Wasser und Feuerung, Behandlung des Sicherheitsventils und Manometers, Räumung des Feuerraumes u. s. w. in den letzten Stunden vor der Explosion.

Hierbei: Nr. 2 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur
Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5. Neustrelitz, den 6. Februar. **1877.**

Inhalt:

II. **Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnitts-Preise des Jahres 1876.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Seminar-Aspiranten.
(3.) Bekanntmachung, betr. den Packet-Portotarif zwischen Deutschland und der Schweiz.
(4.) Bekanntmachung, betr. den Postvorschuß-Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.
(5.) Bekanntmachung, betr. die Postanweisungen nach Constantinopel.
III. **Abtheilung.** Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19, Absatz 2 und §. 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 134) grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1876 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	21 *M.*	35 *Pf.*
2.	" "	Roggen	18 "	34 "
3.	" "	Gerste	17 "	99 "
4.	" "	Hafer	18 "	84 "
5.	" "	Erbsen	22 "	65 "

6.	100 Kilogramm Stroh	8 M.	54 Pf
7.	" " Heu	7 "	11 "
8.	ein Raummeter Buchenholz	10 "	75 "
9.	ein Raummeter Tannenholz	8 "	92 "
10.	1000 Soden Torf	6 "	37 "

Neustrelitz, den 27. Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog wiederum auf zwei Jahre zu genehmigen geruht haben, daß fünf jungen Leuten, welche zum Zwecke ihrer Vorbildung zur Aufnahme in das Großherzogliche Seminar die Mirower Ortsschule besuchen wollen, freier Mittags- und Abendtisch im Großherzoglichen Seminar unter den bereits früher bekannt gemachten Bedingungen (Officieller Anzeiger von 1873, S. 39) gewährt werden soll, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und haben etwaige Bewerber ihre betreffenden Gesuche, unter Beifügung eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, sowie eines Zeugnisses ihres competenten Pastors über ihr sittliches Verhalten, rechtzeitig an den Seminardirector Beckström in Mirow zu richten.

Neustrelitz, den 17. Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Consistorium.

H. Ohl.

(3.) Vom 1. Februar 1877 ab tritt im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm in Wirksamkeit.

Danach beträgt das Deutsche und Schweizerische Porto für ein frankirtes Packet bis zum Gewichte von 5 Kilogramm insgesammt 80 Pfennig oder 1 Frank; dagegen im Grenzverkehr, d. i. im Verkehr derjenigen Deutschen und Schweizerischen Postorte, welche in gerader Linie nicht mehr als 30 Kilometer von einander entfernt sind, 40 Pfennig oder 50 Centimen.

Für unfrankirte Packete bis 5 Kilogramm tritt den vorstehenden Portosätzen ein Zuschlag von 20 Pfennig oder 25 Centimen hinzu.

Bei Sperrgut wird die Einheitstaxe von 80 bezw. 40 Pfennig oder 1 Frank bezw. 50 Centimen um die Hälfte erhöht.

Schwerin, den 23. Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector
H. von Pritzbuer.

(4.) Das zeitweilig ausgesetzt gewesene Postvorschußverfahren im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn tritt mit dem 1. Februar wieder unter den früheren Bedingungen in Kraft.

Was den Postanweisungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn betrifft, so bleibt die Bestimmung, nach welcher von einem Aufgeber an einen und denselben Empfänger an einem Tage höchstens zwei Postanweisungen angenommen werden dürfen, bis auf Weiteres in Kraft.

Schwerin, den 25. Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(5.) Vom 1. Februar ab wird der Meistbetrag der Postanweisungen zwischen Deutschland und Constantinopel auf 300 Mark erhöht.

Die Gebühr für Postanweisungen nach Constantinopel beträgt von dem gleichen Tage an:

für Summen bis 100 Mark	40 ₰
„ „ über 100 bis 200 Mark . . .	80 „
„ „ „ 200 „ 300 „ . . .	1 ℳ 20 „

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen bezüglich des Postanweisungsverfahrens im Verkehr mit Constantinopel, über welche die Kaiserlichen Postanstalten auf Verlangen Auskunft ertheilen, unverändert in Kraft.

Schwerin, den 26. Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rentier Friedrich Andreas Ludwig Schröder aus Neubrandenburg mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Wittenhagen zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 7. December 1876.

(2.) Nachdem der Schmiedemeister Borgwardt in Hinrichshagen auf sein Ansuchen von dem Amte eines Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hinrichshagen entbunden, ist der Küster Brandt in Hinrichshagen wiederum zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hinrichshagen bestellt worden.

Neustrelitz, den 23. December 1876.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6. Neustrelitz, den 8. Februar. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft La Gironde auf Gegenseitigkeit zu Bordeaux.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Natural-Verpflegung im Jahre 1877.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Januar 1877.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „La Gironde“ auf Gegenseitigkeit zu Bordeaux ist in Grundlage der vorgelegten Statuten die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt worden, nachdem sich dieselbe hinsichtlich ihres Feuer-Versicherungsbetriebes den Bestimmungen im §. 2 sub a—d. der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, sowie überhaupt den nachstehenden Bedingungen unterworfen hat:



1. daß die Gesellschaft ihre Geschäfte im diesseitigen Gebiete nur durch hier im Lande wohnhafte Agenten abschließt, und
2. in allen aus solchem Geschäftsbetriebe etwa entstehenden Streitigkeiten vor den hiesigen ordentlichen Gerichten der Versicherungsnehmer sowohl Recht zu nehmen als zu geben hat.

Neustrelitz, den 30. Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Die nachstehende, in Nr. 2 des diesjährigen Centralblattes für das Deutsche Reich publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1877 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	85 ₰,	70 ₰
b. für Mittagskost	43 ₰,	38 ₰
c. für Abendkost	26 ₰,	21 ₰
d. für Morgenkost	16 ₰,	11 ₰

Berlin, den 8. Januar 1877.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 3. Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Januar 1877 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	23 M.	76 Pf.
2.	" "	Roggen	19 "	14 "
3.	" "	Gerste	17 "	82 "
4.	" "	Hafer	18 "	8 "
5.	" "	Erbsen	23 "	50 "
6.	" "	Stroh	9 "	75 "
7.	" "	Heu	7 "	75 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	10 "	— "
9.	" "	Tannenholz	7 "	50 "
10.	1000 Soden	Torf	7 "	50 "

Neustrelitz, den 3. Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Es sind bestellt: an Stelle des Carl von Michael auf Ganzkow der Dr. jur. W. von Oertzen in Rossow zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Staven und an Stelle des Försters Sonnberg in Roggenhagen der Schulmeister August Breest in Rossow zu einem Stellvertreter desselben.

Neustrelitz, den 11. Januar 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Tagelöhner Carl Maaß in Holldorf an Kindes Statt angenommenen Friedrich Johann Carl Tramm den Familiennamen „Maaß" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 23. Januar 1877.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben bei Bestätigung des Revidirten Statuts des Vereins „Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde

in Neubrandenburg" vom 30. Mai 1876 diesen Verein als juristische Person anzuerkennen und demselben den Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte in Neubrandenburg anzuweisen geruht.

Neustrelitz, den 27. Januar 1877.

(4.) An Stelle des Kaufmanns Ed. Guba in Neubrandenburg ist der Kaufmann C. Blauert daselbst wiederum zu einem Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Neubrandenburg I. bestellt worden.

Neustrelitz, den 30. Januar 1877.

(5.) Nach dem Ausscheiden des Syndicus Präfcke aus seiner Stellung im Magistrate zu Neubrandenburg ist der Bürgermeister Voß in Friedland wiederum zum Substituten des landschaftlichen Mitgliedes der für die Entwässerung der Ländereien niedergesetzten Commission vom Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft in Rostock erwählt und ist diese Wahl heute Landesherrlich bestätigt worden.

Neustrelitz, den 30. Januar 1877.

Hierbei: Nr. 3 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7. Neustrelitz, den 17. Februar. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. den Gerichtsstand der Königlich Preußischen Verwaltung der Berliner Nord-Eisenbahn.
(2.) Publicandum, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstags.
(3.) Publicandum, betr. die Einführung eines gleichmäßigen Papier-Formates.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Marschverpflegungs-Gelder.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach dem Uebergange der Berliner Nord-Eisenbahn auf den Preußischen Staat von der Königlich Preußischen Regierung für die Verwaltung, den Bau und die Betriebsleistung dieser Bahn eingesetzten oder noch einzusetzenden Behörden der diesseitigen Gerichtsbarkeit und den diesseitigen Gesetzen in demselben Umfange, wie nach der Concessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 30. December 1871, sub 3 (Officieller Anzeiger von 1872, S. 28) die Berliner Nord-Eisenbahn-Gesellschaft, unterworfen sind und Entschädigungs-Ansprüche der im Artikel 2, alinea 4 des Staatsvertrages vom 31. December 1866 bezeichneten Art gegen die gedachten Behörden



insbesondere vor dem Großherzoglichen Stadtgerichte hieselbst geltend gemacht werden können.

Neustrelitz, den 6. Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Durch Kaiserliche Verordnung vom 5. d. Mts. ist der Reichstag des Deutschen Reiches berufen, am 22. Februar d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 8. Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Bei dem umfangreichen schriftlichen Verkehre sowohl zwischen den Deutschen Reichsbehörden und den Staatsbehörden, als auch zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten ist die große Verschiedenheit des Formates des von denselben benutzten Papieres bei der Aufbewahrung in den Acten als lästig empfunden worden.

Es hat in Folge dessen zwischen sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen eine Vereinbarung dahin stattgefunden, daß für den Gebrauch der Deutschen Reichs- und Staats-Behörden, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahme-Fällen üblichen anderen Formate, ein einheitliches Papier-Format von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite eingeführt werden soll.

Großherzogliche Landes-Regierung fordert deshalb sämmtliche Behörden des Landes hierdurch auf, sich bei ihrer amtlichen Thätigkeit künftig des obgedachten Papierformates zu bedienen, besonders im Verkehre mit anderen Behörden des In- und Auslandes.

Neustrelitz, den 8. Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(4.) Die Seitens der Gemeinden an einberufene Heerespflichtige zu zahlenden Marschverpflegungsgelder betragen für das Jahr 1877 pro Tag:

für einen Gemeinen	— ℳ	97½ ₰
„ „ Unterofficier	1 „	12½ „
„ „ Feldwebel	1 „	42½ „

Neustrelitz, den 10. Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Hierbei: Nr. 4 und 5 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8. Neustrelitz, den 18. Februar. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest.
(2.) Bekanntmachung, betr. die mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossene Vereinbarung über den obligatorischen Schulbesuch.

II. Abtheilung.

(1.) Da die Rinderpest in der Königlich Preußischen Monarchie bereits eine große Ausdehnung erreicht und nach öffentlichen Blättern sich auch schon in der dem hiesigen Gebiete nahe gelegenen Stadt Prenzlau, sowie in Hamburg gezeigt hat, so wird, um der drohenden Gefahr einer Einschleppung oder eines unbemerkten Auftretens dieser Seuche vorzubeugen, hiemittelst das Nachstehende verordnet:

§. 1.

1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem und todtem Rindvieh, Schafen und Ziegen, Häuten, Haaren und sonstigen thierischen Rohstoffen der genannten Thiergattungen in frischem oder trocknem Zustande, von Rauhfutter, Streumaterialien und Lumpen aus den gesammten Königlich Preußischen Staaten wird mit der unter Nr. 2 angeführten Ausnahme bis auf Weiteres verboten.

   Die diesem Gebote zuwider eingeführten Gegenstände sind sofort zu confisciren und zu vernichten, bezw. so zu vergraben, daß kein weiterer Gebrauch von ihnen gemacht werden kann.

2. Die Durchfuhr der unter 1 genannten Thiergattungen und thierischen Producte durch das Großherzogthum ist ausnahmsweise mittelst der Eisenbahn unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet. Bei den zur Durchfuhr bestimmten Zügen darf unterwegs keine Umladung oder Ausladung einzelner Stücke stattfinden, auch wenn dieselben erst im hiesigen Lande aufgenommen worden sind. Das Füttern und Tränken der Thiere darf nur durch die den Transport begleitenden Personen, und, wenn diese keine eigenen Tränkeimer bei sich führen, nur mit besonderen von den Eisenbahn-Verwaltungen eigens für diesen Zweck anzuschaffenden und kenntlich zu machenden Tränkeimern geschehen. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, wenn nicht die Möglichkeit gegeben ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann. Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich ist, so ist dasselbe von der Eisenbahn-Verwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Cadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren zu behandeln sind, muß gesorgt werden.
3. In Bezug auf die Desinfection der zur Beförderung des Viehes benutzten Eisenbahnwagen sind die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, sowie der zu diesem Gesetze vom Bundesrathe unterm 6. Mai 1876 erlassenen Ausführungsbestimmungen (Centralblatt S. 251 flg.) genau zu befolgen. Insbesondere werden die Eisenbahn-Verwaltungen auf Grund des §. 1 Abs. 3 des citirten Reichsgesetzes zu den dort vorgesehenen Desinfectionen der Rampen, Viehhöfe, auch Vieh-Ein- und Ausladeplätze unter Hinweis auf die in §. 5 daselbst für Contraventionsfälle gedrohten Geld- und Gefängnißstrafen hierdurch verpflichtet.

Alle Orts- und sonstigen Polizeibehörden, namentlich auch die Landespolizei-Districtscommissarien, desgleichen alle Steuer- und Zollbehörden haben die Befolgung dieser Vorschriften auf das Sorgfältigste zu überwachen und nach Maßgabe derselben zu verfahren.

§. 2.

Zur Vermeidung der durch jede Verzögerung der vorschriftsmäßigen Anzeige von dem Auftreten der Rinderpest außerordentlich gesteigerten Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche vernothwendigt sich eine un-

ausgesetzte, sorgfältige Ueberwachung des Rindviehbestandes in allen Gemeinden und Gutsbezirken des Landes.

Alle Ortsobrigkeiten, in den Städten die Magistrate, werden daher, unter Hinweis auf die bedenkliche Annäherung der Rinderpest an die hiesigen Landesgrenzen hierdurch angewiesen, in den einzelnen Ortschaften ihrer Bezirke regelmäßige, einstweilen mindestens allwöchentlich zu wiederholende Revisionen der Rindviehbestände vorzunehmen, bezw. durch die Ortsvorstände, geeigneten Falles durch dazu zu ernennende besondere Vieh-Revisoren vornehmen zu lassen, wobei auf alle Veränderungen in dem Gesundheitszustande der einzelnen Viehstände, sowie auf den Ursprungsort neu eingeführter, und den Bestimmungsort ausgeführter Stücke mit besonderer Sorgfalt zu achten, auch in jedem irgend verdächtigen Viehkrankheits-Falle beim Rindvieh, bei Schafen oder Ziegen sofort ein Thierarzt zuzuziehen ist.

Wo die Revisionen durch die von der Obrigkeit damit beauftragten Ortsvorstände oder durch besondere Revisoren geschehen, haben die Obrigkeiten sich durch häufigen und geregelten Verkehr mit demselben, sowie durch Vornahme besonderer Superrevisionen in fortlaufender genauer Kenntniß von den Zuständen und Vorgängen in den Viehbeständen ihrer Bezirke zu erhalten, um gleich beim ersten Auftreten verdächtiger Krankheits-Erscheinungen sofort in vorgeschriebener Weise die Feststellung der Krankheit bewirken und eventuell die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln treffen zu können.

§. 3.

Zwecks Ermöglichung eines rascheren und wirksameren Verfahrens bei den zur Abwehr, eventualiter Unterdrückung der Rinderpest sich vernothwendigenden Maßnahmen ist für das hiesige Herzogthum der Kammerherr Drost von Oertzen zu Feldberg, für das Fürstenthum Ratzeburg der Oberlanddrost Graf von Eyben zu Schönberg, zum Landesherrlichen Commissarius bestellt, und werden alle Polizeibehörden des Landes hierdurch angewiesen, den an sie ergehenden Aufforderungen des betreffenden Commissarius pünktlich Folge zu leisten, auch demselben von jedem irgend verdächtigen Krankheitsfalle beim Rindvieh, bei Schafen oder Ziegen sofort Anzeige zu machen.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote und Bestimmungen sind, insofern nicht die Straf-Vorschriften des Strafgesetzbuches oder des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Vieh-Beförderungen auf Eisenbahnen, Anwendung finden,

mit einer den Umständen angemessenen Geldstrafe bis zu 1500 Mark polizeilich zu bestrafen.

Neustrelitz den 14. Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Großherzogliche Landes-Regierung macht hiermit zur Nachachtung bekannt, daß zwischen der diesseitigen und der Großherzoglich Hessischen Regierung eine Vereinbarung des Inhaltes abgeschlossen worden ist,

daß die dem Großherzogthum Hessen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz aufhalten, und die dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Hessen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen; daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstreckt; daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

Zugleich wird bemerkt, daß die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht im Großherzogthum Hessen von den Vorsitzenden der Schulvorstände auszustellen sind.

Neustrelitz, den 13. Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9. Neustrelitz, den 3. März. **1877.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 1.) Verordnung, betr. die Allodification der Lehngüter.
II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Krick'sche Stiftung.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Desinfection der Rampen und der Ein- und Ausladeplätze auf den Bahnhöfen bei Viehbeförderungen.
(3.) Bekanntmachung, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus dem Königreiche Großbritannien.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Packetsendungen nach Dänemark.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Descendenten von Agnaten mit Einschluß successionsberechtigter Schildvettern sind ebenso schlechthin und ohne alle Rücksicht auf sonstige Beerbung durch die Zustimmung ihrer Ascendenten zu der von einem Vasallen erwirkten Allodification eines Lehngutes gebunden, wie die Descendenten eines Vasallen durch die von diesem erwirkte Allodification eines Lehngutes gebunden werden.

§. 2.

Zur Rechtsgültigkeit der von dem ersten Erwerber erwirkten Allodification eines neuen Lehns bedarf es der Zustimmung der mitbelehnten Agnaten nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 7. Februar 1877.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von dem wailand Inspector Carl Adolph Wilhelm Krick zu Blumenhagen zu Gunsten alter Tagelöhner auf den Gütern Leppin, Cölpin, Woltow, Gr. Wüstenfelde und Amalienhof und einiger anderer Personen letztwillig errichteten Vermächtnisse Landesherrlich zu bestätigen und dieselben unter Beilegung der Rechte einer juristischen Person als eine unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung stehende Stiftung mit dem Namen

Kricksche Stiftung

anzuerkennen geruht.

Als derzeitiger Vertreter und Verwalter der genannten Stiftung ist der Geheime Legationsrath H. von Oertzen auf Leppin von Großherzoglicher Landes-Regierung bestellt worden.

Neustrelitz, den 15. Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) In weiterem Verfolg der den Eisenbahnverwaltungen durch §. 1 sub 3 Abs. 1 des Publicandi vom 14. Februar d. J., betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest auferlegten Verpflichtung zur Desinfection der Rampen, Viehhöfe, auch Vieh-Ein- und Ausladeplätze wird hiermittelst das Nachstehende verordnet:

Die Desinfection hat in der Weise zu geschehen, daß, nachdem die Rampen ꝛc. von Stroh und Dünger gesäubert und vermittelst stumpfer Besen durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) gereinigt sind,

1. die Tröge, Raufen und Tränkeimer auf den Viehhöfen mit heißer Kali- oder Natronlauge gescheuert,
2. alles sonstige Holzwerk (Bohlen, Befriedigungen, Geländer ꝛc.) mit einer Chlorkalklösung oder mit einer Mischung von Karbolsäure und Eisenvitriol angestrichen,
3. gepflasterte und ungepflasterte Zugänge aber, welche von den Thieren betreten sind, mit Chlorkalklösung oder einer Mischung aus Karbolsäure und Eisenvitriol besprengt werden.

Die Kalilauge und Natronlauge sind in der Weise zu bereiten, daß auf je 100 Kilogramm Wasser 500 Gramm Soda, Pottasche oder Natron kommen; die Chlorkalklösung wird durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und tüchtiges Umrühren hergestellt; Karbolsäure und Eisenvitriol werden im Verhältniß von 1: 2 mit 100 Theilen Wasser zusammengemischt.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen für jede Desinficirung der Rampen und Ein- und Auslade-Plätze zusammen 50 ₰ und ebenso viel für die Desinficirung jeder benutzten Abtheilung der Viehhöfe wahrnehmen.

Neustrelitz, den 27. Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Nachdem das Auftreten der Rinderpest in London constatirt worden ist, wird die Ein- und Durchfuhr von lebendem und todtem Rindvieh, Schaafen und Ziegen, Häuten, Haaren und sonstigen thierischen Rohstoffen der genannten Thiergattungen in frischem oder trockenem Zustande, von Rauhfutter, Streumaterialien und Lumpen aus dem Königreiche Großbritannien bis auf Weiteres hiermit gänzlich verboten.

In Contraventionsfällen findet die Strafbestimmung des §. 4 des Publicandi vom 14. Februar d. J., betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, entsprechende Anwendung.

Neustrelitz, den 27. Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(4.) Auf Verlangen der Königlich Dänischen Regierung müssen den Post-Packetsendungen nach Dänemark bis auf Weiteres Inhalts-Angaben in einfacher Ausfertigung beigegeben werden.

Schwerin, den 15. Februar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Zimmermann Wilhelm Mohrmann in Woldegk an Kindes Statt angenommenen Johann Wilhelm Ludwig Friedrich Kreienbrink den Familiennamen „Mohrmann“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 16. Februar 1877.

Hierbei: Nr. 6, 7, 8 und 9 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10. Neustrelitz, den 13. März. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für Fixation der Brausteuer.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Februar 1877.
(3.) Bekanntmachung, betr. den Postanweisungsverkehr nach Großbritannien und Irland.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Rohrpost in Berlin.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. November v. J. die nachstehenden Abänderungen der im Officiellen Anzeiger von 1872 Nr. 43 abgedruckten Grundsätze für die Fixation der Brausteuer beschlossen:

1. die Bestimmungen unter I. 3, II. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

I. 3. Die Fixationsverträge (Muster A.) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer abgeschlossen.

Ausnahmsweise ist der Vertragsschluß auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig.

II. 2. Die Fixation kann sich auf je fünf Jahre erstrecken.

II. 4., zweites Alinea. Die Anträge sind regelmäßig spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, anzubringen.

2. In I. 4 wird in der zweiten Zeile hinter „17" eingeschaltet „18 Absatz 2" und in der sechsten Zeile nach „§. 18" hinzugefügt „Absatz 1."

Neustrelitz, den 3. März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Februar 1877 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	22 M.	65 Pf.
2.	„ „	Roggen	19 „	27 „
3.	„ „	Gerste	17 „	82 „
4.	„ „	Hafer	18 „	8 „
5.	„ „	Erbsen	23 „	50 „
6.	„ „	Stroh	9 „	75 „
7.	„ „	Heu	7 „	75 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	10 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	7 „	50 „
10.	1000 Soden	Torf	7 „	50 „

Neustrelitz, den 6. März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Die Absender von Postanweisungen nach Großbritannien und Irland werden wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei Einlieferung der Postanweisungen den Empfängern gleichzeitig ein Benachrichtigungsschreiben über die erfolgte Einzahlung des Geldes zu übersenden. Derartige Benachrichtigungsschreiben sind aus dem Grunde erforderlich, weil die Postanweisungen selbst nicht in die Hände der Empfänger gelangen, die Beträge vielmehr von der Britischen

Postverwaltung in anderer Form zur Zahlung angewiesen werden, und die Empfänger die Postanweisungsbeträge nur dann ohne Beanstandung abheben können, wenn sie ihre Empfangsberechtigung durch Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nachweisen.

Schwerin, den 23. Februar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(5.) Die Rohrpost in Berlin soll fortan auch für Briefe und Postkarten von außerhalb in der Weise nutzbar gemacht werden, daß auf Verlangen der Absender die betreffenden Briefe und Postkarten sofort nach ihrem Eingange in Berlin mittelst der Rohrpost demjenigen Rohrpostamte zugeführt werden, in dessen Bezirk die Wohnung des Empfängers belegen ist, wonächst die Bestellung der Sendungen ohne Verzug durch besondere Boten erfolgt. Vermittelst der Rohrpost wird gegenwärtig die schnellste Besorgung der Sendungen innerhalb Berlins erzielt, so daß deren Benutzung auch der Bestellung durch Eilboten in der Regel vorzuziehen ist. Die für die Rohrpost bestimmten Sendungen von außerhalb, welche in Berlin in der Zeit eingehen, während welcher der Rohrpostdienst ruht, werden den Empfängern durch Eilboten überbracht. Die mit der Rohrpost zu befördernden Briefe dürfen in der Länge 12½ Centimeter, in der Breite 8 Centimeter und im Gewicht 10 Gramm nicht übersteigen. Der Verschluß ist mittelst Gummi, Oblate u. s. w. — nicht mit Siegellack — herzustellen. Steife und zerbrechliche Gegenstände dürfen in Rohrpostbriefe nicht eingelegt werden. Die Sendungen sind, falls nicht etwa die für die Rohrpost in Berlin hergestellten und nur dort verkäuflichen besonderen Briefumschläge bz. Postkarten benutzt werden, auf der Vorderseite oben links mit der deutlichen und zu unterstreichenden Bezeichnung „Rohrpost“ zu versehen. Außer mit dem gewöhnlichen Porto müssen die Briefe und Postkarten mit der Gebühr von 30 bz. 25 ℛ︀ für die Rohrpostbeförderung frankirt werden.

Schwerin, den 7. März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung:
C. Rodatz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ackerbürger Heinrich Friedrich Theodor Schwarzer in Friedland den Familiennamen „Däbelow" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 20. Februar 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Photographen Hermann Krull hierselbst das Prädicat Hof-Photograph zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 24. Februar 1877.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gebrüdern Hermann, Adolph, Cuno und Hans Hoth die Muthscheine wegen der auf sie verstammten Lehngüter Cammin und Riepke zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 26. Februar 1877.

(4.) Nach erfolgter ständischer Präsentation und resp. auf den Vorschlag der Großherzoglichen Behörden sind:

der Anton Seip auf Glockſin, als Substitut der Carl von Michael auf Ganzkow,

für den Aushebungsbezirk Neubrandenburg, sowie

der Pächter Cunitz zu Bergfeld, als Substitut der Pächter Meier zu Friedrichsfelde,

für den Aushebungsbezirk Neustrelitz

auf die drei Jahre 1877 bis 1879 incl. zu vierten bürgerlichen Mitgliedern der betreffenden Ersatz-Commissionen Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 27. Februar 1877.

Hierbei: Nr. 10, 11 und 12 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11. Neustrelitz, den 1. April. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Feuer-Versicherungs-Verein Mecklenburgischer Lehrer zu Parchim.
(2.) Publicandum, betr. die Anzeigepflicht der Gerichte in Betreff amtlich untersuchter Todesfälle gemäß §. 58 und 59 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.
(3.) Bekanntmachung, betr. Zusatz zu §. 41 des Statuts der Mecklenb. Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Vornahme topographischer Feldarbeiten und trigonometrischer Messungen.
(5.) Bekanntmachung, betr. die Adressirung der Briefe nach Rußland.
(6.) Bekanntmachung, betr. das Packetporto nach Dänemark.
(7.) Bekanntmachung, betr. den Beitritt Britischer Colonien zum Allg. Postverein.

II. Abtheilung.

(1.) Auf den Antrag des Vorstandes des Feuer-Versicherungs-Vereines Mecklenburgischer Lehrer zu Parchim sind die von dem Verein angenommenen neuen Statuten, 2. Auflage, heute Landesherrlich bestätigt worden.

Die in der Bekanntmachung vom 8. November 1873 veröffentlichten Bestimmungen der §§. 23 und 31 der alten Statuten sind in die neuen Statuten übergegangen und bleiben daher in unveränderter Geltung.

Neustrelitz, den 13. März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Die Gerichte des Landes werden hierdurch daran erinnert, die nach §. 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, bei amtlichen Ermittelungen über stattgehabte Todesfälle den Standesämtern zu machenden Mittheilungen den Anforderungen des genannten Reichsgesetzes entsprechend einzurichten und bei der Untersuchung insbesondere auch diejenigen Punkte nach Möglichkeit festzustellen und zu ermitteln, auf welche sich die Eintragungen nach §. 59 des Gesetzes erstrecken sollen.

Neustrelitz, den 17. März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(3.) Auf den Antrag des Directorii der Mecklenb. Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg ist der Beschluß der Plenar-Versammlung vom 2. März d. J. zu §. 41 des Statuts dieser Gesellschaft in nachstehender Fassung genehmigt und bestätigt worden:

„Der in der Plenar-Versammlung der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft am 3. März 1876 gefaßte Beschluß, betreffend die Uebernahme von Versicherungen von Gebäuden auf solchen Grundstücken innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam, welche dem Königlich Preußischen Domainenfiscus oder einer Königlich Preußischen Rentenbank rentenpflichtig sind, wird hiermit auch auf die Uebernahme der Versicherung von Gebäuden auf solchen rentenpflichtigen Grundstücken ausgedehnt und für anwendlich erklärt, welche in den Regierungsbezirken Stralsund, Stettin, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg belegen sind, und unterwirft die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft sich auch den Bedingungen, welche ihr von diesen Regierungen Zwecks Zulassung zu der Uebernahme

von Versicherungen von Gebäuden auf derartigen rentenpflichtigen Grundstücken gestellt werden."

Neustrelitz, den 22. März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(4.) Da in diesem Jahre topographische Feldarbeiten und trigonometrische Messungen unter der Leitung der Majors à la suite des Generalstabes der Armee Baumann und Schreiber auch im diesseitigen Großherzogthume stattfinden werden, wird Solches mit der Aufforderung an sämmtliche Beamten, Behörden und Grundeigenthümer hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nicht nur jenem gemeinnützigen Unternehmen in jeder Beziehung förderlich zu sein, sondern insbesondere auch den Anweisungen der den genannten Offizieren zugestellten Offenen Ordres willige Folge zu leisten.

Neustrelitz, den 22. März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(5.) Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adresse mit deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben und die Lage des Bestimmungsortes, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Schwerin, den 3. März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung:
C. Rodatz.

(6.) Vom 1. April d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Dänemark ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein frankirtes Packet bis zum Gewichte von 5 Kilogramm 80 Pfennig oder 72 Oere, Sperrgut die Hälfte mehr. Bei unfrankirten

Packeten bis 5 Kilogramm tritt den vorstehenden Portosätzen ein Zuschlag von 20 Pfennig oder 18 Oere hinzu.

Schwerin, den 23. März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(7.) Zum 1. April treten folgende Britische Colonien dem Allgemeinen Postverein bei: Ceylon, Strait Settlements, (Singapore, Penang, Malacka), Labuan, Hongkong, Trinidad, Britisch Guayana, die Bermudas-Inseln, Jamaica und Mauritius nebst Zubehör (Seychellen, Amiranten, Insel Rodriguez u. s. w.). Das Porto beträgt vom genannten Zeitpunkte ab für frankirte Briefe nach diesen Ländern 40 Pfennig und für unfrankirte Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm, für Postkarten 20 Pfennig, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu. Denselben Portosätzen unterliegen, und zwar von jetzt ab, auch Briefsendungen aus Deutschland nach Mandalay (Birma), Kaschmir, Ladakh (Klein Tübet), Kabul (Afghanistan) und nach den Persischen Orten Teheran, Ispahan, Schiraz und Djulfa, sofern deren Beförderung über Bombay und durch Vermittelung der Indischen Postverwaltung erfolgt. Für die Sendungen nach den letztgenannten Orten, mit Ausnahme von Mandalay, besteht Frankirungszwang, wobei die Frankirung nur bis zur Ausgangsgrenze von Britisch Indien stattfindet. Die Sendungen sind mit dem Vermerk: „über Brindisi und Bombay" zu versehen.

Schwerin, den 24. März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12. Neustrelitz, den 7. April. **1877.**

Inhalt:

II. **Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gensdarmerie pro 1876.
(2.) Bekanntmachung, betr. den Briefverkehr mit Canada.
(3.) Bekanntmachung, betr. das Porto für Briefsendungen nach Tunis, Tripolis und St. Helena.
III. **Abtheilung.** Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehende Uebersicht der im Jahre 1876 von der Großherzoglichen Gensdarmerie zur Haft gebrachten Individuen und zur Anzeige gebrachten Uebertretungen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 22. März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Uebersicht

der während des Jahres 1876 von der Großherzoglichen Gensdarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Districte.	Geisteskranke.	Wegen Gewerbe-Contraventionen.	Wegen Dienstentweichung.	Forstfrevler u. Wilddiebe.	Fahnenflüchtige.	Correctionaire, Entsprungene.	Des Diebstahls Verdächtige.	Diebe.	Betrunkene, Excedenten, Renitenten.	Auf Requisition der Behörden.	Signalisirte.	Landstreicher und Bettler.	Total-Summa.
Hauptstation Neustrelitz .	—	—	2	—	—	—	—	11	15	2	—	88	118
I. District Strelitz . .	—	—	2	—	—	—	—	4	22	—	2	68	98
II. „ Mirow . .	—	—	2	—	1	1	—	1	7	—	1	68	81
III. „ Wesenberg .	—	—	—	—	—	1	—	1	5	—	—	5	12
IV. „ Fürstenberg .	1	—	—	—	—	1	—	2	4	—	—	42	50
V. „ Feldberg .	—	—	3	—	—	—	—	3	7	2	1	20	36
VI. „ Woldegk .	—	1	—	4	—	—	—	3	6	—	—	2	16
VII. „ Stargard .	—	2	3	2	—	—	—	5	6	2	3	49	72
VIII. „ Friedland .	—	—	3	—	—	—	4	1	—	—	4	97	109
IX. „ Neubrandbg.	—	1	—	—	—	—	2	3	4	6	2	45	63
X. „ Schönberg .	—	—	1	—	1	1	—	6	7	4	1	88	109
Summa	1	4	16	6	2	4	6	40	83	16	14	572	764

Uebersicht

der im Jahre 1876 von der Großherzoglichen Gensdarmerie bei den Behörden zur Anzeige gebrachten Uebertretungen.

Districte.	Contraventionen.								Diebstahls-Verdacht.	Exceß.	Feuergefährl. Tabackrauchen.	Varia.	Total-Summa.
	Sonntags-	Gewerbe-	Lotterie-	Post-	Forst- und Jagd-	Hundefuhrwerks-	Chaussee-	Fischerei-					
Hauptstation Neustrelitz .	10	1	—	—	157	1	—	—	5	1	—	41	216
I. District Strelitz . .	—	1	—	1	25	6	—	1	—	—	2	—	36
II „ Mirow . .	10	4	1	—	57	2	—	—	—	—	6	—	80
III. „ Wesenberg .	—	—	—	—	22	1	—	1	3	—	—	—	27
IV. „ Fürstenberg.	3	—	—	—	13	1	1	—	—	—	—	5	23
V. „ Feldberg .	—	—	—	1	8	2	—	—	1	—	—	—	12
VI. „ Woldegk .	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6
VII. „ Stargard .	2	1	—	1	16	12	—	—	—	—	—	1	33
VIII. „ Friedland .	1	2	—	—	6	11	—	2	1	—	—	—	23
IX. „ Neubrandbg	16	3	—	2	30	14	—	—	—	—	3	2	70
X. „ Schönberg .	2	3	—	—	4	2	—	—	5	—	—	2	18
Summa	44	15	1	5	338	58	1	4	15	1	11	51	544

(2.) **V**om 1. April ab kommen für den Briefverkehr zwischen Deutschland und Canada dieselben Taxen in Anwendung wie für den Briefverkehr Deutschlands mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mithin im einfachen Satze für frankirte Briefe nach Canada 20 Pfennig, für unfrankirte Briefe aus Canada 40 Pfennig, für Postkarten 10 Pfennig, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig.

Schwerin, den 26. März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(3.) Das Porto für Briefsendungen nach und aus Tunis beträgt vom 1. April ab bei der Beförderung über Italien: für frankirte Briefe 20 Pfennig, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm, für Postkarten 10 Pfennig, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu. Denselben Portosätzen unterliegen Briefsendungen nach Tripolis bei der Beförderung über Italien. Diese Sendungen müssen jedoch frankirt werden; auch sind Einschreibsendungen nach Tripolis über Italien nicht zulässig. Das Porto für Briefsendungen nach St. Helena beträgt vom obigen Zeitpunkte ab: für frankirte Briefe 110 Pfennig, für unfrankirte Briefe 130 Pfennig für je 15 Gramm, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 40 Pfennig.

Schwerin, den 29. März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberhauptmann Wilhelm von Oertzen auf Lübbersdorf mit dem von ihm erkauften, bisher Friedrich und Wilhelm Rohrbeckschen doppelten lehnbaren Hofe in Sandhagen zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 3. Februar 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Juwelier Johannes Wohack in Frankfurt a/M. das Prädicat Hof-Juwelier zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 24. Februar 1877.

Hierbei: Nr. 13 und 14 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13. Neustrelitz, den 12. April. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Aufforderung zur Einsendung der rückständigen Uebersichten über das Resultat der Impfungen des Jahres 1876.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Wucherblume.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats März 1876.
(4.) Publicandum, betr. die Wiederaufhebung der Grenzsperre gegen Preußen, in Anlaß der Rinderpest.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Diejenigen Obrigkeiten, welche die Uebersicht über das Resultat der Impfungen des Jahres 1876 bisher nicht eingereicht haben, werden auf Grund des §. 14 der Ausführungs-Verordnung vom 24. März 1875 zum Impfgesetze vom 8. April 1874 hierdurch aufgefordert, annoch binnen vierzehn Tagen solche Uebersichten bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 3. April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Die im verflossenen Jahre bemerklich gewordene Verbreitung der Wucherblume (Senecio vernalis) über die Felder des hiesigen Landes giebt Großherzoglicher Landes-Regierung Anlaß, die Aufmerksamkeit der Grundbesitzer und Landwirthe auf dies schädliche Unkraut zu lenken und zur thunlichsten Ausrottung desselben aufzufordern.

Die Wucherblume zeigt sich im hiesigen Lande namentlich auf Dreeschen, wo sie die Futtergewächse verdrängt, und ist am Sichersten durch Ausziehen, welches zwischen Anfang Mai und Mitte Juni von 8 zu 8 Tagen, so lange sich noch Pflanzen zeigen, wiederholt wird, zu vertilgen.

Neustrelitz, den 5. April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats März 1877 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	22 M.	65 Pf.
2.	" "	Roggen	19 "	14 "
3.	" "	Gerste	17 "	82 "
4.	" "	Hafer	18 "	8 "
5.	" "	Erbsen	23 "	50 "
6.	" "	Stroh	8 "	50 "
7.	" "	Heu	7 "	50 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	10 "	— "
9.	" "	Tannenholz	7 "	50 "
10.	1000 Soden	Torf	8 "	— "

Neustrelitz, den 5. April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(4.) Nachdem in den benachbarten Preußischen Kreisen die Rinderpest wiederum erloschen, wird die unterm 14. Februar d. J. in Anlaß des Ausbruches der Rinderpest gegen Preußen angeordnete Grenzsperre nebst der Ueberwachung des

Rindviehbestandes in allen Gemeinden und Gutsbezirken hierdurch wiederum aufgehoben, auch die unterm 27. desselben Mts. verfügte Desinfection der Rampen und der Ein- und Ausladeplätze auf den Bahnhöfen bei Viehbeförderungen gleichzeitig außer Anwendung gesetzt.

Neustrelitz, den 7. April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) An Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Standesbeamten-Stellvertreters, Erbpächters König zu Henningsfelde ist der Eigenthümer Carl Keibel zu Dalmsdorf wiederum zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kratzeburg bestellt worden.

Neustrelitz, den 13. März 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Friseur Adolf Behrends hierselbst zum Hof-Friseur Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. März 1877.

(3.) Bei der für die Entwässerung der Ländereien niedergesetzten Commission ist der Vicelandmarschall von Dewitz auf Cölpin zum ritterschaftlichen und der Bürgermeister Horn in Woldegk zum landschaftlichen Deputirten, der Bürgermeister Voß in Friedland aber als Substitut des Letzteren vom Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft auf fernere drei Jahre erwählt, und ist diese Wahl Landesherrlich heute bestätigt worden.

Neustrelitz, den 20. März 1877.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow zum Landesherrlichen Commissarius für den diesjährigen Neubrandenburger Wollmarkt zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 20. März 1877.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Arbeitsmann Daniel Kindt in Sophienhof an Kindes Statt angenommenen Otto Wilhelm Krämer den Familiennamen „Kindt“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 24. März 1877.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Landvogtei-Registrator Carl Knebusch in Schönberg zum zweiten Regierungs-Registrator hierselbst und den Amtsschreiber Carl Köppen in Strelitz zum Copiisten bei der Landvogtei und dem Domainen-Amte in Schönberg, auch zum Expedienten bei der Ersatz-Commission daselbst unter Verleihung des Titels als Registrator wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 31. März 1877.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsdiätar Gustav Jacobs in Strelitz von Ostern d. J. ab zum Amtsschreiber bei dem Großherzoglichen Amte daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 31. März 1877.

Hierbei: Nr. 15 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14. Neustrelitz, den 2. Mai. **1877.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 2.) Verordnung zur Ergänzung des §. 74 der transitorischen Bestimmungen der Stadtbuch-Ordnung vom 6. Januar 1830.
II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einbehaltung der kupfernen Fünfpfennigstücke.
(2.) Bekanntmachung, betr. den zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrag.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen zur Ergänzung der transitorischen Bestimmungen der Stadtbuch-Ordnung vom 6. Januar 1830, was folgt:

Die Bestimmung des §. 74 der gedachten Stadtbuch-Ordnung:

„Besitzt der Inhaber nicht als Eigenthümer, vielmehr in Folge eines anderen Rechtstitels, z. B. eines antichretischen Pfandcontracts, so kann er ein Proclama auf Widersprüche gegen die Verlassung ausbringen, wenn er wider den Eigenthümer den Ablauf einer dreißigjährigen Verjährungsfrist darlegt"

erhält nachstehenden Zusatz:

Besitzt der Inhaber auf Grund eines antichretischen Pfandcontracts, so ist die Frist im Falle des Abschlusses des Contracts auf bestimmte Zeitdauer von Ablauf des Contracts, in allen anderen Fällen aber von dem Zeitpunkte an zu berechnen, zu welchem der Verpfänder die Auflösung des Verhältnisses hätte herbeiführen können.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Neustrelitz, den 24. März 1877.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

II. Abtheilung.

(1.) Die sämmtlichen Landesherrlichen Cassen werden hierdurch angewiesen, die bei ihnen sich ansammelnden, nach §. 3 der Verordnung vom 23. December 1871, betreffend die Rechnung nach Mark und Pfennigen und die Ausprägung neuer Scheidemünze, ausgegebenen kupfernen Fünfpfennigstücke Mecklenburg-Strelitzschen und Schwerinschen Gepräges nicht wieder auszugeben, sondern besonders verpackt an die Großherzogliche Rentei abzuführen und sich mit derselben wegen des Werthes zu berechnen.

Neustrelitz, den 17. April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Auf Grund des Artikels 16 des unterm 9. März 1876 zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg abgeschlossenen Auslieferungsvertrages — R.-G.-

Bl. Nr. 24, S. 230 — werden sämmtliche Gerichte des Großherzogthums hierdurch angewiesen, von allen bei ihnen vorkommenden Verurtheilungen Luxemburgischer Staatsangehöriger wegen Verbrechen und Vergehen Großherzoglicher Landes-Regierung Anzeige zu machen und dabei das unterm 28. December 1871 (Offic. Anz. von 1872, Nr. 1, S. 2) für italienische Staatsangehörige vorgeschriebene Formular in Anwendung zu bringen.

Neustrelitz, den 21. April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Assessor Hermann Götze in Friedland den Titel eines Stadtrichters zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 7. April 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Küchenmeister Lutz hierselbst zum ersten Haushofmeister gnädigst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. April 1877.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gebrüdern Werner, Georg und Otto Freiherren von Brandenstein wegen der auf sie übergegangenen Mannlehngüter Hohenstein und Heinrichswalde c. p. die gewöhnlichen Muthscheine heute zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 13. April 1877.

(4.) An Stelle des aus seinem Amte geschiedenen Standesbeamten Pächters Blanck zu Warlin ist der Pächter Knorre zu Pragsdorf wiederum zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warlin, sowie zu einem Stellvertreter desselben der Schulmeister August Staffeld zu Pragsdorf bestellt worden.

Neustrelitz, den 19. April 1877.

Hierbei: Nr. 16, 17, 18 und 19 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15. Neustrelitz, den 3. Mai. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Rohrpost in Berlin.
(3.) Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Postordnung.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Postsendungen von Gold oder Silber nach Großbritannien und Irland.
(5.) Bekanntmachung, betr. Adressirung von Briefen nach Landorten ohne Postanstalt.
(6.) Bekanntmachung betr. den Allgemeinen Postverein.

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. d. Mts., betreffend Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 21. April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 6, „die Aufschrift der Packete“ betreffend, erhält der Absatz I. folgenden Zusatz:

Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei“ ꝛc., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ....“ unter Angabe des Betrages, und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten“ ꝛc. angegeben wird.

2. Im §. 13, „Postkarten“ betreffend, erhalten die Absätze III., IV., V. und VII. folgende Fassung:

III. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 ₰ für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 ₰ erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 ₰.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 ₰ für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

3. Im §. 14, „Drucksachen“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks oder mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke, — gleichviel ob dabei eine Schablone bz. Matrize zur Verwendung kommt oder nicht —, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

4. In demselben Paragraph tritt im Absatz IV. als zweiter Satz hinzu:

Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 13 Abs. II.).

5. In demselben Paragraph erhält der Absatz IX. folgende Fassung:

IX. Drucksachen bis zum Gewicht von 250 Gramm, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte bz. unzureichend frankirte

Briefe behandelt und demgemäß taxirt, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen und solcher Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Circulare), Geschäftsanzeigen (Avise) u. s. w., welche Sendungen eintretendenfalls überhaupt keine Beförderung erhalten. Ebenso gelangen vorschriftswidrig beschaffene Drucksachen über 250 Gramm überhaupt nicht zur Absendung.

6. Im §. 19, „Postvorschußsendungen" betreffend, erhält der Absatz III. folgenden Zusatz:

Bei Packetsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.

7. In demselben Paragraph erhält der Absatz IX. unter 1 a. folgende Fassung:

IX. Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:

a. für Vorschußbriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten,

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . . . 20 ₰,

auf alle weiteren Entfernungen . . . . . . 40 ₰.

Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 ₰ erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

8. Die Inhaltsangabe des §. 20 erhält folgende Fassung:

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

9. In demselben Paragraph erhalten die Absätze VII., X., XIV. und XV. folgende Fassung:

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht

die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Adressat oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XIV. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person in Deutschland weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest,“ ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

10. Zwischen den §§. 20 und 21 tritt der nachfolgende §. 20 a. hinzu:

§. 20 a.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden. Die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel dürfen einzeln und zusammen den Betrag von 3000 ℳ nicht übersteigen.

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 ₰ für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,

den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück,“ „Sofort an N. in N.,“ „Sofort zum Proteste.“ Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IX. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Attest oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bz. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest,“ ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weitersendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsels an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a. dem Porto für den Postauftragsbrief mit . . . . 30 ℛ︁,
b. der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages von . . . . 10 ℛ︁,

c. dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit . . . . 30 ₰,

zusammen . . . 70 ₰.

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung, oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

11. Im §. 32, die „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze V. und VII. folgende Fassung.

V. An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

a. für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 ℳ: 10 ₰, über 3000 ℳ: 20 ₰,

b. für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren. Für einzelne Orte kann durch besondere Verfügung auch für Packete mit Werthangabe über 1500 bis 3000 ℳ die Bestellgebühr auf 20 ₰ festgesetzt werden.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewichte und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 ₰ erhoben. Werden Packete von höherem Gewichte als 2½ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 ₰ für das Stück.

12. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, erhält der Absatz II. folgenden Zusatz:

Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

13. In demselben Paragraph erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleit-Adressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abs. I.) bz. der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern die Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages sogleich erfolgt,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

14. In demselben Paragraph erhält der erste Satz im Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1. Einschreibsendungen (§. 16),
2. Postanweisungen (§. 17),
3. Telegraphischen Postanweisungen (§. 18),
4. Ablieferungsscheinen (§. 32 Absatz I.),
5. Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 32 Absatz I.)

handelt. Es müssen diese Gegenstände vielmehr stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

15. In demselben Absatz kommt der zweite Satz: „Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten" in Wegfall.

16. Im §. 36, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, erhält der Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§. 35) bz. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§. 20 und 20 a.) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

17. Hinter dem §. 41 tritt der folgende neue Paragraph hinzu:

§. 41 a.

Nachlieferung von Zeitungen.

Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das tarifmäßige Franko von 10 ₰ zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 ₰ zu erlegen.

18. Im §. 42, den „Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, tritt am Schlusse folgender neue Absatz hinzu:

VI. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

19. Im §. 43, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" betreffend, erhält der Absatz VII. folgende Fassung:

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 ₰ für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 ₰ Wenn

in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

Berlin, den 13. April 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Stephan.

(2.) Mit der Rohrpost in Berlin können vom 20. April ab auch Postkarten mit bezahlter Antwort befördert werden. Die zu diesem Behufe hergestellten Doppelkarten sind vom bezeichneten Tage ab bei allen Post- bz. Telegraphenämtern in Berlin, sowie bei den dortigen amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen, zum Betrage des Werthstempels von 50 Pfennig käuflich zu haben.

Die Einführung der Rohrpostkarten mit bezahlter Antwort gilt einstweilen als Versuch. Falls daraus im Hinblick auf die Eigenthümlichkeit des Rohrpostbetriebes Unzuträglichkeiten entstehen sollten, ist die Zurückziehung vorbehalten worden.

Schwerin, den 13. April 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(3.) Aus der Postordnung wird auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

1. In der Aufschrift auf den Packeten muß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" u. s. w., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von . . . . " unter Angabe des Betrages, und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" u. s. w. angegeben werden.
2. Von der Versendung gegen die ermäßigte Taxe für Drucksachen sind die mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke ausgeschlossen, gleichviel ob dabei eine Schablone bz. Matrize zur Verwendung kommt oder nicht.
3. Zeitungen und solche Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Circulare), Geschäftsanzeigen (Avise) u. s. w., welche zur Beförderung gegen die

ermäßigte Taxe zur Post gegeben werden jedoch den für die Versendung von Drucksachen unter Band gegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, gelangen fortan auch im inneren Verkehr nicht mehr zur Absendung, sondern werden dem Absender zurückgegeben.

4. Bei Packetsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.

5. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, welche an einem bestimmten Tage dem Empfänger vorgezeigt werden sollen, dürfen nicht früher als sieben Tage vorher zur Post eingeliefert werden.

6. Einem Postauftrage zur Accepteinholung können mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind. Die mit einem Postauftrage zu versendenden Wechsel dürfen jedoch einzeln und zusammen den Betrag von 3000 ℳ nicht übersteigen.

7. Die Abnahme eines im Wege des Postauftrags vorgezeigten Wechsels gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

Schwerin, den 18. April 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(4.) In den Zoll-Deklarationen zu Sendungen mit gemünztem oder ungemünzten Gold oder Silber nach Großbritannien und Irland muß der Inhalt (ob Gold oder Silber, in Barren oder gemünzt, in letzterem Falle ob aus Englischen oder aus fremden Münzen bestehend), sowie das Gewicht und der Werth jeder einzelnen Sendung genau angegeben werden. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen ziehen Zollstrafen nach sich.

Schwerin, den 19. April 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(5.) Bei Postsendungen nach solchen Orten, in welchen sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es nothwendig, daß die Aufschrift zugleich diejenige Postanstalt bezeichne, zu deren Bestellbezirk der betreffende Landort gehört. Damit die Absender diese Postanstalt richtig anzugeben im Stande seien, empfiehlt es sich, daß die Bewohner solcher Landorte in den von ihnen abzusendenden Briefen, Geschäftsanzeigen u. s. w. der Angabe von Ort und Datum den Namen der Bestellungs-Postanstalt jedesmal hinzusetzen.

Schwerin, den 23. April 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(6.) Zum 1. Mai treten dem Allgemeinen Postvereine bei

1. sämmtliche Niederländische Kolonien, nämlich: Java, Madura, Sumatra, Celebes, Borneo, Billiton, der Banca-Archipel, der Riouw-Archipel, die Sunda-Inseln Bali, Lombok, Sumbawa, Flores und der südwestliche Theil von Timor, die Moluccen, der nordwestliche Theil von Neu-Guinea (Papua), Niederländisch Guyana (Surinam), Curaçao nebst Zubehör (Bonaire, Amba), der Niederländische Theil von St. Martin, St. Eustatius und Saba;
2. Die Spanischen Kolonien, namentlich: Fernando Po, Anobom, Corisco, Cuba, Portorico und die Philippinen.

Das Porto beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für frankirte Briefe nach sämmtlichen genannten Ländern 40 ₰ und für unfrankirte Briefe 60 ₰ für je 15 Gramm; für Postkarten 20 ₰; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 ₰ für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 ₰; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 ₰ hinzu.

Schwerin, den 25. April 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16. Neustrelitz, den 13. Mai. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die Umrechnung der Tabellen für die Taxberechnung der Güter des ritterschaftlichen Creditvereins in die Reichswährung.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats April 1877.
(4.) Bekanntmachung, betr. die diesjährige ordentliche Visitation des Oberappellationsgerichts zu Rostock.
III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Allerhöchst-Ihren getreuen Ständen den von der General-Versammlung des ritterschaftlichen Creditvereins am 9. Februar 1875 und wiederholt am 15. Februar 1876 gefaßten Beschluß:

die in der Anlage III. der Neuen Statuten vom 19. December 1839 als Unteranlagen A. bis D. beigefügten Tabellen für die Taxberechnungen in den jetzigen Reichsmünzfuß unter Anwendung des Grundsatzes umzurechnen, daß bei den sich ergebenden Pfennigbrüchen die Hälfte und mehr für voll, der unter der Hälfte bleibende Werth aber nicht gerechnet wird,

und die so umgerechneten Tabellen bei den künftigen Taxberechnungen grundleglich zu machen —

Landesherrlich bestätigt haben, werden die an Stelle der Unteranlagen A. bis D. tretenden Tabellen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 3. April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Anlage A.

Acker-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch ½ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt		so tragen 100□R. ein M.	₰	Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt		so tragen 100□R. ein M.	₰	Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt		so tragen 100□R. ein M.	₰
1ste Classe.	75	7	58	2te Classe.	88	6	16	3te Classe.	101	5	1
2te Classe.	76	7	47		89	6	5		102	4	92
	77	7	36		90	5	94		103	4	84
	78	7	26	3te Classe.	91	5	86		104	4	75
	79	7	15		92	5	77		105	4	67
	80	7	4		93	5	69		106	4	58
	81	6	93		94	5	60		107	4	50
	82	6	82		95	5	52		108	4	41
	83	6	71		96	5	43		109	4	33
	84	6	60		97	5	35		110	4	24
	85	6	49		98	5	26	4te Classe.	111	4	19
	86	6	38		99	5	18		112	4	14
	87	6	27		100	5	9		113	4	10

Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt		so tragen 100□R. ein M.	₰	Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt		so tragen 100□R. ein M.	₰	Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt		so tragen 100□R. ein M.	₰
4te Classe.	114	4	5	4te Classe.	145	2	55	5te Classe.	175	1	63
	115	4	—		146	2	50		176	1	60
	116	3	95		147	2	46		177	1	58
	117	3	90		148	2	42		178	1	56
	118	3	85		149	2	38		179	1	53
	119	3	80		150	2	33		180	1	51
	120	3	76						181	1	48
	121	3	71	5te Classe.	151	2	30		182	1	46
	122	3	66		152	2	27		183	1	43
	123	3	61		153	2	24		184	1	41
	124	3	56		154	2	21		185	1	39
	125	3	51		155	2	18		186	1	36
	126	3	46		156	2	15		187	1	34
	127	3	41		157	2	12		188	1	31
	128	3	37		158	2	9		189	1	29
	129	3	32		159	2	6		190	1	26
	130	3	27		160	2	3		191	1	24
	131	3	22		161	2	—		192	1	22
	132	3	17		162	1	97		193	1	19
	133	3	12		163	1	94		194	1	17
	134	3	7		164	1	61		195	1	14
	135	3	3		165	1	88		196	1	12
	136	2	98		166	1	85		197	1	9
	137	2	93		167	1	82		198	1	7
	138	2	88		168	1	80		199	1	5
	139	2	83		169	1	77		200	1	2
	140	2	78		170	1	75				
	141	2	73		171	1	73	6te Classe.	201	1	1
	142	2	69		172	1	70		202	1	—
	143	2	64		173	1	68		203	—	98
	144	2	59		174	1	65		204	—	97

Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt		so tragen 100 □R. ein		Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt		so tragen 100 □R. ein		Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt		so tragen 100 □R. ein	
		M.	₰			M.	₰			M.	₰
6te Classe.	205	—	96	6te Classe.	237	—	60	6te Classe.	269	—	41
	206	—	95		238	—	„		270	—	40
	207	—	94		239	—	59		271	—	39
	208	—	92		240	—	58		272	—	„
	209	—	91		241	—	„		273	—	38
	210	—	90		242	—	57		274	—	„
	211	—	89		243	—	„		275	—	37
	212	—	88		244	—	56		276	—	36
	213	—	86		245	—	55		277	—	„
	214	—	85		246	—	„		278	—	35
	215	—	84		247	—	54		279	—	„
	216	—	83		248	—	53		280	—	34
	217	—	81		249	—	„		281	—	33
	218	—	80		250	—	52		282	—	„
	219	—	79		251	—	„		283	—	32
	220	—	78		252	—	51		284	—	„
	221	—	77		253	—	50		285	—	31
	222	—	75		254	—	„		286	—	30
	223	—	74		255	—	49		287	—	„
	224	—	73		256	—	„		288	—	29
	225	—	72		257	—	48		289	—	„
	226	—	70		258	—	47		290	—	28
	227	—	69		259	—	„		291	—	27
	228	—	68		260	—	46		292	—	„
	229	—	67		261	—	„		293	—	26
	230	—	66		262	—	45		294	—	„
	231	—	64		263	—	44		295	—	25
	232	—	63		264	—	„		296	—	24
	233	—	„		265	—	43		297	—	„
	234	—	62		266	—	„		298	—	23
	235	—	61		267	—	42		299	—	22
	236	—	„		268	—	41		300	—	„

Anlage B.

Wiesen-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch ½ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.
Es werden zwei Scheffel Acker gegen ein Fuder gerechnet.

Sind auf das catastirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein ℳ	₰	Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein ℳ	₰	Sind auf das catastirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein ℳ	₰
100	11	38	120	9	11	140	7	50
101	11	25	121	9	2	141	7	43
102	11	13	122	8	92	142	7	36
103	11	2	123	8	82	143	7	30
104	10	90	124	8	73	144	7	23
105	10	79	125	8	64	145	7	16
106	10	67	126	8	55	146	7	10
107	10	55	127	8	46	147	7	4
108	10	44	128	8	37	148	6	98
109	10	32	129	8	28	149	6	91
110	10	21	130	8	18	150	6	85
111	10	10	131	8	11	151	6	79
112	9	99	132	8	4	152	6	73
113	9	88	133	7	97	153	6	67
114	9	77	134	7	90	154	6	61
115	9	66	135	7	83	155	6	56
116	9	55	136	7	77	156	6	50
117	9	44	137	7	70	157	6	45
118	9	33	138	7	63	158	6	39
119	9	22	139	7	57	159	6	34

Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein		Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein		Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein	
	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
160	6	28	191	4	92	222	3	90
161	6	23	192	4	89	223	3	88
162	6	18	193	4	85	224	3	85
163	6	13	194	4	81	225	3	83
164	6	8	195	4	78	226	3	80
165	6	3	196	4	74	227	3	78
166	5	99	197	4	70	228	3	76
167	5	94	198	4	67	229	3	73
168	5	89	199	4	63	230	3	71
169	5	84	200	4	59	231	3	68
170	5	79	201	4	56	232	3	66
171	5	74	202	4	52	233	3	63
172	5	69	203	4	48	234	3	61
173	5	64	204	4	45	235	3	59
174	5	60	205	4	42	236	3	56
175	5	56	206	4	39	237	3	54
176	5	52	207	4	36	238	3	51
177	5	47	208	4	33	239	3	49
178	5	43	209	4	30	240	3	46
179	5	39	210	4	27	241	3	44
180	5	35	211	4	24	242	3	41
181	5	30	212	4	20	243	3	39
182	5	26	213	4	17	244	3	37
183	5	22	214	4	14	245	3	34
184	5	18	215	4	11	246	3	32
185	5	14	216	4	8	247	3	29
186	5	10	217	4	5	248	3	27
187	5	7	218	4	2	249	3	24
188	5	3	219	3	99	250	3	22
189	4	99	220	3	96	251	3	20
190	4	96	221	3	93	252	3	17

Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100 □R. ein ℳ	₰	Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100 □R. ein ℳ	₰	Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
253	3	15	269	2	86	285	2	56
254	3	13	270	2	84	286	2	55
255	3	11	271	2	82	287	2	53
256	3	9	272	2	80	288	2	52
257	3	7	273	2	78	289	2	50
258	3	6	274	2	76	290	2	49
259	3	4	275	2	75	291	2	47
260	3	2	276	2	73	292	2	45
261	3	—	277	2	71	293	2	44
262	2	98	278	2	69	294	2	42
263	2	97	279	2	67	295	2	40
264	2	95	280	2	66	296	2	38
265	2	93	281	2	64	297	2	37
266	2	91	282	2	62	298	2	36
267	2	89	283	2	60	299	2	35
268	2	87	284	2	58	300	2	33

Anlage C.

Weide-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch ½ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag M.	₰	Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag M.	₰	Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag M.	₰
100	5	69	121	4	33	142	3	41
101	5	62	122	4	28	143	3	37
102	5	55	123	4	23	144	3	32
103	5	49	124	4	18	145	3	28
104	5	42	125	4	13	146	3	24
105	5	35	126	4	9	147	3	20
106	5	29	127	4	5	148	3	17
107	5	22	128	4	—	149	3	14
108	5	15	129	3	96	150	3	11
109	5	9	130	3	92	151	3	7
110	5	2	131	3	88	152	3	4
111	4	95	132	3	83	153	3	1
112	4	89	133	3	79	154	2	98
113	4	82	134	3	75	155	2	95
114	4	75	135	3	71	156	2	92
115	4	68	136	3	66	157	2	89
116	4	62	137	3	62	158	2	86
117	4	56	138	3	58	159	2	83
118	4	50	139	3	54	160	2	80
119	4	44	140	3	49	161	2	77
120	4	38	141	3	45	162	2	74

Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag M.	₰	Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag M.	₰	Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag M.	₰
163	2	71	194	1	92	225	1	46
164	2	68	195	1	90	226	1	45
165	2	65	196	1	87	227	1	43
166	2	62	197	1	85	228	1	42
167	2	59	198	1	82	229	1	41
168	2	56	199	1	80	230	1	40
169	2	53	200	1	77	231	1	39
170	2	50	201	1	75	232	1	37
171	2	48	202	1	74	233	1	36
172	2	45	203	1	73	234	1	35
173	2	43	204	1	71	235	1	34
174	2	41	205	1	70	236	1	32
175	2	38	206	1	69	237	1	31
176	2	36	207	1	68	238	1	30
177	2	33	208	1	66	239	1	29
178	2	31	209	1	65	240	1	28
179	2	28	210	1	64	241	1	26
180	2	26	211	1	63	242	1	25
181	2	24	212	1	62	243	1	24
182	2	21	213	1	60	244	1	23
183	2	19	214	1	59	245	1	22
184	2	16	215	1	58	246	1	20
185	2	14	216	1	57	247	1	19
186	2	11	217	1	56	248	1	18
187	2	9	218	1	54	249	1	17
188	2	7	219	1	53	250	1	15
189	2	4	220	1	52	251	1	14
190	2	2	221	1	51	252	1	13
191	1	99	222	1	49	253	1	12
192	1	97	223	1	48	254	1	11
193	1	94	224	1	47	255	1	9

Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag M.	₰	Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag M.	₰	Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag M.	₰
256	1	8	287	—	81	318	—	68
257	1	7	288	—	„	319	—	67
258	1	6	289	—	80	320	—	„
259	1	5	290	—	„	321	—	„
260	1	3	291	—	79	322	—	„
261	1	2	292	—	78	323	—	66
262	1	1	293	—	„	324	—	„
263	1	—	294	—	77	325	—	„
264	—	98	295	—	„	326	—	„
265	—	97	296	—	76	327	—	65
266	—	96	297	—	75	328	—	„
267	—	95	298	—	„	329	—	64
268	—	94	299	—	74	330	—	„
269	—	92	300	—	„	331	—	„
270	—	„	301	—	73	332	—	„
271	—	91	302	—	„	333	—	63
272	—	„	303	—	72	334	—	„
273	—	90	304	—	„	335	—	„
274	—	89	305	—	„	336	—	„
275	—	„	306	—	„	337	—	62
276	—	88	307	—	71	338	—	„
277	—	„	308	—	„	339	—	61
278	—	87	309	—	70	340	—	„
279	—	86	310	—	„	341	—	„
280	—	„	311	—	„	342	—	„
281	—	85	312	—	„	343	—	60
282	—	84	313	—	69	344	—	„
283	—	„	314	—	„	345	—	„
284	—	83	315	—	„	346	—	„
285	—	„	316	—	„	347	—	59
286	—	82	317	—	68	348	—	„

Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag M.	₰	Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag M.	₰	Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag M.	₰
349	—	58	380	—	49	411	—	39
350	—	„	381	—	„	412	—	„
351	—	„	382	—	„	413	—	„
352	—	„	383	—	48	414	—	„
353	—	57	384	—	„	415	—	38
354	—	„	385	—	47	416	—	„
355	—	„	386	—	„	417	—	„
356	—	„	387	—	„	418	—	„
357	—	56	388	—	„	419	—	37
358	—	„	389	—	46	420	—	„
359	—	55	390	—	„	421	—	36
360	—	„	391	—	„	422	—	„
361	—	„	392	—	„	423	—	„
362	—	„	393	—	45	424	—	„
363	—	54	394	—	„	425	—	35
364	—	„	395	—	44	426	—	„
365	—	53	396	—	„	427	—	„
366	—	„	397	—	„	428	—	„
367	—	„	398	—	„	429	—	34
368	—	„	399	—	43	430	—	„
369	—	52	400	—	„	431	—	33
370	—	„	401	—	„	432	—	„
371	—	„	402	—	„	433	—	„
372	—	„	403	—	42	434	—	„
373	—	51	404	—	„	435	—	32
374	—	„	405	—	41	436	—	„
375	—	50	406	—	„	437	—	„
376	—	„	407	—	„	438	—	„
377	—	„	408	—	„	439	—	31
378	—	„	409	—	40	440	—	„
379	—	49	410	—	„	441	—	30

Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag ℳ	₰	Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag ℳ	₰	Wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	so geben 100 □R. Weide Ertrag ℳ	₰
442	—	30	462	—	24	482	—	18
443	—	„	463	—	„	483	—	„
444	—	„	464	—	„	484	—	„
445	—	29	465	—	23	485	—	17
446	—	„	466	—	„	486	—	„
447	—	„	467	—	22	487	—	16
448	—	„	468	—	„	488	—	„
449	—	28	469	—	„	489	—	„
450	—	„	470	—	„	490	—	„
451	—	27	471	—	21	491	—	15
452	—	„	472	—	„	492	—	„
453	—	„	473	—	„	493	—	„
454	—	„	474	—	„	494	—	„
455	—	26	475	—	20	495	—	14
456	—	„	476	—	„	496	—	„
457	—	„	477	—	19	497	—	„
458	—	„	478	—	„	498	—	13
459	—	25	479	—	„	499	—	„
460	—	„	480	—	„	500	—	„
461	—	24	481	—	18			

Anlage D.

Angenommene Preise für Naturalien und Dienste.

Der Scheffel Weizen Rostocker Maaße	3 ℳ	50 ₰
„ „ Roggen „ „	2 „	33 „
„ „ Gerste „ „	1 „	90 „
„ „ Hafer „ „	1 „	31 „
„ „ Erbsen „ „	2 „	33 „

Der Scheffel Wicken Rostocker Maaße				2 *M.*	33 *Pf.*
„ „ Buchweizen „ „				1 „	75 „
„ „ Kaff „ „				— „	15 „
Ein fettes Schwein				21 „	— „
„ mageres „				10 „	50 „
„ Hammel oder Schaf	3 *M.*	50 *Pf.*	bis	7 „	— „
„ Fohlen	14 „	— „	„	17 „	50 „
„ abgesogenes Kalb	7 „	— „	„	10 „	50 „
„ Lamm im Frühjahr	1 „	17 „	„	1 „	75 „
„ Lamm im Herbste	1 „	75 „	„	2 „	33 „
„ Spanferkel				1 „	17 „
Eine Gans				1 „	17 „
Ein Huhn				— „	29 „
Eine Mandel Eier				— „	29 „
„ Elle Wurst				— „	44 „
„ Mandel Kuhkäse				— „	88 „
„ Mandel Schafkäse				2 „	19 „
Gehechelter Flachs das Pfund				— „	58 „
Ein Dienst von einem Knecht mit 2 Ochsen à Tag				1 „	17 „
„ „ „ „ „ „ 2 Pferden à Tag				1 „	75 „
„ männlicher Handdienst à Tag				— „	58 „
„ weiblicher „ à „				— „	29 „
Stroh 1 Schock à Bund 20 Pfund				7 „	— „
Ein Bauerfuder Stroh ist zu 1 Schock, ein Hoffuder zu 2 Schock anzunehmen					
Heu, der Centner à 110 Pfund				1 „	17 „
Ein Bauerfuder Heu ist zu 8 Centnern, ein Hoffuder zu 14 Centnern anzunehmen.					
Hütungs- oder Weidegerechtigkeit für 1 Haupt Rindvieh im Durchschnitt				17 „	50 „
Für ein Pferd				26 „	25 „
„ „ Fohlen				17 „	50 „
Säugefohlen werden zur Mutter gerechnet.					
Für ein Schaf				1 „	75 „

Das gesammte kleine Vieh geht oben ein.
Holzprästanda werden nach den Holzpreisen der Gegend berechnet.

(2.) Sämmtliche Behörden des Landes werden hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militairpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche in der Reserve oder in der Landwehr stehen, unter Benutzung des nachfolgenden Schemas bis zum 20. d. M. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 3. Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Verzeichniß

der der Reserve und Landwehr angehörigen, als unabkömmlich zu reclamirenden Beamten im Ressort des . . . .

№	Civil-Stellung	Vor- und Zuname	Militair-Charge und Truppen-Gattung	Wann und bei welchem Truppentheile ins stehende Heer eingetreten	Wohnort.		Grund der Unabkömmlichkeit
					Name des Ortes	Bezirk des Landwehr-Bataillons	

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats April 1877 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	23 ℳ	32 ₰
2.	„ „	Roggen	19 „	58 „
3.	„ „	Gerste	18 „	31 „
4.	„ „	Hafer	18 „	9 „
5.	„ „	Erbsen	23 „	90 „
6.	„ „	Stroh	8 „	75 „
7.	„ „	Heu	7 „	50 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	10 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	7 „	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „	— „

Neustrelitz, den 5. Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(4.) Nachdem zu der, in dem §. 28 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840 vorgeschriebenen und in dem gegenwärtigen Jahre wieder vorzunehmenden ordentlichen Visitation des Großherzoglichen Ober-Apellationsgerichts zu Rostock eine Commission, bestehend aus

dem Justizcanzleidirector Kammerherrn von Blücher hierselbst

als diesseitigem, und

dem Justizcanzleidirector von Monroy in Güstrow

als Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissarius, ferner

dem Landrath von Oertzen auf Woltow,
dem Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow,
dem Bürgermeister Hermes aus Röbel und
dem Bürgermeister Stegemann aus Parchim

als von den Ständen erwählten Deputirten, bestellt worden ist, welche das Visitationsgeschäft im Anfang des Monats Juni beginnen wird, wird solches in

Gemäßheit des §. 28 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 8. Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

Der Advocat Carl Schumann in Strelitz ist von dem Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichte in Rostock nach der mit ihm angestellten Prüfung zum Richter-Amte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz, den 27. April 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17. Neustrelitz, den 24. Mai. **1877.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 3.) Verordnung, betr. Sterbe-Urkunden über das Ableben der im hiesigen Herzogthume verstorbenen Ausländer.

(№ 4.) Verordnung, betr. die bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken inne zu haltende Entfernung von öffentlichen Wegen und benachbarten fremden Grundstücken.

II. Abtheilung. (1.) Aufforderung zur Einzahlung der Kosten der Fideicommißbehörde pro 1877.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Normalpreise des Korns für das Steuerjahr 18$^{77}/_{78}$.

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen wegen Ausstellung, Beglaubigung und Einsendung von Sterbe-Urkunden über das Ableben der in Unseren Landen verstorbenen Ausländer das Nachstehende:

§. 1.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, wenn in ihrem Bezirke Ausländer gestorben sind, über den Todesfall eine Sterbe-Urkunde auszustellen und dieselbe an die Obrigkeit des Sterbeorts (in den Städten an die Magistrate) zu übersenden.

§. 2.

Die Obrigkeiten haben die ihnen in Gemäßheit des §. 1 übersandten Sterbe-Urkunden unter Beifügung einer mit dem Amtssiegel versehenen Beglaubigung Unserer Landes-Regierung zur weiteren Veranlassung schleunigst einzureichen und in den Einreichungsbericht dasjenige aufzunehmen, was ihnen über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Verstorbenen, sowie über die muthmaßlichen Erben desselben bekannt geworden ist.

§. 3.

Soweit in Folge der Verträge des Norddeutschen Bundes mit Italien vom 21. Dezember 1868 Art. 11, 12. (B. G.-Bl. 1869 S. 113, auf das Reich übertragen durch Vertrag vom 7. Februar 1872, R. G.-Bl. 1872, S. 134) und mit Spanien vom 22. Februar 1870 Art. 11, 12. (B. G.-Bl. 1870, S. 99, auf das Reich übertragen durch Vertrag vom 12. Januar 1872, R. G.-Bl. 1872, S. 211), sowie des Deutschen Reichs mit den Vereinigten Staaten Amerika's vom 11. Dezember 1871, Art. 10 (R. G.-Bl. 1872 S. 95) und mit Rußland vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. October}}$ 1874 Art. II. und XI. (R. G.-Bl. 1875 S. 136) zum Zweck der Sicherstellung des Nachlasses eines im Auslande Verstorbenen eine Mitwirkung des zuständigen ausländischen Consuls eintritt, und ein solcher für das hiesige Land bestellt ist, wird durch die vorstehenden Paragraphen nicht ausgeschlossen, daß die Obrigkeiten mit dem zuständigen ausländischen Consul der leichteren Verständigung und Beschleunigung halber sich direct in Verbindung setzen.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 1 und 2 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn dem deutschen Reiche angehörende Landesfremde, welche nicht einen inländischen Wohnsitz haben, im hiesigen Lande sterben.

§. 5.

Die Verfügungen vom 2. April 1836 und vom 2. November 1847, betreffend Anzeige von Todesfällen resp. französischer und schwedisch-norwegischer Staatsangehöriger, sowie die auf Todesfälle bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 22. November 1860 (Offic. Anz. 1860 Nr. 19) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 23. April 1877.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

(№ 4.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Wir verordnen behufs gleichmäßiger Ausführung des §. 28 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Unseren Landen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen,

daß die bei Errichtung von neuen Windmühlen und sonstigen durch Wind bewegten Triebwerken inne zu haltende Entfernung von Landstraßen und Communicationswegen, sowie von anderen Wegen, welche von jedermann zum Fahren oder Reiten benutzt werden dürfen,

mindestens 75 Meter,

die von benachbarten fremden Aeckern, welche mit Gespannen bewirthschaftet werden, inne zu haltende Entfernung aber

mindestens 25 Meter

betragen

und

daß jede Contravention gegen diese Vorschriften mit dem Nachtheile des Wiederabbruchs der aufgeführten Werke bedrohet sein soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 25. April 1877.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

(1.) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1877 wird eine Aufbringung von Sechs Reichsmark für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1. Juli dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittung beauftragt ist, zu leisten.

Rostock, den 15. Mai 1877.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.
v. Scheve. v. Stralendorff. v. Stenglin. Gr. v. Plessen.

(2.) Bei Geldberechnung des Korns sind im Steuerjahr $18^{77}/_{78}$ als Normalpreise für

84 Pfund	(1 Scheffl.)	Waizen	8,63 ℳ
80 "	"	Roggen	7,06 "
70 "	"	Gerste	4,20 "
48 "	"	Hafer	3,40 "
88 "	"	Erbsen	7,01 "

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, den 12. Mai 1877.

Die Central-Steuer-Direction.
Nicolai. v. Dewitz. G. E. Brückner.

Hierbei: Nr. 20, 21 und 22 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18. Neustrelitz, den 1. Juni. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Anschluß an die künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine zu Dresden.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Kosten für Auslieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Wander-Heuschrecken.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Post-Packetadressen.
(5.) Bekanntmachung, betr. telegraphische Post-Anweisungen nach Belgien.
III. Abtheilung. Dienst- zc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Mit Bezug auf

§. 16 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 4),

§. 9 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 8),

§. 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 11),

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die diesseitige Regierung den nach Maßgabe der gedachten Reichsgesetze für das Königreich Sachsen gebildeten künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereinen zu Dresden angeschlossen, und daß die Königlich Sächsische Regierung diese Vereine mit der Anweisung versehen hat, daß sie den von den diesseitigen Gerichten an sie gelangenden Anträgen auf Abgabe von Gutachten über technische Fragen der in den gedachten Reichsgesetzen erwähnten Art zu entsprechen haben.

Neustrelitz, den 28. April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Von der Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. ist unterm 2. Juli 1863 beschlossen:

die Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831, namentlich den Artikel 8 derselben, dahin abzuändern, daß künftig, außer der im Artikel 9 der Convention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren sei.

Die Behörden des hiesigen Großherzogthums werden hierdurch aufgefordert, in Zukunft nach den Bestimmungen dieses, für sämmtliche Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes noch in Geltung befindlichen Beschlusses zu verfahren.

Neustrelitz, den 3. Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November v. J., betreffend die Wander-Heuschrecken (Off. Anz. S. 169), werden alle interessirenden Obrigkeiten und Gemeinde-Behörden erinnert, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Beseitigung der drohenden Gefahr geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

Zugleich wird auf die in der Anlage enthaltene Zusammenstellung der auswärts gemachten Erfahrungen hingewiesen.

Auch werden die Obrigkeiten aufgefordert, von dem etwaigen Wiederauftreten von Heuschrecken in größerer Menge Großherzoglicher Landes-Regierung sofort Anzeige zu machen.

Neustrelitz, den 17. Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Anlage.

1. Mit dem Eintritt der wärmeren Witterung im Mai und Juni steht das Auskriechen der Heuschrecken-Larven zu erwarten. Es ist daher in nächster Zeit auf das Auskommen von Wander-Heuschrecken ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und sind zu diesem Zweck besonders die Brachen, die Weideländereien und die jungen Schonungen häufig zu besichtigen.

2. Die junge Brut ist noch nicht geflügelt, zuerst ist sie klein, weißlich, fast farblos, wird aber schon nach Verlauf von einigen Stunden dunkelgrau und schwärzlich. Nach jeder Häutung, deren sich vier in einem Zeitraume von vier bis sechs Wochen vollziehen, wird die Farbe immer heller. Vor jeder Häutung sind die Heuschrecken ruhig und enthalten sich der Nahrung. Auch durch nasses und kaltes Wetter werden sie veranlaßt, Tage lang zu fasten und in kleinen Häufchen beisammen zu sitzen. Die jüngeren Larven können nur kurz hüpfen, die der älteren springen bis zu drei Fuß Weite. Im Juli werden sie flugfähig.

3. So lange die Heuschrecken noch nicht geflügelt sind, also vorzugsweise im Mai und Juni, ist ihre Vernichtung ohne große Opfer und mit durchgreifendem Erfolge durchzuführen, indem man die Heuschrecken auf festem Erdboden zerquetscht oder sie auf losem, sandigem Boden in Säcken fängt und zerstampft. Dies wird um so leichter auszuführen sein, je weniger noch die Larven entwickelt sind. Ist die Sprungfähigkeit der Larven schon weiter ausgebildet, so soll man die Larven mit Streifsäcken einfangen oder mit Büschen niederschlagen und zerquetschen, oder sie in Gräben, welche in angemessener Entfernung vor dem Heuschreckenzuge aufgezogen werden, eintreiben und zerstampfen.

4. Die noch vor der ersten Häutung stehenden Heuschrecken-Larven findet man besonders an warmen Tagen um die Mittagszeit in größerer Menge bei einander.

(4.) Nach den Vorschriften der Postordnung müssen diejenigen Post-Packetadressen, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen. Da das Vorkommen von Packetadressen, welche den angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, in neuerer Zeit besonders häufig wahrgenommen worden ist, so wird zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Nachtheilen für das Publikum auf das obige Erforderniß hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Schwerin, den 22. Mai 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(5.) Im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien sind vom 1. Juni d. J. ab telegraphische Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 300 Mark bz. 375 Franken zulässig. Für telegraphische Postanweisungen nach Belgien hat der Absender im Voraus zu entrichten: die Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm und eine Gebühr von 25 Pfennig für Besorgung des Telegramms von der Post zur Telegraphenanstalt, wenn letztere sich nicht im Postgebäude mitbefindet. Sofern der Absender die Bestellung am Bestimmungsorte durch besonderen Boten verlangt, wird das Eilbestellgeld vom Empfänger erhoben.

Schwerin, den 25. Mai 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung:

E. Rodatz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Ober-Telegraphisten Friedrich Mohrow hierselbst und Richard Bode in Neubrandenburg zu Ober-Telegraphen-Assistenten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. Mai 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19. Neustrelitz, den 8. Juni. **1877.**

Inhalt:

II. **Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. Abänderung der Arznei-Taxe für 1877.
(2.) Bekanntmachung, betr. den allgemeinen Postverein.
III. **Abtheilung.** Dienst- &c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) In Folge neuerdings eingetretener außergewöhnlicher Erhöhung des Einkaufpreises des Chininum und Kalium jodatum wird nach dem Vorgange des Königlich Preußischen Ministeriums für Medicinal-Angelegenheiten die durch das Publicandum vom 6. Januar d. J. für die Apotheken des hiesigen Großherzogthums eingeführte Arznei-Taxe pro 1877 in nachstehenden Sätzen, wie angegeben, hierdurch abgeändert:

Chininum	. . . .	1 Decigramm	— *M.*	15 *Pf*
„	bisulfuricum	1 „	— „	15 „
„	bromatum	1 „	— „	15 „
„	hydrochloricum	1 „	— „	15 „
„	„	1 Gramm	1 „	30 „
„	sulfuricum	1 Decigramm	— „	15 „
„	„	1 Gramm	1 „	15 „

Kalium jodatum	1 Gramm	— *M.*	10 ₰
„ „	10 „	— „	85 „
Unguentum Kalii jodati	10 „	— „	20 „

Neustrelitz, den 31. Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Zum 1. Juni tritt das Japansche Reich dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für die Briefsendungen nach und von Japan beträgt vom obigen Zeitpunkte ab:

für frankirte Briefe 40 ₰ und
für unfrankirte Briefe 60 ₰ für je 15 Gramm;
für Postkarten 20 ₰;
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 ₰ für je 50 Gramm.
Die Einschreibgebühr beträgt 20 ₰;
für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 ₰ hinzu.

Schwerin, den 28. Mai 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben bei Allerhöchst-Ihrer Anwesenheit in Dessau in Anlaß der Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs am 17. v. Mts. vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht:

I. das Großkreuz mit der Krone in Gold
dem Herzoglich Anhaltischen Hausminister und Chef der Hofkammer, Oberjägermeister, Grafen W. zu Solms-Tecklenburg.

II. das Großcomthurkreuz

1. dem Herzoglich Anhaltischen Intendanten der Hofcapelle und des Hoftheaters, Kammerherrn von Normann,
2. dem Vice-Präsidenten der Anhaltischen Abgeordneten-Kammer, Kammerherrn von Krosigk auf Hohen-Erxleben.

III. das Comthurkreuz in Diamanten

dem Herzoglich Anhaltischen Kammerherrn von Bodenhausen-Radis.

IV. das Comthurkreuz

1. dem Herzoglich Anhaltischen Kammerherrn von Krosigk auf Rathmannsdorf,
2. dem Herzoglich Anhaltischen Kammerherrn und Hofjägermeister von Saldern.

V. das Ritterkreuz

1. dem Königlich Preußischen Hauptmann und Compagnie-Chef im Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93 von Weise,
2. dem Herzoglich Anhaltischen Justizrath und Mitglied der Hofkammer Fitzau,
3. dem Herzoglich Anhaltischen Hofrath Dr. Hosäus,
4. dem Herzoglich Anhaltischen Kreisdirector, Landrath und Chef der Polizei für die Residenz Braune.

VI. das Verdienstkreuz in Gold

1. dem Herzoglich Anhaltischen Hofcapellmeister Thiele,
2. dem Herzoglich Anhaltischen Oberregisseur Schönfeldt,
3. dem Herzoglich Anhaltischen Musikdirector Diedicke.

VII. das Verdienstkreuz in Silber

1. dem Herzoglich Anhaltischen Wildmeister Otto,
2. dem Herzoglich Anhaltischen Stallinspector Ebenhan,
3. dem Herzoglich Anhaltischen Haushofmeister Koch,
4. dem Herzoglich Anhaltischen Hoffourier Sitte.

Neustrelitz, den 3. Mai 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Registrators und Cassenbeamten bei der Großherzoglichen Geheimen Commission, Secretairs Scharlau hierselbst, den Rentmeister Carl Oldörp zum Rendanten und ersten Cassenberechner bei der Geheimen Commission, sowie den Rentschreiber Johann Eckstein zum Registrator und zweiten Cassenberechner, auch zum Buchhalter und Copiisten bei der gedachten Behörde wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 24. Mai 1877.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der zu Johannis d. J. in Gnaden erfolgten Pensionirung des Landrentmeisters Uterhard den bisherigen Rentmeister Carl Oldörp zum Landrentmeister, den bisherigen Cassier Bernhard Schmidt zum Rentmeister, den bisherigen Rentschreiber August Röbe zum Cassier, den bisherigen Regierungs-Copiisten Carl Wüstenberg zum ersten Rentschreiber und den bisherigen Diätar Eduard Krause zum zweiten Rentschreiber wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 24. Mai 1877.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Diätar August Tiedt hierselbst von Johannis d. J. ab zum Copiisten in der Ministerial-, Regierungs- und Lehns-Canzlei zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 26. Mai 1877.

Hierbei: Nr. 23 und 24 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20. Neustrelitz, den 10. Juni. **1877.**

Inhalt:

II. **Abtheilung.** (1.) Publicandum, betr. die den Rekruten, Reservisten und Landwehrmännern von den Ortsbehörden zu gewährenden Meilen- und Verpflegungsgelder.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Mai 1877.

III. **Abtheilung.** Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Da in neuerer Zeit über die Abfindung der zum aktiven Militairdienst einberufenen Rekruten, sowie der zu Uebungs- und anderen Zwecken wieder eingezogenen Mannschaften der Reserve und Landwehr mit Marschgebührnissen (Meilen- und Verpflegungsgeldern, cfr. die Verordnung vom 30. Januar 1869 — Officieller Anzeiger S. 37 — und Bekanntmachung vom 10. Februar 1877 — Officieller Anzeiger S. 29 —) wiederholt Unsicherheiten hervorgetreten sind, sieht Großherzogliche Landes-Regierung sich veranlaßt, zu deren Beseitigung im Nachstehenden auf die maßgebenden Bestimmungen hinzuweisen:

I. Die Gestellung sowohl der Rekruten — incl. Nachersatz —, als sämmtlicher Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Dispositionsurlauber, findet grundsätzlich zunächst in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone oder an den in den Einberufungsordres besonders bezeichneten anderen

Sammelorten statt. Sind einzelne Kategorien von Mannschaften der Reserve und Landwehr direct zu den Truppentheilen zu instradiren, so bestimmt dies das betreffende General-Commando. Hieraus folgt, daß sich die Abfindung der Eingangs bezeichneten Mannschaften mit den bestimmungsmäßigen Marschgebührnissen durch die Ortsbehörden im Allgemeinen auf die Entfernung von den Aufenthalts- bis zu den erwähnten ersten Sammelorten zu beschränken hat, wogegen für die weitere Abfindung bezw. Verpflegung der Mannschaften auf dem Marsche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier rc. bis zum Eintreffen bezw. bis zur Uebergabe im Garnison- oder Uebungsorte militairischerseits, und zwar entweder durch die Landwehr-Bezirks-Commando's oder durch Transportführer Sorge zu tragen ist.

Eine Gewährung der bestimmungsmäßigen Marschgebührnisse für den ganzen Marsch vom Aufenthaltsort bis zum Garnison- oder Uebungsort durch die Ortsbehörden hat nur ausnahmsweise einzutreten (L. O. §. 19, §. 13.)

II. Speciell sind im Friedensverhältniß, wie auch bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres durch die Ortsbehörden abzufinden:

1. Rekruten, sowie drei- oder vierjährige Freiwillige für den Marsch zum Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder zu einem anderen, in der Gestellungsordre rc. als Sammelpunkt bezeichneten Orte

   mit Meilengeld — $12\frac{1}{2}$ ℳ pro Meile — nach §. 17, a. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten rc. vom 5. October 1854.

2. Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie Dispositionsurlauber ohne Rücksicht auf den Zweck der Wiedereinberufung

   a. für den Marsch zum Stabsquartier des Landwehrbataillons, bezw. zu einem anderen Sammelorte, sowie

   b. für den Marsch direct zum Linientruppentheil in dem zu I. beregten Ausnahmefalle

   mit dem tarifmäßigen Marschgelde, wie dasselbe sich aus dem von dem Bundesrathe alljährlich festgesetzten Vergütungssatze für die volle Tageskost — 85 ℳ pro 1877 — und dem für die einzelnen Chargen feststehenden Löhnungsreste — $12\frac{1}{2}$ ℳ für Gemeine rc., $27\frac{1}{2}$ ℳ für Unteroffiziere rc., $57\frac{1}{2}$ ℳ für Feldwebel rc. — zusammengestellt.

III. Seitens der Ortsbehörden erfolgt die Zahlung

a. des Meilengeldes — II., 1 —, ohne daß es hierzu eines näheren Vermerks auf den Einberufungsordres bedarf, lediglich auf Grund der Entfernungstabellen;

b. des Marschgeldes — II., 2 — mit dem von dem Landwehr-Bezirks-Commando nach Anleitung des Schemas 11, bezw. 5 der L. O. auf den Einberufungsordres, bezw. Gestellungslisten zu vermerkenden Betrage.

Bezüglich derjenigen Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zunächst in das Landwehr-Bataillon-Stabsquartier einbeordert werden, ist nur der bis dahin event. gebührende Betrag anzugeben.

Wird das Marschgeld von unbemittelten, zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf Grund des nach der Verfügung vom 7. September 1876 angeordneten Vermerks bei den Ortsbehörden erhoben, so ist von diesen Stellen zur Vorbeugung von Doppelzahlungen die erfolgte Zahlung auf der Einberufungsordre des Empfängers kurz zu vermerken.

Auf den Einberufungsordres 2c. von Gestellungspflichtigen, soweit dieselben nicht Rekruten — II., 1 — oder Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes sind, ist unter dem Vermerke über die Höhe der Marschcompetenz hinzuzufügen:

Wird der Empfang derselben bei der Ortsbehörde unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

IV. Erfolgt die Einberufung unter außergewöhnlichen Verhältnissen nicht durch Einberufungsordres oder Gestellungslisten, sondern durch öffentliche Aufforderung, so haben die Ortsbehörden die von ihnen event. zu zahlenden Gebührnisse vom Aufenthalts- bis zum Sammelorte, und in dem zu II. 2, b. beregten Falle, bis zum Garnison- oder Formationsorte des Truppentheils der Einberufenen nach den Entfernungstabellen selbst zu ermitteln.

Die genannten Stellen sind dann für die Richtigkeit der geleisteten Zahlungen ebenso, wie für die Richtigkeit der nach II., 1 zahlbaren Meilengelder den Bestimmungen gemäß allein verantwortlich.

Neustrelitz, den 2. Juni 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Mai 1877 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	24 M.	11 Pf.
2.	" "	Roggen	19 "	78 "
3.	" "	Gerste	18 "	68 "
4.	" "	Hafer	18 "	34 "
5.	" "	Erbsen	25 "	50 "
6.	" "	Stroh	7 "	75 "
7.	" "	Heu	7 "	50 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	10 "	— "
9.	" "	Tannenholz	7 "	50 "
10.	1000 Soden	Torf	8 "	— "

Neustrelitz, den 5. Juni 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von den Tagelöhner Johann Grämkowschen Eheleuten in Krumbeck an Kindes Statt angenommenen Wilhelm Carl Johann Joch daselbst den Familiennamen „Grämkow" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 29. Mai 1877.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie August Kolbatz aus Neustrelitz, Karl Pohl aus Neubrandenburg und Wilhelm Woisin aus Selmsdorf auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 18. Mai 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21. Neustrelitz, den 8. Juli. **1877.**

Inhalt:

I. **Abtheilung.** (№ 5.) Zusatz-Verordnung zum revidirten Contributions-Edicte vom 18. Juni 1874.

II. **Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. die Benachrichtigung der Heimathsbehörden durch die Gerichte und Polizeibehörden über vorgekommene Bestrafungen, sowie die den Civil-Vorsitzenden zu machenden Anzeigen über Untersuchungen gegen Militairpflichtige und Verurtheilungen derselben. (2.) Bekanntmachung, betr. die Einziehung des Papiergeldes einzelner Deutscher Bundes-Staaten. (3.) Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Steueramtes Neustrelitz. (4.) Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für die Fixation der Brau-Steuer. (5.) Bekanntmachung, betr. den Allgemeinen Post-Verein. (6.) Bekanntmachung, betr. die Postanweisungen nach den Niederländischen Besitzungen in Ostindien.

I. Abtheilung.

(№ 5.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungs-

mäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zu dem §. 55 des revidirten Contributions-Edictes vom 18. Juni 1874 den nachstehenden Zusatz:

IV. Die gegenwärtigen Inhaber des Mecklenburg-Strelitzischen Kreuzes für Auszeichnung im Kriege, des Mecklenburg-Schwerinschen Militair-Verdienst-Kreuzes und des Eisernen Kreuzes, sowie diejenigen, welche in einem Mecklenburgischen Truppentheile an einem der Feldzüge von 1812 bis 1815 Theil genommen haben, sind von allen edictmäßigen Steuern befreit, wenn deren Gesammtbetrag die Summe von 6 *M.* nicht übersteigt.

Darnach lautet die Parenthese sub I. des §. 55 in Zukunft: „(cfr. jedoch II., 4 und IV.)"

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 13. Juni 1877.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

(1.) Da in neuerer Zeit wiederholt Fälle bemerkbar geworden sind, in welchen die nach der Verordnung vom 30. März 1848 den Gerichten und bezw. den Polizeibehörden obliegende Benachrichtigung der Heimathsbehörden über vorgekommene Bestrafungen nicht geschehen ist, so werden die Gerichte und Polizeibehörden des Landes hierdurch erinnert, es künftig an der genauen Befolgung der Vorschriften jener Verordnung nicht fehlen zu lassen.

Zugleich wird die Vorschrift im §. 4, Nr. 5 der Control-Ordnung vom 28. September 1875, S. 121 — Offic. Anz. von 1875 Nr. 38 —, nach welcher von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militairpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militairpflichtiger dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben ist, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Neustrelitz, den 14. Juni 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Zur Einlösung der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassen-Anweisungen à 1 Thlr. und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassenscheine à 10 Thlr. ist eine mit dem 31. December 1877 endende Präclusivfrist festgestellt worden.

Mit dem Ablaufe dieser Frist werden die bis dahin nicht eingelösten genannten Kassen-Anweisungen und Kassenscheine gänzlich werthlos.

Neustrelitz, den 28. Juni 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Das Steuer-Amt zu Neustrelitz ist ermächtigt worden:

1. auf Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß oder unter Kollo-Verschluß ankommende Eisenbahnfrachtgüter abzufertigen,
2. Begleitscheine II. unbeschränkt zu erledigen.

Neustrelitz, den 3. Juli 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(4.) In den Grundsätzen für die Fixation der Brausteuer (Off. Anzeiger 1872 Nr. 43 Anl. I. S. 18) erhält zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai d. J. der vierte Absatz der Nr. 10 statt des bisherigen Wortlautes (verbis „Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden") die nachstehende Fassung:

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß neben der etwa sonst rückständigen Steuer auch die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, zu zahlende Steuerrate nachgezahlt werden.

Neustrelitz, den 3. Juli 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper

(5.) Zum 1. Juli treten dem Allgemeinen Postverein bei: das Kaiserreich Brasilien und sämmtliche dem Verein noch nicht angehörenden Portogiesischen Kolonien, nämlich: Goa, Daman, Diu, Macao, die Capverdischen Inseln, Bissao, Cacheo, die Inseln St. Thomé und Principe, Angola, Ajuda, Mozambique und der nordöstliche Theil der Insel Timor.

Das Porto nach und von diesen Ländern beträgt vom obigen Zeitpunkte ab:

für frankirte Briefe 40 Pfennig;

für unfrankirte Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm;

für Postkarten 20 Pfennig;

für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm.

Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Schwerin, den 26. Juni 1877.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.
In Vertretung:
C. Rodatz.

(6.) Vom 1. Juli ab beträgt die Gebühr für Postanweisungen aus Deutschland nach den Niederländischen Besitzungen in Ostindien 25 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark mindestens aber 40 Pfennig.

Schwerin, den 27. Juni 1877.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.
In Vertretung:
C. Rodatz.

Hierbei: Nr. 25, 26, 27, 28, 29 und 30 des Reichs=Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs=Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22. Neustrelitz, den 12. Juli. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Juni 1877.
(2.) Bekanntmachung, betr. Aenderungen der Postverbindungen aus Anlaß der Eröffnung der Berliner Nordbahn.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Station für gewöhliche Posten, Beiwagen und Extraposten in Fürstenberg.
(4.) Bekanntmachung, betr. Postkursveränderungen.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juni 1877 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	25 ℳ	29 ₰
2.	„ „	Roggen	19 „	69 „
3.	„ „	Gerste	18 „	95 „
4.	„ „	Hafer	18 „	47 „
5.	„ „	Erbsen	25 „	50 „
6.	„ „	Stroh	7 „	75 „

7.	100 Kilogramm Heu	7 ℳ	50 ₰
8.	ein Raummeter Buchenholz	10 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	— „

Neustrelitz, den 7. Juli 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Aus Veranlassung der Eröffnung der Berliner Nordbahn auf der Strecke zwischen Berlin und Neubrandenburg treten rücksichtlich der Postverbindungen vom 10. Juli ab folgende Aenderungen ein:

1. Es werden aufgehoben:
   die täglich zweimalige Personenpost zwischen Berlin und Neustrelitz,
   die täglich dreimalige Personenpost zwischen Neubrandenburg und Neustrelitz,
   die täglich zweimalige Personenpost zwischen Neubrandenburg und Stargard i./M.
2. Es wird umgewandelt:
   die täglich einmalige Botenpost zwischen Fürstenberg i./M. und Lychen in eine täglich einmalige Personenpost mit folgendem Gange:

aus Fürstenberg i./M.	10^{35} Vorm.
in Lychen	12^{5} Nachm.
aus Lychen	6^{5} Vorm.
in Fürstenberg	7^{35} Vorm.

3 Es wird eingerichtet:
   eine täglich einmalige Botenpost zwischen Neustrelitz und Usadel mit folgendem Gange:

Aus Neustrelitz	4 Vorm.
in Usadel	6^{20} Vorm.

aus Usadel	4	Nachm.
in Neustrelitz	6^{20}	Nachm.

Schwerin, den 7. Juli 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(3.) Die Station für gewöhnliche Posten, Beiwagen und Extraposten in Fürstenberg i./M. wird vom 10. Juli ab aufgehoben.

Schwerin, den 7. Juli 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung:

C. Rodatz.

(4.) Vom 10. Juli ab treten folgende Kursveränderungen ein:

Es werden aufgehoben:

die Personenpost zwischen Neustrelitz und Woldegk und

die Personenpost zwischen Feldberg und Ollendorf,

und an Stelle dieser Posten eingerichtet:

die Personenpost zwischen Feldberg und Neustrelitz mit folgendem Gange:

Aus	Feldberg	täglich	6	Vorm.
„	Ollendorf	„	7^{10}	„
in	Neustrelitz	„	9^{5}	„
aus	Neustrelitz	„	2^{45}	Nachm.
„	Ollendorf	„	5	„
in	Feldberg	„	6	„

ferner

die Personenpost zwischen Ollendorf und Woldegk mit folgendem Gange:

Aus	Ollendorf	täglich	6	Nachm.
in	Woldegk	„	8	„
aus	Woldegk	„	2^{45}	„
in	Ollendorf	„	4^{45}	„

Im Weiteren wird vom 10. Juli ab der Gang der folgenden Posten in nachbenannter Weise verändert:

Botenpost zwischen Feldberg und Ollendorf:

Aus Feldberg täglich	. .	3	Nachm.
in Ollendorf „	. .	5^{15}	„
aus Ollendorf „	. .	7	„
in Feldberg „	. .	9^{15}	„

Zweites Privat-Personenfuhrwerk zwischen Oertzenhof und Woldegk:

Aus Oertzenhof täglich	. .	1^{30}	Nachm.
in Woldegk „	. .	2^{10}	„
aus Woldegk „	. .	12^{20}	„
in Oertzenhof „	. .	1^{10}	„

Die weitere Postverbindung zwischen Oertzenhof und Woldegk bleibt unverändert.

Botenpost zwischen Granzin und Neustrelitz:

Aus Granzin täglich	. .	7^{30}	Vorm.
in Neustrelitz „	. .	10^{15}	„
aus Neustrelitz „	. .	4^{45}	Nachm.
in Granzin „	. .	7^{30}	„

Botenpost zwischen Mirow und Schillersdorf:

Aus Mirow täglich	. .	9	Vorm.
in Schillersdorf „	. .	10^{30}	„
aus Schillersdorf „	. .	5^{15}	„
in Mirow „	. .	6^{45}	„

Privat-Personenfuhrwerk zwischen Mirow und Neustrelitz:

Aus Mirow täglich	. .	7^{20}	Vorm.
„ Wesenberg „	. .	8^{30}	„
in Neustrelitz „	. .	10^{20}	„
aus Neustrelitz „	. .	4^{30}	Nachm.
„ Wesenberg „	. .	6^{15}	„
in Mirow „	. .	7^{30}	„

Schwerin, den 9. Juli 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 21. Juli. **1877.**

Inhalt:

II. **Abtheilung.** Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Fürstenberg und Lychen.

III. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Die Personenpost zwischen Fürstenberg und Lychen hat in der Richtung von Lychen nach Fürstenberg folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Lychen täglich 6 Vm.

in Fürstenberg „ 7[30] Vm.

In umgekehrter Richtung ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Schwerin, den 14. Juli 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) An Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen Administrators Müller in Genzkow ist der Richard Siemers auf Genzkow wiederum zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jatzke Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 7. Juni 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Justizcanzlei-Registrators Natorp den Justizcanzlei-Copiisten Albert Jahncke hierselbst wiederum zum Registrator und Canzlisten bei der Großherzoglichen Justizcanzlei hierselbst, sowie zum Buchhalter und Expedienten bei der Hypothekenbehörde für die ritterschaftlichen Güter zu ernennen und zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 11. Juni 1877.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerpedellen Stegemann hierselbst in Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 30. Juni 1877.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberförstern Leopold Siemssen in Rowa und Kammerherrn Bernhard von Kamptz hierselbst den Titel als Forstmeister zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 30. Juni 1877.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Marstall-Roßarzt Friedrich Düsing hierselbst den Titel eines Stall-Commissairs zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 30. Juni 1877.

(6.) Se Königliche Hoheit der Großherzog haben:
den Kammerherrn von Oertzen auf Kittendorf,
den Justizcanzleidirector, Kammerherrn von Blücher hierselbst und
den Königlich Preußischen Oberst und Commandeur des zweiten Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9 von Garnier zu Demmin
zu Comthuren des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen und
dem Oberforstmeister Kammerherrn von Nordenflycht hierselbst
das Ritterkreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 2. Juli 1877.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Kammerjunker, Landvogtei- und Justizamts-Assessor Carl von Arnim in Schönberg zu Allerhöchst-Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. Juli 1877.

(8.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Friedrich von Grävenitz auf Dodow und Waschow zu Allerhöchst-Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. Juli 1877.

(9.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gymnasiallehrer Dr. Villatte hierselbst den Titel eines Professors zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 2. Juli 1877.

(10.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. phil. Daniel Sanders in Strelitz den Titel eines Professors zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 2. Juli 1877.

(11.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pächter Cordua in Zippelow zum Amtmann zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. Juli 1877.

(12.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Pächter Boldt in Neu-Rhäse, Drewes in Krickow, Fick in Weitendorf, Cunitz in Bergfeld, Kaumann in Canow, Rhades in Buchholz, sowie den Pachtfischer Kaumann in Priepert zu Amtmännern und den Amtmann Prütz in Gramelow zum Ober-Amtmann zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. Juli 1877.

(13.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Justizcanzlei-Canzlisten Johann Winckler hierselbst den Titel eines Geheimen Canzlisten zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 2. Juli 1877.

(14.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Alfred Berger aus Gehren auf Grund der von ihm bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 12. Juli 1877.

Hierbei: Nr. 31 und 32 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24. Neustrelitz, den 29. Juli. **1877.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 6.) Verordnung, betr. die Bestrafung der Feldfrevel.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 6.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Um dem hervorgetretenen Bedürfnisse einer allgemeinen Feldpolizei-Ordnung Abhülfe zu gewähren, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I. Einleitende Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen dieser Feldpolizei-Ordnung finden — insoweit nicht im Folgenden den Thatbeständen unter II., 1. und 2. eine speciell bestimmte örtliche Beziehung gegeben ist — Anwendung auf solche Feldfrevel, welche in Feldern Wiesen, Weiden, Gärten, Triften, Mooren, Wegen, Gewässern, Rohrplaggen und sonstigen Oertlichkeiten der Art begangen sind und nicht unter die Verordnung vom 22. December 1870, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, fallen.

II. Von der Bestrafung der Feldfrevel,

und zwar:

1. der durch Entwendung, Beschädigung oder Uebertreten begangenen Feldfrevel.

§. 2.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark, aushülflich mit Haft bis zu drei Tagen, ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise

1. in Gärten, Obst-Anlagen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
2. auf Wiesen, Brinken oder andern Grasflächen Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
3. fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
4. das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras, Kraut oder sonstige Viehfutter, Streumaterial u. s. w. abschneidet oder abrupft;
5. auf Feldern ꝛc. Dünger aufsammelt, nach Knochen gräbt oder dieselben sammelt;
6. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. s. w. öffnet oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder verschließt;
7. Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke, Privat- oder öffentliche Wege wirft;
8. durch oder über Gatter oder Befriedigungen in fremde Grundstücke kriecht oder steigt;

ferner wer

9. ortspolizeilichen Vorschriften zuwider über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt oder mit Ackergeräth zieht; insofern er hierzu nicht durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem betreffenden Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

Gleicher Bestrafung unterliegt, wer unbefugter Weise

10. nicht jagdbare Vögel fängt oder tödtet, deren Nester ausnimmt oder zerstört.

§. 3.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, aushülflich mit Haft bis zu vierzehn Tagen, wird bestraft, wer unbefugter Weise

1. an Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfählen, oder Brücken auf Privatwegen, Triften oder Steigen geringfügige Beschädigungen oder Zerstörungen vornimmt;
2. öffentliche oder Privatwege, Triften und Steige durchackert oder durchgräbt;
3. Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Grenzraine oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, verrückt, vernichtet, beschädigt oder unkenntlich macht;
4. die im Freien befindlichen Vorrichtungen zum Wegfangen oder Verscheuchen schädlicher Thiere fortnimmt, beschädigt oder unbrauchbar macht;
5. die Grenzen fremder Grundstücke durch Mähen oder Ernten überschreitet;
6. fremde oder gemeinschaftliche Gräben zuackert oder verschüttet;
7. das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
8. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Be- oder Entwässerung landwirthschaftlicher Grundstücke dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt,

9. wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt;
10. wer den ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern oder sonstigen Interessenten gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt worden sind;
11. wer im Freien Gift legt;
12. wer unbefugter Weise fremde Gewässer, oder ortspolizeilicher Vorschrift zuwider Gewässer, welche ihren Abfluß nach fremden Grundstücken haben,

zum Röthen von Flachs oder Hanf oder zum Aufweichen von Fellen benutzt oder in sonstiger Weise verunreinigt.

§. 4.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft,

1. wer aus Gärten, Obst-Anlagen oder Alleen, oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge entwendet;
2. wer an Bäumen, Gesträuchen oder nicht preisgegebenen Blumen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, solche Frevel von geringerer Bedeutung verübt, welche nicht unter den Begriff der Beschädigung oder Zerstörung der betreffenden Anlage fallen;
3. wer nicht zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienende Bäume, Gesträuche, Hecken und ähnliche Anpflanzungen, welche in Gärten, Obst-Anlagen, auf Aeckern, Wiesen rc. stehen, unbefugt abhaut, abbricht, ausrodet oder beschädigt. Beläuft sich der angerichtete Schaden auf mehr als dreißig Mark, so tritt die Strafe der Sachbeschädigung ein.

§. 5.

Wer Feldtauben in der ortspolizeilich verbotenen Zeit ausfliegen läßt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehn Mark.

§. 6.

Gegenstände, welche zur Begehung eines der in den §§. 2 bis 4 mit Strafe bedrohten Entwendungs- oder Beschädigungsfrevel gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

2. Der Weidefrevel.

§. 7.

Wer Vieh anders als unter Aufsicht eines tauglichen Hirten zur Weide gehen oder außerhalb eingefriedigter Plätze ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln weiden läßt, wird mit Geld bis zu zehn Mark gestraft.

Ist in derartigen Fällen das Vieh auf fremde Grundstücke übergetreten, so kann auf Geldstrafe bis zu zwanzig Mark erkannt werden.

§. 8.

Gleiche Strafe (bis zu zehn Mark) trifft den zur Beaufsichtigung des Viehes bestellten Hirten oder Treiber, wenn er das Vieh unbeaufsichtigt gehen läßt oder die Aufsicht untauglichen Personen überträgt.

Auf Strafe bis zu zwanzig Mark ist zu erkennen, wenn in derartigen Fällen oder in Folge sonstiger Nachlässigkeit des Hirten oder Treibers das Vieh in den Bereich fremder Grundstücke übergetreten ist.

§. 9.

Wer vorsätzlich unbefugter Weise Vieh auf einem fremden Grundstücke weidet oder weiden läßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die Strafe kann bis zu hundert und funfzig Mark oder sechs Wochen Haft erhöhet werden, wenn der Frevel an Sonn- oder Festtagen oder zur Nachtzeit, das heißt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, oder im Wiederholungsfalle verübt worden ist.

§. 10.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

wer unbefugter Weise Vieh auf der gemeinschaftlichen oder der Gemein-Weide allein hütet oder unbefugt fremdes Vieh auf dieselbe treibt.

3. Vom Feldschutz.

§. 11.

Das angestellte und beeidigte Feldschutzpersonal ist befugt, die auf der That betroffenen Frevler, welche unbekannt sind oder in dem Polizeibezirke des begangenen Frevels ihren Wohnort nicht haben oder demnächstige Ableugnung vermuthen lassen, oder deren Zahlungsfähigkeit ungewiß ist, auch an den nicht ohnehin schon nach §. 6 der Einziehung unterliegenden Sachen, Werkzeugen, Geräthen, sowie an den Fuhrwerken und selbst der Anspannung, welche sie mit sich führen, insoweit zu pfänden, als dies zum Beweise der stattgefundenen Betretung oder zur Sicherung des muthmaßlichen Betrages der durch den begangenen Frevel verwirkten Geldstrafe nach ungefährem Ermessen erforderlich ist.

Die Pfändung kann dadurch abgewandt werden, daß der Gepfändete dem pfändenden Feldhüter sofort einen entsprechenden Geldbetrag zahlt, welchen dieser ungesäumt an die Ortspolizeibehörde abzuliefern hat.

Ebenso muß der Feldhüter die gepfändeten Objecte selbst der Ortspolizeibehörde ohne Aufenthalt zur Verfügung stellen, außer wenn Thiere gepfändet worden sind, und an dem Orte der Pfändung sich keine Polizeibehörde befindet, in welchem Falle er die Thiere dem Ortsvorstande zu überliefern hat, der in gleicher Weise wie die Ortspolizeibehörde für deren Unterbringung zu sorgen verpflichtet ist.

Der Gepfändete kann die Pfänder gegen Niederlegung einer der wahrscheinlichen Strafe gleichkommenden Summe auslösen. Thut er dies nicht, so bleiben dieselben im Gewahrsam der Ortspolizeibehörde, bis über den Feldfrevel, welcher die Pfändung veranlaßt hat, erkannt worden ist. Nur mit gepfändeten Thieren verhält sich dies insofern anders, als die Ortspolizeibehörde den Gepfändeten zu deren Einlösung unter dem Nachtheile des Verkaufs auffordern, und, wenn die Einlösung innerhalb der deshalb gesetzten Frist nicht erfolgt, zum Verkaufe schreiten darf.

§. 12.

Rücksichtlich der Befugnisse des Feldschutzpersonals zur Verfolgung und Verhaftung der Frevler auf frischer That, zur Anwendung von Gewalt gegen Verdächtige, zum Betreten von Privatwohnungen und zu Haussuchungen finden die Vorschriften der §§. 25, 26, 28, 30, 31 des revidirten Forstfrevelgesetzes vom 22. December 1870 analoge Anwendung.

§. 13.

Das in dem §. 11 dem Feldschutzpersonal eingeräumte Pfändungsrecht steht auch den Besitzern, Pächtern und Nutznießern eines Grundstückes unter den daselbst bestimmten näheren Voraussetzungen und Bedingungen den Frevlern gegenüber zu, welche von ihnen innerhalb des in ihrem Eigenthum oder in ihrer Nutzung stehenden Grundstückes betroffen werden.

Obrigkeitliche Personen haben innerhalb ihres Gebietes sämmtliche in den §§. 11 und 12 dem Feldschutzpersonal beigelegte Befugnisse.

4. Von dem Verfahren.

§. 14.

Für die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel ist, sofern es sich nicht um der Militairgerichtsbarkeit unterworfene Personen handelt, und mit Vorbehalt der im §. 4, Absatz 4 der Verordnung vom 22. December 1870, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen, getroffenen Bestimmung, die Polizeibehörde des Orts des begangenen Frevels ohne Rücksicht auf den sonstigen

Gerichtsstand zuständig. Die Zuständigkeit dieser Behörde erstreckt sich auch auf die nach §. 361, sub 9 des Reichs-Strafgesetzbuches zu bestrafenden Personen, diejenigen Fälle nicht ausgenommen, in welchen der Frevler wegen jugendlichen Alters nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Wo den Magistraten in den Städten bisher die Bestrafung der Feldfrevel zustand, behält es dabei sein Bewenden.

In den Fällen §. 2, sub 1 bis 8, §. 3, sub 1, 5, 6, §. 4, sub 1, 3 ist das Strafverfahren einzustellen, wenn der Beschädigte, welcher nicht selbst die Anzeige gemacht hat, bis zum Ablauf der Zahlungsfrist, oder bei seiner ersten Vernehmung, falls terminliches Verfahren eingeleitet worden ist, hierauf anträgt.

Die eben bezeichneten Frevel sind nur auf Antrag zu verfolgen, wenn dieselben gegen verwandte oder verschwägerte Personen auf- und absteigender Linie, gegen Adoptiv- oder Pflegeeltern, gegen Adoptiv- oder Pflegekinder, gegen Ehegatten oder deren Geschwister, gegen Geschwister oder deren Ehegatten, gegen Verlobte, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost der Angeschuldigte sich befindet, verübt worden sind. Auf Entwendungsfrevel kommt außerdem der §. 370, Nr. 5, Absatz 2 des Strafgesetzbuches in Anwendung.

Das Verfahren ist das für Strafpolizeisachen übliche mit der Maßgabe, daß dasselbe thunlichst mittelst eines gebührenfreien Strafbefehls einzuleiten ist, durch welchen ohne voraufgegangene Verhandlung unter Bezugnahme auf die strafbare Handlung und die einschlagende Vorschrift dieser Verordnung die zutreffende Strafe wider den Angeschuldigten festgesetzt und demselben gleichzeitig eröffnet wird, daß ihm freistehe, binnen einer bestimmten Frist seine etwaigen Vertheidigungsgründe vorzutragen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Strafbefehl werde vollstreckt werden.

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht binnen der darin gesetzten Frist Vertheidigungsgründe vorgebracht worden sind, ist rechtskräftig.

Der Recurs gegen die Entscheidungen der Ortspolizeibehörden in Feldfrevelsachen führt in letzter Instanz an Unsere Landes-Regierung.

III. Vom Pfandgeld.

§. 15.

Ohne Rücksicht auf das Vorhandensein des Thatbestandes eines der in den §§. 2 bis 5 und 7 bis 10 aufgezählten Feldfrevel hat der Besitzer, beziehungsweise der Pächter oder Nutznießer eines Grundstücks, auf welchem übergetretenes

Vieh betroffen worden ist, dessen Pfändung vorausgesetzt, einen Anspruch auf Pfandgeld, und als übergetretenes Vieh im Sinne dieses Paragraphen sind auch Reit- und Zugthiere, sowie sonstiges Vieh in den Fällen des §. 368, Nr. 9 des Strafgesetzbuches und des §. 2, Nr. 9 dieser Verordnung zu betrachten, wiewohl mit der Maßgabe, daß die Pfändung unstatthaft, wenn dem Betroffenen der im §. 2, Nr. 9 erwähnte Entschuldigungsgrund zur Seite steht.

Ist die Pfändung geschehen wegen Beweidens, beziehungsweise Betretens öffentlicher Wege, Plätze, Dämme, Deiche oder öffentlicher Anlagen, so ist das Pfandgeld an die Gemeinde, beziehungsweise an die Obrigkeit oder Behörde zu zahlen, in deren Besitz, beziehungsweise Verwaltung der betreffende Ort sich befindet.

§. 16.

Das Pfandgeld beträgt:

1. wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Baumschulen, Gärten, auf künstlich gebaueten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen oder ähnlichen Anlagen:
   a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh eine Mark fünfzig Pfennig;
   b. für eine Ziege oder ein Schwein eine Mark;
   c. für ein Schaf zwanzig Pfennig;
   d. für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art zehn Pfennig;

   dabei sind jedoch die noch saugenden Thiere und das junge Federvieh, welches noch nicht über drei Wochen alt ist, nicht mit zu zählen;
2. in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen gehört, die Hälfte der respectiven Ansätze sub 1.

§. 17.

Wenn gleichzeitig eine Mehrzahl von Vieh übergetreten ist, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes

a. für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe unter den Voraussetzungen des §. 16, Nr. 1 die Summe von sechszig Mark, unter denen des §. 16, Nr. 2 die Summe von dreißig Mark,
b. für Gänse oder Federvieh anderer Art die Summe von sechs Mark, beziehungsweise die Summe von drei Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 18.

Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadensersatzes. Erachtet jedoch der beschädigte Besitzer, Pächter oder Nutznießer das Pfandgeld nicht für ausreichend, so steht es ihm frei, Ersatz seines weiteren Schadens mittelst der dazu geeigneten Klage im Rechtswege zu verfolgen.

§. 19.

Das Pfandgeld kann nur auf dem Wege der Pfändung und an den gepfändeten Thieren geltend gemacht werden.

Sollten mehrere zu einer Heerde gehörige Thiere übergetreten, nach Maßgabe des §. 22 aber nicht alle gepfändet worden sein, so sind die gepfändeten Thiere auch für dasjenige Pfandgeld, welches für die übrigen mit der Pfändung verschonten Thiere zu zahlen ist, verhaftet. Die gepfändeten Thiere haften zugleich für die durch die Pfändung verursachten Kosten.

Von der Pfändung.

§. 20.

Zur Pfändung sind außer demjenigen, welcher den Anspruch auf das Pfandgeld hat, auch Namens desselben die mit der Aufsicht über das betreffende Grundstück beauftragten, sowie die zu dessen Familie oder Dienstleuten gehörigen Personen und nicht minder das angestellte und beeidigte Feldschutzpersonal befugt.

Für die Pfändungen der Feldschutzbeamten (Feldhüter, Pfänder) kann durch Ortsstatut eine Pfandgebühr festgestellt werden. Wo eine solche besteht, gehört sie zu den Kosten der Pfändung.

§. 21.

Die Pfändung darf nur auf frischer That und zwar von dem Feldhüter nur immer innerhalb der seiner Obhut überwiesenen Feldmark, von dem Beschädigten, beziehungsweise dessen nach §. 20 zugelassenen Vertretern nur innerhalb des in seinem Eigenthume oder Nutzung stehenden Grundstückes vorgenommen werden.

§. 22.

Die Pfändung ist mit möglichster Schonung des Viehes vorzunehmen.

Sind mehrere zu einer Heerde gehörige Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen, insofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als der Zweck der Pfändung erfordert.

§. 23.

Das gepfändete Vieh hat der Beschädigte in seine Obhut und Pflege zu nehmen und so zu halten, wie wenn ihm ein Faustpfand daran bestellt wäre. Ist die Pfändung durch einen Feldhüter vorgenommen, so hat derselbe das gepfändete Vieh dem Beschädigten zuzuführen, der sich sofort über die Annahme desselben entscheiden muß. Im Falle der Annahme hat er dem Feldhüter die etwa statutarisch festgestellte Pfandgebühr (§. 20, Absatz 2) zu zahlen, und wird so angesehen, als habe er die Pfändung selbst vorgenommen. Verweigert er dagegen die Annahme, und war die Pfändung nicht gleichzeitig wegen eines strafbaren Frevels gerechtfertigt — vergleiche §. 33 —, so wird vom Ortsvorstande, falls eine sofortige Rückgabe des Viehes an den Gepfändeten nicht thunlich sein sollte, für die einstweilige Unterbringung des Viehes Sorge getragen, und dem Gepfändeten dasselbe gegen Zahlung der erwachsenen Kosten, jedoch ohne Wahrnahme einer Pfandgebühr, ausgeantwortet.

Von der Pflicht zur Anzeige der Pfändung.

§. 24.

Wer eine Pfändung vorgenommen oder eine in seinem Interesse vom Feldhüter vorgenommene Pfändung durch Annahme des gepfändeten Viehes genehmigt hat, muß binnen drei Tagen (von der auf die Pfändung folgenden Mitternacht an gerechnet) der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, zu welchem der Ort der Pfändung gehört, von dem Orte, der Zeit, dem Gegenstande und dem Vollzieher der Pfändung Anzeige machen, widrigenfalls die Pfändung als unberechtigt angesehen wird.

Hat diejenige obrigkeitliche Person, an welche vorstehender Bestimmung gemäß die Anzeige gelangen würde, selbst die Pfändung vorgenommen oder vornehmen lassen oder durch Annahme des gepfändeten Viehes genehmigt, so bedarf es solcher Anzeige nicht.

Von den Rechten des Pfandbesitzers.

§. 25.

Hat der Pfandbesitzer den Vorschriften des §. 24 genügt, so ist er nach vierzehntägiger Fortsetzung des Pfandbesitzes (gleichfalls von der auf die Pfändung folgenden Mitternacht an gerechnet) berechtigt, den öffentlichen Verkauf der gepfändeten Thiere unter Liquidation von Pfandgeld und Kosten bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, beziehungsweise wenn er Inhaber der Ortsobrigkeit ist, solchen Verkauf von Obrigkeits wegen zu beschaffen.

Der bezügliche Antrag ist an das Patrimonialgericht oder den Justitiar zu

richten, wenn das gepfändete Vieh einem Inhaber obrigkeitlicher Rechte in der Ritterschaft gehört und in dessen Gebiet gepfändet worden ist.

Der nach Vorabnahme des Pfandgeldes und der Kosten der Pfändung einschließlich der des Verkaufs, sowie der etwa verwirkten Strafe verbleibende Rest des Erlöses ist von der den Verkauf vornehmenden Behörde an den Gepfändeten auszukehren, eventualiter zu deponiren.

So lange der Beschädigte sich aber im Besitze der gepfändeten Thiere befindet, kann er sich — ausgenommen im Falle des §. 33, Absatz 2 am Ende — der Rückerstattung derselben und ihrer etwaigen Accessionen nicht weigern, wenn der Gepfändete ihn seinerseits wegen des Pfandgeldes und der Kosten befriedigt.

Von dem Regreßrechte des Gepfändeten.

§. 26.

Wegen des für ihn aus der Pfändung erwachsenen Schadens darf der Gepfändete, falls der Uebertritt (vergl. §. 15) durch einen von ihm bestellten Führer, Hirten oder Treiber verursacht worden ist, gegen diesen im Rechtswege seinen Regreß nehmen.

§. 27.

Ebenso ist, wenn eine Mehrheit zusammengehöriger, aber im Eigenthum verschiedener Herren stehender Thiere (zum Beispiel eine gemeinschaftliche Heerde) übergetreten und gepfändet, oder wenn einzelne Stücke einer solchen Mehrheit, welche übergetreten ist, gepfändet, oder wenn nur einzelne Stücke übergetreten und gepfändet worden sind, derjenige, welcher zwecks Auslösung der gepfändeten Thiere das Pfandgeld und die Pfändungskosten ganz hat zahlen müssen, befugt, von den Eigenthümern der mitübergetretenen Thiere im Rechtswege Ersatz des gezahlten Betrages zu demjenigen Verhältnisse zu fordern, welches der Zahl und der Gattung der jedem Einzelnen gehörigen Stücke entspricht.

Von dem Rechte der Einsprache.

§. 28.

Statt zu zahlen oder es zum Verkaufe der Pfandobjecte kommen zu lassen, kann der Gepfändete unter Umständen bei der nach §. 25 zum Verkaufe der gepfändeten Thiere zuständigen Ortspolizeibehörde Einsprache erheben und die Rückerstattung des gepfändeten Viehes nebst etwaigem Zubehör fordern, indem er sich entweder

1. gegen die Pfändung als solche wendet und geltend macht, daß dieselbe in bestimmter Beziehung nicht ordnungsmäßig sei, zum Beispiel an nicht über-

getretenem Vieh, nicht auf dem Grund und Boden des Pfandbesitzers, nicht von einer der nach §. 20 berechtigten Personen geschehen sei, beziehungsweise daß sie bei der Ortspolizeibehörde nicht rechtzeitig sei angezeigt worden, — oder

2. den Anspruch auf das Pfandgeld als nicht gerechtfertigt darzustellen sucht,
   a. weil der Uebertritt des Viehes durch höhere Gewalt oder unabwendbaren Zufall oder des Pfandbesitzers eigenes Verschulden verursacht worden sei;
   b. weil ihm, dem Gepfändeten, das Recht der Weide, beziehungsweise der Trift, des Reitens oder Fahrens auf dem betreffenden Grundstücke oder doch der Besitz eines solchen Rechtes zustehe.

Ist von einem Inhaber obrigkeitlicher Rechte in der Ritterschaft in seinem Gebiete eine Pfändung vorgenommen, beziehungsweise eine in seinem Gebiete vorgenommene Pfändung durch Annahme der gepfändeten Thiere genehmigt, oder Vieh einer solchen obrigkeitlichen Person in deren Gebiet gepfändet worden, so ist für die Entgegennahme der Einsprache und für das sich an die Einsprache anschließende Verfahren, sowie für das Verfahren des §. 32, das Patrimonialgericht, beziehungsweise der Justitiar zuständig.

§. 29.

Die Ortspolizeibehörde nimmt über die Einsprache — insofern dieselbe nicht schriftlich erfolgt ist — eine Registratur auf und beraumt einen nahen Termin an, zu welchem sie den Pfandbesitzer bei abschriftlicher Mittheilung der aufgenommenen Registratur unter dem Nachtheile des Eingeständnisses und der Ausschließung, den Gepfändeten aber unter dem Nachtheile der Abweisung der Einsprache ladet.

Das dem Pfandbesitzer nach vierzehntägiger Dauer des Pfandbesitzes zustehende Recht, den Verkauf zu beantragen (§. 25), wird durch die Einsprache und die ihr Folge gebende Einleitung eines Verfahrens nicht aufgehoben.

Wenn jedoch der Gepfändete in Verbindung mit der Einsprache oder im weiteren Laufe des Verfahrens, unter Aufrechthaltung der Einsprache, das Pfandgeld und die Kosten der Pfändung berichtigt, so wird dem Pfandbesitzer aufgegeben, die gepfändeten Thiere zu restituiren und eine Caution des Inhalts zu leisten, daß er im Falle seines Unterliegens den empfangenen Betrag an den Gepfändeten zurückgeben werde.

Zur Leistung einer solchen Caution ist der Pfandbesitzer auch dann verpflichtet, wenn der Gepfändete seine Einsprache auf die Weide-, Trift-, Reit- oder Fahrgerechtigkeit oder deren Besitz gegründet, und er, der Pfandbesitzer, die Einsprache

bestritten hat. In diesem Falle erfolgt die Verurtheilung des Gepfändeten zur Zahlung des Pfandgeldes und der Kosten gegen Leistung einer Caution, durch welche die Wiedererstattung des den Gegenstand der Verurtheilung bildenden Betrags für den Fall sichergestellt wird, daß der Gepfändete binnen drei Monaten das behauptete Recht, beziehungsweise dessen Besitz gerichtlich geltend machen und demnächst ein obsiegliches Erkenntniß erzielen sollte.

Wird in der Entscheidung der Polizeibehörde die Einsprache nicht abgewiesen, vielmehr derselben stattgegeben, so wird dem Gepfändeten die Fortsetzung des Verfahrens zwecks Liquidation des ihm durch die Pfändung zugefügten Schadens vorbehalten.

§. 30.

Gegen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde (auch gegen diejenige, welche in dem etwa vorbehaltenen Liquidationsverfahren erfolgt) findet ein Recurs an Unsere Landes-Regierung statt, welcher bei Verlust dieses Rechtsmittels binnen acht Tagen, von der Publication der angefochtenen Entscheidung angerechnet, bei der Ortspolizeibehörde einzulegen und zu rechtfertigen ist.

§. 31.

Die Entscheidungen der Ortspolizeibehörde sowohl als Unserer Landes-Regierung erfolgen gebührenfrei.

Sind im Uebrigen Gebühren zu berechnen, so kommen dabei die für anderweitige polizeiliche Untersuchungssachen geltenden Taxen zur Anwendung.

In allen Fällen, wo Inhaber obrigkeitlicher Rechte in der Ritterschaft die Verhandlungen selbst leiten, fallen die Sporteln ganz weg.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Erstattung der Kosten des Verfahrens sind in erster und zweiter Instanz die Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Proceßrechtes analog anzuwenden, ohne daß jedoch die durch die Zuziehung eines Sachwalts dem obsiegenden Theile erwachsenen Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen sind.

Von dem Anspruche auf Rückgabe des gepfändeten Viehes wegen geleisteter oder angebotener Zahlung.

§. 32.

Die das Verfahren betreffenden Bestimmungen der §§. 29 bis 31 finden auch da Anwendung, wo der Gepfändete die Rückgabe des gepfändeten Viehes

nebst etwaigem Zubehör fordert, nachdem er die volle Zahlung des Pfandgeldes und der Pfändungskosten geleistet oder vergeblich baar angeboten hat.

Dasselbe Verfahren findet in Betreff des Anspruchs des Gepfändeten auf Ersatz des ihm durch die Nachlässigkeit des Pfandbesitzers bei der Haltung des Pfandobjects verursachten Schadens statt.

IV. Von der Haftung gepfändeter Thiere für Pfandgeld und Strafe.

§. 33.

In Fällen, in welchen der Feldhüter an übergetretenen Thieren eine Pfändung vorgenommen hat, die sowohl wegen des Anspruchs auf Pfandgeld als wegen eines strafbaren Feldfrevels gerechtfertigt war, hat derselbe die gepfändeten Thiere zunächst demjenigen zuzuführen, welcher als Inhaber des betreffenden Grundstückes (Besitzer, Nutznießer oder Pächter) den Anspruch auf das Pfandgeld hat, und nur wenn dieser die Annahme verweigert, mit den Thieren so zu verfahren, wie der §. 11, Absatz 2 vorschreibt.

Jedoch auch im Falle der Annahme darf er nicht versäumen, wie von dem begangenen Frevel, so gleichzeitig von der vorgenommenen Pfändung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche befugt ist, die zur Sicherung der Polizeistrafe etwa erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere den Pfandbesitzer zu verpflichten, nach erfolgter eigener Befriedigung die gepfändeten Thiere oder einzelne derselben ihrem Gewahrsam zu übergeben. Mit den ihr übergebenen Thieren verfährt die Polizeibehörde sodann in Gemäßheit der Vorschriften des §. 11.

V. Schlußbestimmungen.

§. 34.

1. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmung enthält, können Local-Verordnungen erlassen werden.

2. Neben den besonderen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung enthält das Strafgesetzbuch das Erforderliche, insbesondere wegen des Zusammentreffens mehrerer noch nicht bestrafter Feldfrevel oder des Zusammentreffens von Feldfreveln mit anderen strafbaren Handlungen, §§. 73, 77 bis 79 des Strafgesetzbuches; wegen der Strafzumessung und wegen Verjährung §§. 51 bis 72 des Strafgesetzbuches; wegen Vollstreckung der Geldstrafen in den Nachlaß, §. 30 des

Strafgesetzbuches; wegen der Theilnahme §§. 47, 48, 50 des Strafgesetzbuches; wegen Umwandlung der Geldstrafen in Haft §§. 28, 29, 78 des Strafgesetzbuches.

§. 35.

Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung tritt vier Wochen nach ihrer Publication in Kraft.

Mit Ausnahme der für specielle Verhältnisse erlassenen Landes-Verordnungen verlieren von diesem Zeitpunkte ab alle bisherigen allgemeinen oder statutarischen Vorschriften und Observanzen ihre Wirksamkeit über Gegenstände, worüber diese Verordnung Bestimmungen enthält.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 5. Juli 1877.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann Wicke zu Demern zum Oberamtmann und den Pächter Rusch zu Klein-Nünz zum Amtmann zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. Juli 1877.

(2.) Gemäß §. 22 der Verordnung vom 2. October 1876, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde, sind

I. im Aushebungsbezirk Neustrelitz:

als Taxatoren:

a. der von Buch auf Tornow,
b. der Oberamtmann Schröder zu Grammertin,
c. der Amtmann Wendland zu Ollendorf,

und als deren Stellvertreter beziehungsweise:

a. der Amtmann Cunitz zu Bergfeld,
b. der Pächter Hoffschild zu Neuhof,
c. der Pächter Boldt zu Bredenfelde;

II. im Aushebungsbezirk Neubrandenburg:

als Taxatoren:

a. der von Behr-Negendanck auf Neverin,
b. der Pächter Schröder zu Ballin,
c. der Thierarzt Brehm in Neubrandenburg,

und als deren Stellvertreter beziehungsweise:

a. der von Michael auf Ganzkow,
b. der Amtmann Drewes zu Krickow,
c. der Thierarzt Hase in Friedland

für die Jahre 1877 bis 1882 incl. erwählt und bestätigt worden.

Neustrelitz, den 5. Juli 1877.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Gräfin Louise von Schwerin zur Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 11. Juli 1877.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Hofrath Adami in Berlin, dem Herzoglich Anhaltischen Superintendenten, Consistorialrath und Oberhofprediger Teichmüller in Dessau und dem Großherzoglichen und Königlich Sächsischen Kammersänger Tichatscheck in Dresden das Ritterkreuz, sowie dem Hofkapellmeister Klughardt hieselbst und dem Königlich Sächsischen Hoftheater-Garderoben-Director Frenzel in Dresden das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 15. Juli 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25. Neustrelitz, den 4. August. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die in Neubrandenburg gegründete Herberge zur Heimath.
(2.) Bekanntmachung, betr. die mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossene Vereinbarung über den obligatorischen Schulbesuch.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Communalsteuer für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1878.
III. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der zu Neubrandenburg begründeten Herberge zur Heimath sind mittelst Landesherrlicher Bestätigung der für diese Anstalt bestimmten Statuten die Rechte einer juristischen Person verliehen und der ordentliche Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte in Neubrandenburg angewiesen worden.

Neustrelitz, den 19. Juli 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Großherzogliche Landes-Regierung macht hiermit zur Nachachtung bekannt, daß zwischen der diesseitigen und der Großherzoglich Badischen Regierung eine Vereinbarung des Inhaltes abgeschlossen worden ist,

daß die dem Großherzogthum Baden angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz aufhalten, und die dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Baden aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen; daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Character besteht, auch auf diese erstreckt; daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

Zugleich wird bemerkt, daß die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht im Großherzogthum Baden von den Schulkommissionen und in den Gemeinden, wo solche nicht bestehen, von den Gemeinderäthen auszustellen sind, während dieselben im diesseitigen Großherzogthume in den Städten und im Flecken Mirow von den Directoren, beziehungsweise Rectoren, im Flecken Feldberg von dem ersten Lehrer und auf dem platten Lande von den Pastoren ausgestellt werden.

Neustrelitz, den 21. Juli 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Da in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 12. December v. J. die Landes-Contribution für das Jahr vom 1. Juli 1877 bis Ende Juni 1878 nur im Betrage von $^4/_5$ der Sätze des Contributions-Edictes vom 18. Juni 1874 zu erheben, der nach §. 3 des Communalsteuer-Regulativs für die Residenzstadt Neustrelitz vom 24. Januar 1871, resp. nach §. 1 der dazu gehörigen Zusatz-Verordnung vom 9. November 1871 von solcher Landes-Contribution mit $33^1/_3$ Procent

zu berechnende Zuschlag (städtische Nachschuß) aber zur Deckung der Bedürfnisse der hiesigen Stadtkasse nicht ausreichend befunden ist, so wird auf Antrag des hiesigen Magistrats in Ausführung des §. 3 des Communalsteuer-Regulativs vom 24. Januar 1871 jener Zuschlag auf $41\frac{2}{3}$ Procent der betreffenden Landes-Contributions-Summe für das entsprechende Communalsteuerjahr hierdurch festgesetzt.

Neustrelitz, den 21. Juli 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Arbeitsmann Wilhelm Schulz'schen Eheleuten in Kratzeburg an Kindes Statt angenommenen Georgine Friederike Caroline Louise Kober aus Dalmsdorf den Familiennamen „Schulz" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 17. Juli 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Tagelöhner Johann Carl Friedrich Rentner in Weitin an Kindes Statt angenommenen Johann Friedrich Ludwig Jürgens den Familiennamen „Rentner" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1877.

(3.) An Stelle des verstorbenen Inspectors Wildenow ist der Lehrer Wilhelm Schumann zu Bauhof Strelitz wiederum zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Strelitz II. bestellt worden.

Neustrelitz, den 28. Juli 1877.

(4.) Nach dem Rücktritt des bisherigen Schulzen und Standesbeamten Daniel Schulz in Fürstenhagen von seinem Amte ist der Schulze Johann Wilhelm Schulz daselbst wiederum zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fürstenhagen bestellt worden.

Neustrelitz, den 31. Juli 1877.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des verstorbenen Präpositus Genzken in Wesenberg den Pastor Becker in Mirow wiederum zum Präpositus der Wesenberg-Mirowschen Synode zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. Juli 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26. Neustrelitz, den 9. August. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Juli 1877.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Gestaltung von Ernte-Arbeiten an den nächsten drei Sonntagen.
III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juli 1877 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	26 M.	37 Pf.
2.	" "	Roggen	19 "	48 "
3.	" "	Gerste	18 "	98 "
4.	" "	Hafer	18 "	66 "
5.	" "	Erbsen	25 "	50 "
6.	" "	Stroh	7 "	25 "
7.	" "	Heu	5 "	50 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	10 "	— "

9.	ein Raummeter Tannenholz	7 ℳ 50 ₰
10.	1000 Soden Torf	7 „ 50 „

Neustrelitz, den 4. August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Chr. Graf von Bernstorff.

(2.) Großherzogliche Landes-Regierung will wegen des anhaltenden Regenwetters hiermit gestatten, daß an den nächsten drei Sonntagen — am 12., 19. und 26. d. Mts. — Ernte-Arbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden dürfen.

Neustrelitz, den 6. August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Chr. Graf von Bernstorff.

III. Abtheilung.

Der Baurath Daniel hierselbst ist zum Dirigenten und ersten Mitgliede der Großherzoglichen technischen Commission zur Prüfung von Dampfkesseln hierselbst Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 1. August 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27. Neustrelitz, den 21. August. **1877.**

Inhalt:

II. **Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. die Gesundheitsgefährlichkeit der Kinderwagen-Verdecke von amerikanischem Leder.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung von Telegraphenämtern in Feldberg und Stargard.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Fürstenberg und Lychen.

III. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der in neuerer Zeit mehrfach entstandene Verdacht, daß das zur Herstellung von Kinderwagen-Verdecken dienende sogenannte Amerikanische Leder, meistens heller oder dunkler grau gefärbt, wegen eines darin vorhandenen Bleigehaltes den Kindern schädlich werde, hat dem Reichsgesundheitsamte zu sorgfältigen chemischen Untersuchungen des gedachten Stoffes Veranlassung gegeben und ist durch dieselben das Vorhandensein eines die menschliche Gesundheit in hohem Grade gefährdenden Bleigehalts darin constatirt worden. Es ist daher vor dem Gebrauche von Kinderwagen mit Verdecken von Amerikanischem Leder um so mehr zu warnen, als das häufige Aufrichten und Niederlegen dieser Verdecke, sowie die

Einwirkung von Sonnenhitze und Regen auf dieselben den Uebergang der Bleitheile in die umgebende, von den Kindern eingeathmete Luft befördert.

Neustrelitz, den 14. August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
C. Graf von Bernstorff.

(2.) In Verbindung mit den Kaiserlichen Postämtern zu Feldberg und Stargard werden am 16. d. Mts. Kaiserliche Telegraphenämter mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Schwerin, den 6. August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung:
C. Rodatz.

(3.) Die Personenpost zwischen Fürstenberg und Lychen hat folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus	Fürstenberg	täglich	10^{35} Vm.
in	Lychen	"	12^{20} Nm.
aus	Lychen	"	5^{45} Vm.
in	Fürstenberg	"	7^{30} Vm.

Schwerin, den 18. August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Ernst Ahlers aus Neubrandenburg, Peter Rußwurm aus Ratzeburg und

Wilhelm Steinführer aus Stargard auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 15. August 1877.

Hierbei: Nr. 33 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28. Neustrelitz, den 29. August. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Coloradokäfer.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Competenzverhältnisse der Königlichen Eisenbahn-Commission für die Berliner Nordbahn.
(3.) Bekanntmachung, betr die weitere Gestattung von Ernte-Arbeiten an den nächsten beiden Sonntagen.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Einführung von Postanweisungen zwischen Frankreich und Deutschland.
(5.) Bekanntmachung, betr. den allgemeinen Postverein.
(6.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Niederland.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem der Colorado-Käfer bei Mühlheim am Rhein aufgetreten ist, sieht sich die Großherzogliche Landes-Regierung im Hinblick auf die große Gefahr, welche durch eine Verbreitung jenes Insekts dem Kartoffelbau droht, veranlaßt, alle Obrigkeiten aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Maßnahmen gegebenen Falls schleunigst ergriffen werden, und haben die Obrigkeiten von dem etwaigen Auftreten des Colorado-Käfers der Großherzoglichen Landes-Regierung sofort Anzeige zu machen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der außerordentlich raschen und starken Vermehrung des Käfers die Maßregeln zur Vernichtung desselben nur

dann Erfolg versprechen, wenn das gefährliche Insekt sofort da, wo es sich zeigt, in seinen ersten Stadien mit allen Mitteln vertilgt wird, und daß es im eigenen Interesse der betreffenden Grundbesitzer liegt, auch ohne besondere polizeiliche Aufforderung ihre Kartoffelfelder sorgfältig zu beobachten und alle verdächtigen Momente der Obrigkeit schleunigst anzuzeigen.

Neustrelitz, den 16. August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
J. Schmidt.

(2.) In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. August v. J., betreffend die für den Bau der Berliner Nordbahn constituirte Königliche Eisenbahn-Commission, — Off. Anzeiger 1876 Nr. 25. —, wird die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 10. d. M. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hierdurch die Bekanntmachung vom 6. Februar d. J., betreffend den Gerichtsstand der Königlich Preußischen Verwaltung der Berliner Nord-Eisenbahn, — Off. Anzeiger 1877 Nr. 7 —, nicht berührt wird.

Neustrelitz, den 18. August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
J. Schmidt.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 12. August v. J., betreffend die Einrichtung der Königlichen Eisenbahn-Commission für die Berliner Nordbahn, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die vorgenannte Behörde, nachdem die Betriebs-Eröffnung der Berliner Nordbahn von Berlin bis Neu-Brandenburg am 10. Juli cr. erfolgt ist, nunmehr auch bezüglich der Betriebs-Verwaltung jener Bahn alle diejenigen Rechte und Pflichten auszuüben berufen ist, welche organisationsmäßig den Eisenbahn-Commissionen zufallen.

Hiernach sind fortab alle auf die Verwaltung und den Betrieb der gedachten Strecke bezüglichen Anträge an die genannte Commission zu richten.

Derselben steht insbesondere auch die Entscheidung auf Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und Güter-Verkehr — mit der nachfolgenden Maßgabe — sowie auf Reclamationen von Wagen- Stand- und Lager-

Geldern zu, sofern die zur Beschwerde Anlaß gebende Station resp. die Empfangs- oder Versandstation in dem erwähnten Verwaltungsbereiche belegen ist.

Dagegen unterliegen der Cognition der unterzeichneten Direction auch ferner die Festsetzung der Fahrpläne, die Normirung, Auslegung und Anwendung der Tarife und tarifarischen Bestimmungen, die Beschwerden und Reclamationen über unrichtige Auslegung und Anwendung der Tarife und tarifarischen Bestimmungen, sämmtliche Beschwerden und Reclamationen aus den internationalen Verkehren, endlich die auf dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 beruhenden Schadenersatz-Ansprüche, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen voraussichtlich nur eine einmalige den Betrag von 300 *M.* nicht übersteigende Entschädigung erfolgt.

Berlin, den 10. August 1877.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3.) **W**egen des anhaltenden Regenwetters will Großherzogliche Landes-Regierung ferner hiermit gestatten, daß auch an den beiden folgenden Sonntagen — am 2. und 9. September d. J. — Ernte-Arbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden dürfen.

Neustrelitz, den 28. August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
J. Schmidt.

(4.) **V**om 1. September d. J. ab sind die französischen Postanstalten sämmtlich ermächtigt, Postanweisungen aus Deutschland auszuzahlen und Postanweisungen nach Deutschland anzunehmen. Von dem genannten Zeitpunkte ab können daher Postanweisungen nach allen Orten in Frankreich abgesandt werden.

Schwerin, den 22. August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(5.) **Z**um 1. September treten dem Allgemeinen Postverein folgende Länder bei: 1. die Argentinische Republik, 2. Grönland, 3. die Dänischen Antillen (St. Thomas, St. Jean und St. Croix). Das Porto für die Briefsendungen nach und von

diesen Ländern beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für je 15 Gramm: bei frankirten Briefen 40 Pfennig, und bei unfrankirten Briefen 60 Pfennig; für Postkarten 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Schwerin, den 23. August 1877.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(6.) Vom 1. September ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland das Umrechnungsverhältniß von 1 Gulden Niederländisch gleich 1 Mark 70 Pfennig in Anwendung.

Schwerin, den 24. August 1877.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.

H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Nach dem Ableben des Pächters Fick zu Loitz ist der Holländer Friedrich Ihlenfeld zu Teschendorf wiederum zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Teschendorf bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. August 1877.

(2.) Der Buchhalter Max Schröder zu Göhren ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Göhren bestellt worden.

Neustrelitz, den 23. August 1877.

Hierbei: Nr. 34 des Reichs=Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs=Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29. Neustrelitz, den 14. September. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Vertrag zwischen Deutschland und Belgien wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats August 1877.

(3.) Bekanntmachung, betr. den Beitritt Persiens zum allgemeinen Postverein.

II. Abtheilung.

(1.) Das am 7. Juli d. J. zwischen Deutschland und Belgien getroffene und hierunter abgedruckte Uebereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützung und Heimschaffung Hülfsbedürftiger wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch publicirt.

Neustrelitz, den 6. September 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Belgische Regierung sind über nachstehende Bestimmungen in Beziehung auf Unterstützung der hülfsbedürftigen Angehörigen des einen Landes innerhalb des Gebietes des anderen und Heimschaffung derselben übereingekommen:

Artikel I.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes den hülfsbedürftigen Angehörigen des andern Theiles dieselbe Unterstützung gewährt werde, welche den eigenen Hülfsbedürftigen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Unterstützung zu Theil wird.

Wird ein hülfsbedürftiger Angehöriger des einen Theiles aus dem Gebiete des anderen in sein Heimathland zurückgeschafft oder ausgewiesen, so ist der ausweisende Theil verpflichtet, demselben die zur Erreichung der Grenze erforderlichen Mittel zu gewähren.

Artikel II.

Die Heimschaffung eines Hülfsbedürftigen muß ausgesetzt werden, wenn und so lange es der Gesundheitszustand desselben erfordert.

Frauen dürfen nicht von ihren Ehemännern, und Kinder unter sechszehn Jahren nicht von ihren Eltern getrennt werden, außer in den in dem folgenden Artikel vorgesehenen Fällen.

Artikel III.

Hülfsbedürftige, welche in Folge von Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden sind, desgleichen Waisen, verlassene Kinder und Geisteskranke sollen, wenn sie auf öffentliche Kosten verpflegt oder unterhalten werden, nur auf vorhergehenden Antrag, welcher im diplomatischen Wege von der einen an die andere Regierung zu richten ist, übernommen werden.

Artikel IV.

Der Antrag auf Uebernahme darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der betreffende Hülfsbedürftige seiner früheren Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, sofern er nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ebensowenig kann die Uebernahme ausgewiesener oder an die Grenze ihres Heimathslandes zurückgeschaffter Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren, eine andere aber nicht erworben haben, von ihrem Heimathlande verweigert werden.

Artikel V.

Die heimzuschaffenden Hülfsbedürftigen deutscher Herkunft sollen durch die belgischen Behörden der Polizei-Direktion zu Aachen, die heimzuschaffenden Hülfsbedürftigen belgischer Herkunft durch die zuständigen deutschen Behörden dem Ober-Polizei-Kommissariat zu Lüttich zugeführt werden.

Die Bestimmung der Uebergabeorte kann mit Zustimmung beider Theile abgeändert werden.

Artikel VI.

Ein Ersatz derjenigen Kosten, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel durch Armenunterstützung, Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Heimschaffung entstanden sind, soll gegen die Staats- Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Theiles, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden dürfen. Ebensowenig ist ein solcher Anspruch bezüglich etwa entstandener Beerdigungskosten zulässig.

Artikel VII.

Die Uebernahme kann unterbleiben, wenn die Betheiligten sich darüber einigen, daß dem betreffenden Hülfsbedürftigen an dem Orte, wo er sich befindet, die weitere Fürsorge gegen Erstattung der Kosten seitens des dazu Verpflichteten zu Theil wird.

Artikel VIII.

Diejenigen, welche eine Armenunterstützung oder sonstige Kosten für einen Hülfsbedürftigen bestritten haben, können die Erstattung derselben vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, gegen diesen selbst oder gegen die zu seiner Unterhaltung civilrechtlich verpflichteten Personen verfolgen.

Artikel IX.

Ein jeder der vertragenden Theile behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Uebereinkunft mittelst vorgängiger Benachrichtigung mit sechsmonatlicher Frist aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Deklaration in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Brüssel, den 7. Juli 1877.

gez. Graf von Brandenburg. gez. Cte. d'Asprémont-Lynden.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats August 1877 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	24 M.	84 Pf.
2.	" "	Roggen	17 "	52 "
3.	" "	Gerste	17 "	85 "
4.	" "	Hafer	17 "	48 "
5.	" "	Erbsen	25 "	50 "
6.	" "	Stroh	6 "	85 "
7.	" "	Heu	5 "	40 "

8.	ein Raummeter Buchenholz	10 M — Pf
9.	" " Tannenholz	7 " 50 "
10.	1000 Soden Torf	7 " 50 "

Neustrelitz, den 6. September 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
J. Schmidt

(3.) Zum 1. September tritt Persien dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für Briefsendungen nach und von Persien beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für je 15 Gramm bei frankirten Briefen 20 Pfennig, bei unfrankirten Briefen 40 Pfennig; für Postkarten 10 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu. Die Leitung der Briefsendungen nach Persien erfolgt im Allgemeinen auf dem Wege über Rußland. Dieselben erhalten jedoch ausnahmsweise auf dem Wege über Suez und Bombay Beförderung, falls dieser Weg seitens der Absender ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Schwerin, den 25. August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

Hierbei: Nr. 35 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur
Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30. Neustrelitz, den 21. September. **1877.**

Inhalt:

II. **Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. die Mittheilung der in Patentsachen ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse. (2.) Bekanntmachung, betr. die dem Vorstande der „Herberge zur Heimath" in Neubrandenburg gestattete Hauscollecte. (3.) Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Fürstenberg und Lychen. (4.) Bekanntmachung, betr. die Briefsendungen nach China. (5.) Bekanntmachung, betr. die Privat-Personen-Post zwischen Mirow und Neustrelitz. (6.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung Kaiserlicher Telegraphenämter zu Mirow und Wesenberg. (7.) Bekanntmachung, betr. die Adressirung der Postpackete.

III. **Abtheilung.** Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) In Veranlassung eines Ersuchens des Reichs-Justiz-Amts werden die Gerichte des Landes aufgefordert, alle von ihnen erlassenen, auf die §§. 5. 34 — 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai d. J. (Reichs-Gesetzblatt 1877, S. 501) bezüglichen Urtheile dem Kaiserlichen Patent-Amte abschriftlich zugehen zu lassen.

Einer Mittheilung der in Folge eingelegter Rechtsmittel nicht rechtskräftig gewordenen Urtheile bedarf es in denjenigen Rechtssachen, welche an das Reichs-Oberhandelsgericht gelangen, überhaupt nicht, in den übrigen Fällen aber nur dann,

wenn das der Entscheidung letzter Instanz zu Grunde liegende Sachverhältniß aus denselben nicht oder nicht vollständig zu entnehmen ist.

Neustrelitz, den 13. September 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Dem Verstande der „Herberge zur Heimath" in Neubrandenburg ist die Erlaubniß ertheit worden, im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz auf die Dauer von sechs Monaten eine Hauscollecte für die gedachte Anstalt abzuhalten.

Neustrelitz, den 13. September 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(3.) Die Personenpost zwischen Fürstenberg und Lychen hat folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus	Fürstenberg	täglich	11 ^{5} V.
in	Lychen	„	12 ^{50} N.
aus	Lychen	„	5 ^{25} V.
in	Fürstenberg	„	7 ^{10} V.

Schwerin, den 31. August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung:

C. Rodatz.

(4.) In Folge weiterer Ausdehnung der Anwendbarkeit des Weltpostvereinstarifs unterliegen Briefsendungen nach und aus den, dem fremdländischen Verkehr eröffneten wichtigsten Hafenorten Chinas, nämlich: Kiung-Chow, Canton, Swatow, Amoy, Foochow, Ningpo, Shanghai und Hankow fortan lediglich den für Hongkong in Anwendung kommenden Vereins-Portosätzen. Die Letzteren betragen

für frankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennig: für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm; für unfrankirte Briefe kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu. Die vorstehenden Portosätze finden auch auf die Briefsendungen nach und aus dem übrigen China, einschließlich Formosa, Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselben dem Frankirungszwange bis zu einem der obengenannten Hafenorte unterliegen, und daß die Einschreibung der Sendungen nur bis zu denjenigen dieser Hafenorte Wirkung hat, welcher dem Bestimmungsorte am nächsten belegen ist. Die Sendungen müssen mit dem Vermerk: „über Suez und Hongkong" versehen sein.

Schwerin, den 31. August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(5.) Das zur Versendung von Postsachen benutzte Privat-Personenfuhrwerk zwischen Mirow und Neustrelitz hat in der Richtung von Neustrelitz nach Mirow folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus	Neustrelitz	täglich	5 N.
„	Wesenberg	„	6 45 N.
in	Mirow	„	8 N.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

Schwerin, den 3. September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung:
C. Rodatz.

(6.) In Verbindung mit den Kaiserlichen Postämtern zu Mirow und Wesenberg werden am 16. d. Mts. Kaiserliche Telegraphenämter mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Schwerin, den 12. September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(7.) Es scheint die Ansicht verbreitet zu sein, daß die bei den Postanstalten käuflichen gelben Post-Packetadressen auch zu den Adreß-Aufschriften, mit welchen die Packete zu versehen sind, verwendet werden müssen. Dies ist nicht der Fall, vielmehr ist von der Benutzung der Post-Packetadressen als Aufschriften für die Packete selbst abzurathen, einerseits, weil auf diesen Adressen der zur Angabe des Bestimmungsorts durch Vordruck bestimmte Raum zu beschränkt ist, um die Ortsangabe in genügender Größe niederschreiben zu können, andererseits, weil die Post-Packetadressen sich schwer auf den Packeten haltbar befestigen lassen. Am zweckmäßigsten ist es, die Adresse unmittelbar auf das Packet niederzuschreiben. Wo dies nicht ausführbar erscheint, ist das Titelschild mit seiner ganzen Fläche durch guten Klebestoff — nicht mit Siegellack — auf dem Packete zu befestigen, oder als sogenannte Fahne aus dauerhaftem Stoffe (Holz, Leder u. dergl.) an dem Packete fest anzuhängen.

Da aus der ungenügenden Befestigung der Packet-Aufschriften meist beträchtliche Verzögerungen entspringen, so empfiehlt es sich, jene Befestigung stets mit besonderer Sorgfalt zu bewirken.

Schwerin, den 15. September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Musicus Otto Zscherneck aus Oschatz in Sachsen zum Hofmusicus bei Allerhöchst-Ihrer Hofcapelle zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 13. August 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31. Neustrelitz, den 10. October. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Armenkassenbeiträge für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1878.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Einsendung von Notizen für das künftigjährige Hof- und Staatshandbuch.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Botenpost zwischen Granzin und Neustrelitz.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Versendung von Trauben nach der Schweiz.
(5.) Bekanntmachung, betr. die Vertagung des Beitritts der Argentinischen Republik zum Allgemeinen Postverein.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Da in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 12. December v. J. die Landes-Contribution für das Jahr vom 1. Juli 1877 bis Ende Juni 1878 nur im Betrage von 4/5 der Sätze des Contributions-Edictes vom 18. Juni 1874 zu erheben, der nach §. 1, Absatz 2 der Verordnung vom 31. December 1870, betreffend die anderweitige Feststellung der Armenkassenbeiträge in Neustrelitz, — Officieller Anzeiger 1871, S. 74 — von solcher Landes-Contribution mit 25 Procent zu berechnende Zuschlag aber zur Deckung der Bedürfnisse der

hiesigen Armenkasse nicht ausreichend befunden ist, so wird auf Antrag der hiesigen Armenbehörde in Ausführung des §. 1, Absatz 2 der gedachten Verordnung vom 31. December 1870 jener Zuschlag auf 31 1/4 Procent der betreffenden Landescontributionssumme für das entsprechende Etatjahr der Armenkassenbeiträge hierdurch festgesetzt.

Neustrelitz, den 29. September 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Sämmtliche in dem Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute 2c. werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Handbuchs erforderlichen Nachrichten bis zum 15. November d. J. an den Regierungs-Registrator Hoth hierselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 3. October 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Die Botenpost zwischen Granzin und Neustrelitz hat in der Richtung von Neustrelitz nach Granzin folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Neustrelitz täglich 4 [15] N.
in Granzin " 7 N.

In umgekehrter Richtung ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Schwerin, den 22. September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(4.) Trauben und andere Früchte, zu deren Verpackung Rebenblätter verwendet worden sind, dürfen nach der Schweiz nicht eingeführt werden. Nach der Schweiz

bestimmte Sendungen obigen Inhalts werden demnach zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Schwerin, den 22. September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(5.) Der Beitritt der Argentinischen Republik zum Allgemeinen Postverein ist von der Regierung dieses Landes nachträglich vertagt worden. Auf den Briefverkehr mit der Argentinischen Republik finden daher die bis zum 1. September in Kraft gewesenen Portosätze und Versendungsbedingungen bis auf Weiteres wieder Anwendung. Die Postanstalten geben auf Anfrage nähere Auskunft über die betreffenden Portosätze.

Schwerin, den 24. September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Beförderung des Rectors Carl Wesemann zu Schönberg in ein Pfarramt den Candidaten der Theologie Peter Rußwurm vom Domhofe bei Ratzeburg wiederum zum Rector und ersten Lehrer an der Mädchenschule in Schönberg von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. August 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungsrathe Jaspar Schmidt hierselbst die nachgesuchte Dienstentlassung zu Michaelis d. J. in Gnaden zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 17. September 1877.

(3.) Es sind bestellt worden: der Inspector Krück in Warbende zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warbende, sowie der Küster Carl Schnell in Warbende und der Müller Malchow daselbst zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warbende.

Neustrelitz, den 2. October 1877.

(4.) Der zum Diakonus an der St. Marienkirche und zum Pastor an der St. Johanniskirche zu Neubrandenburg erwählte bisherige Konrektor an der Stadtschule in Woldegk Wilhelm Steinführer ist am 17. Sonntage nach Trinitatis — 23. September d. J. — in der St. Marienkirche der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Amt eingeführt worden.

Neustrelitz, den 26. September 1877.

Hierbei: Nr. 36 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32. Neustrelitz, den 17. October. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den am 14. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats September 1877.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 14. November d. J. in der Stadt Sternberg anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 2. October 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtags beschlossen haben, und daß derselbe am 14. November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 13. November d. J. in Sternberg einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagsschlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 2. October 1877.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

Capita proponenda.

1. Die ordinaire Landes-Contribution und der Landes-Beitrag.
2. Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats September 1877 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	24 ℳ	— ₰
2.	„ „ Roggen	15 „	67 „
3.	„ „ Gerste	17 „	33 „

4.	100 Kilogramm Hafer	16 ℳ	47 ₰
5.	" " Erbsen	24 "	— "
6.	" " Stroh	5 "	50 "
7.	" " Heu	4 "	75 "
8.	ein Raummeter Buchenholz	10 "	— "
9.	" " Tannenholz	7 "	50 "
10.	1000 Soden Torf	7 "	50 "

Neustrelitz, den 6. October 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Zwecks Uebertritts in ein Pfarramt in Gnaden und mit der Erlaubniß zur ferneren Führung des Titels als Consistorialrath erfolgten Entbindung des Consistorialraths Naumann hieselbst von den Functionen eines Mitgliedes des Großherzoglichen Consistorii und der Armenbehörde hierselbst, auch von der Ober-Aufsicht über die Großherzogliche Bibliothek den bisherigen Pastor Gustav Langbein in Weitin wiederum zum Consistorialrathe und Mitgliede des Großherzoglichen Consistorii von Michaelis d. J. ab zu ernennen, ihm auch die Ober-Aufsicht über die Großherzogliche Bibliothek und die damit verbundenen Sammlungen zu übertragen geruht.

Neustrelitz, den 25. September 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor Wilhelm Bergfeld in Bredenfelde den Character als Kirchenrath zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 12. October 1877.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nach dem Ableben des Justizcanzlei-Registrators Natorp nunmehr dem Kammersecretair Rath Horn hierselbst die Verwaltung des Gesammtärars der Großherzoglichen Patronatkirchen,

sowie zugleich die Mitrevision der Kirchenrechnungen Landesherrlichen Patronats zu übertragen.

Neustrelitz, den 26. September 1877.

Hierbei: Nr. 37 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33. Neustrelitz, den 27. October. **1877.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 7.) Verordnung, betr. Zusätze zu der Verordnung vom 19. December 1873 wegen Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der Gesellen bei den Obrigkeiten Seitens der Arbeitgeber.

(2.) Bekanntmachung betr. die Versendung von Trauben ꝛc. nach der Schweiz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir bestimmen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Verordnung vom 19. December 1873, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, erhält die nachstehenden Zusätze:

Zu §. 1:

Der Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins unterliegt in dem Falle sub 1 auch derjenige, welcher diesen Gewerbebetrieb als eine gewerbliche Niederlassung anmeldet, für die Dauer des Kalenderjahres, in welchem der Gewerbebetrieb im Großherzogthum begonnen hat, und an Stelle der Verpflichtung zur Zahlung der edictmäßigen Gewerbesteuer.

Stellt sich bei der im folgenden Jahre stattfindenden nachträglichen Einschätzung zur edictmäßigen Gewerbesteuer heraus, daß ein hiernach zur Gewerbescheinsteuer herangezogener Gewerbebetrieb in der That eine gewerbliche Niederlassung ist, so wird auf desfallsigen bei der Obrigkeit anzubringenden Antrag die Herauszahlung der Differenz zwischen der gezahlten Gewerbescheinsteuer und der in demselben Kalenderjahre nach Maßgabe der späteren Einschätzung und des revidirten Contributions-Edictes vom 18. Juni 1874 zu zahlen gewesene Gewerbesteuer, sofern der Betrag der ersteren höher war, von Unserer Landes-Regierung verfügt.

Die Bestimmung in dem 2ten Absatze dieses §. 1 tritt demnach für den Fall sub 1 desselben außer Anwendung.

Zu §. 3 hinter Nr. 4.

4 a. Für das Feilhalten eines Waarenlagers (s. g. Wanderlagers) oder die Veranstaltung von Waaren-Versteigerungen beträgt die Steuer 100 bis 200 Mark.

und lautet demgemäß die Bestimmung in §. 6 Nr. 2, Absatz 2 derselben Verordnung in Zukunft:

Für Defraudationsfälle sind die in den Tarifklassen §. 3 Nr. 2, 3 und 4 a. genannten Artikel und Betriebe stets zum Höchstbetrage von resp. 15, 25 und 200 Mark zu tarificiren und bleibt die in §. 3 Nr. 5 und 6 festgesetzte Zulässigkeit von Steuerermäßigung außer Betracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 9. October 1877.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

(1.) Die Obrigkeiten der Städte und Flecken werden hiedurch darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen in §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 24. December 1867, betreffend die Wanderbücher, wonach wandernde Handwerksgesellen, welche in einer Stadt oder einem Flecken in Arbeit treten wollen, dazu vorher die Erlaubniß der Ortsbehörde zu erwirken haben, und wonach jeder Meister, welcher einen Gesellen in Arbeit nimmt, ehe diese Erlaubniß ertheilt ist, in zwei Thaler Strafe verfällt, durch §. 4 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, beseitigt worden sind.

Dagegen ist aber die Vorschrift von Bestand geblieben, daß der Meister von der geschehenen Annahme eines wandernden Gesellen bei zwei Thalern = sechs Mark Strafe binnen vier und zwanzig Stunden der Ortsbehörde Anzeige zu machen hat, und ergreift diese Verpflichtung jetzt auch diejenigen Handwerker, welche das Handwerk auf Grund des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 und der deutschen Gewerbe-Ordnung selbstständig betreiben, ohne ein Meisterrecht in demselben erworben zu haben.

Neustrelitz, den 20. October 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
C. Graf von Bernstorff.

(2.) Einer neueren Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung zufolge ist die Einfuhr von Trauben oder anderen Früchten nach der Schweiz auch dann nicht gestattet, wenn zu deren Verpackung anderes als Rebenlaub verwendet worden ist.

Schwerin, den 22. October 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. juris Wilhelm von Oertzen in Rossow auf den Antrag seines Vaters, des Kammerherrn Hein-

rich von Oertzen auf Brunn und Rossow als Mitbesitzer von Rossow c. p. anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 9. October 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Richard Siemers auf Genzkow, nach geschehener Auseinandersetzung mit seinem Bruder Rudolf Siemers, als alleinigen Besitzer von Genzkow c. p. anzuerkennen und ihm den desfallsigen Muthschein zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 9. October 1877.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von der Glaserwittwe Hagen hierselbst an Kindes Statt angenommenen Ella Pauline Anna Amanda Stahl den Familiennamen „Hagen“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 9. October 1877.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Arbeitsmann Johann Kälcke in Strelitz an Kindes Statt angenommenen Therese Elisabeth Sophie Anna Stabe den Familiennamen „Kälcke“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 9. October 1877.

Hierbei: Nr. 38 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34. Neustrelitz, den 9. November. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die abgekürzte Bezeichnung der Maaße und Gewichte.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Postagentur in Usadel.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Postagentur in Blankensee.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Postbeförderung zwischen Fürstenberg und Lychen.
III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Zufolge Bundesraths-Beschlusses vom 8. October d. J. werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch angewiesen, sich im amtlichen Verkehre der in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln ausschließlich zu bedienen.

Auch beim Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten sind diese Bezeichnungen in gleicher Weise fortan ausschließlich in Anwendung zu bringen.

Neustrelitz, den 3. November 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5^{m} 37 und nicht 5 m 37 cm —.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen

nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

(2.) Die Kaiserliche Postagentur in Usadel wird mit dem 31. October d. J. aufgehoben.

Schwerin, den 26. October 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(3.) In dem Orte Blankensee, Eisenbahn-Haltestelle zwischen Neustrelitz und Stargard, wird am 1. November d. J. eine Kaiserliche Postagentur in Wirksamkeit treten.

Schwerin, den 26. October 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(4.) Zwischen Fürstenberg und Lychen verkehrt ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art bestimmtes Privat-Personenfuhrwerk mit folgendem Gange:

aus	Fürstenberg	täglich	7 [40] Nm.
in	Lychen	„	10 [10] Nm.
aus	Lychen	„	1 [15] Nm.
in	Fürstenberg	„	3 [45] Nm.

Schwerin, den 30. October 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Theologie Paul Stolte aus Stargard zum zweiten Lehrer an der höheren Mädchenschule hierselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. October 1877.

(2.) Der Consistorialrath Hermann Naumann, bisher in Neustrelitz, ist am 19. Sonntage nach Trinitatis — 7. d. Mts. — in der Kirche zu Kublank als Pastor zu Kublank, Golm und Neetzka der Kirchenordnung und Observanz gemäß eingeführt worden.

Neustrelitz, den 24. October 1877.

(3.) Der Pastor Hans Schinn, bisher in Wokuhl, ist am 21. Sonntage nach Trinitatis — 21. v. Mts. — in der Kirche zu Weitin in sein Amt als Pastor zu Weitin und Zirzow der Kirchenordnung und Observanz gemäß eingeführt worden.

Neustrelitz, den 2. November 1877.

Hierbei: Nr. 39 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35. Neustrelitz, den 16. November. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats October 1877.
(3.) Bekanntmachung, betr. Briefsendungen nach China.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Sämmtliche Behörden des Landes werden hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militairpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche in der Reserve oder Landwehr stehen, unter Benutzung des am 3. Mai d. J. publicirten Schemas bis zum 20. d. Mts. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 8. November 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats October 1877 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	. . . .	23 *M.*	35 *Pf.*
2.	" " Roggen	. . . .	15 "	43 "
3.	" " Gerste	. . . .	17 "	53 "
4.	" " Hafer	. . . .	16 "	34 "
5.	" " Erbsen	. . . .	23 "	50 "
6.	" " Stroh	. . . .	5 "	50 "
7.	" " Heu	. . . .	5 "	50 "
8.	ein Raummeter Buchenholz	. . . .	10 "	— "
9.	" " Tannenholz	. . . .	7 "	50 "
10.	1000 Soden Torf	. . . .	7 "	50 "

Neustrelitz, den 8. November 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(3.) Briefsendungen nach und aus den, dem fremdländischen Verkehr eröffneten wichtigsten Hafenorten Chinas, nämlich: Kiung-Chow, Canton, Swatow, Amoy, Foochow, Ningpo, Shanghai und Hankow unterliegen lediglich den für Hongkong in Anwendung kommenden Portosätzen des allgemeinen Postvereins. Die Letzteren betragen für frankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm, für Postkarten 20 Pfennig, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu. Die vorstehenden Portosätze finden auch auf die Briefsendungen nach und aus dem übrigen China einschließlich Formosa Anwendung, mit der Maßgabe, daß diese Sendungen dem Frankirungszwange bis zu einem der obengenannten Hafenorte unterliegen. Einschreibbriefe nach Hechow oder Kiungchow und Pakhoi werden zweckmäßig an das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Hongkong (am Besten mit der Bezeichnung: „care of Imperial German Consulate-Hongkong") gerichtet, desgleichen Einschreibsendungen nach Taiwanfu, Takao, Tamsui und Kelung an das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Amoy, und Einschreibsendungen nach Venchow, Chinkiang Wuhu, Kiukiang, Ichang, Chefoo, Tientsin, Niuchuang und Peking

an das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Shanghai. Bei allen übrigen Orten Chinas hat die Einschreibung nur bis zu demjenigen der vorgenannten Hafenorte Wirkung, welcher dem Bestimmungsorte am nächsten belegen ist. — Die Sendungen müssen mit dem Vermerk „über Suez und Hongkong“ versehen sein. Es empfiehlt sich ganz besonders, auf den Aufschriften der Briefsendungen nach den Chinesischen Hafenorten den Bestimmungsort übereinstimmend mit der im Vorstehenden angewendeten Schreibweise zu bezeichnen.

Schwerin, den 8. November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Der bisherige Rector Karl Wesemann an der Mädchenschule in Schönberg ist am 22. Sonntage nach Trinitatis — 28. October d. J. — in der Kirche zu Wokuhl als Pastor zu Wokuhl und Dabelow der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz, den 7. November 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36. Neustrelitz, den 28. November. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Station für Postfuhrwerk in Strelitz.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Versendung von Stoffmustern mit Zeitschriften unter Band.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Personenpost zwischen Neustrelitz und Strelitz.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die Station für alles Postfuhrwerk in Strelitz wird vom 1. December d. J. ab aufgehoben.

Schwerin, den 14. November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung:

C. Rodatz.

(2.) Schon bisher ist es gestattet, wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften bei der Versendung unter Band kleine Stoff- oder Zeugmuster beizufügen, insofern die Muster lediglich als unentbehrliche Beigaben zur Erläuterung des Textes dienen. Diese Einrichtung ist — jedoch lediglich versuchsweise und mit dem Vorbehalt des Widerrufs — dahin ausgedehnt worden, daß von jetzt ab auch Kataloge und Preislisten, denen Muster der gedachten Art beigefügt sind, zur Beförderung gegen das Porto für Drucksachen im inländischen Verkehre zugelassen werden. Bedingung ist, daß die den Katalogen und Preislisten beigefügten Muster aus kleinen dünnen Stoff- oder Zeugabschnitten bestehen und die Stärke des zur betreffenden Drucksache verwendeten Papiers nicht erheblich überschreiten, ferner, daß dieselben nicht die Eigenschaft einer eigentlichen Waarenprobe haben, und daß die Sendungen ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Ueber die endgültige Beibehaltung dieser Einrichtung wird indeß erst der nächste allgemeine Post-Kongreß zu entscheiden haben, welcher im Mai 1878 eröffnet wird. Je nach dem Ausfall dieser Entscheidung wird dann die obige Einrichtung entweder beibehalten werden können, oder aber geändert, selbst wieder abgeschafft werden müssen, worauf die betheiligten Handels- und Gewerbtreibenden schon jetzt aufmerksam gemacht werden.

Schwerin, den 17. November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(3.) Die täglich achtmal in Hin- und Rückfahrt zwischen Neustrelitz und Strelitz verkehrende Personenpost wird vom 1. December d. J. aufgehoben. Das gleichzeitig zwischen beiden Orten in's Leben tretende Privat-Personenfuhrwerk wird zur Versendung von Postsachen jeder Art, wie folgt benutzt:

Aus Neustrelitz 9^{20} Vm., 12^{30} Nm., 5 Nm. und 10 Nm.

aus Strelitz 10 Vm., 2 Nm., 6 Nm. und 10^{30} Nm.

Die Beförderungszeit beträgt 25 Minuten.

Schwerin, den 24. November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nachdem der Kaufmann Wilhelm Ermel hierselbst in das von seiner Ehefrau, der Hoflieferantin Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, Louise Ermel geb. Buttermann, betriebene Tapisserie-Waaren-Geschäft als Theilhaber eingetreten ist, zu gestatten geruht, daß die von beiden Eheleuten gegründete neue Firma W. & L. Ermel das Prädicat „Hoflieferanten Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin" führe.

Neustrelitz, den 30. October 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Versetzung des Consistorialraths Naumann dem Consistorialrath Langbein hierselbst die Stelle eines Ortspredigers in der hiesigen Armenbehörde wiederum zu übertragen geruht.

Neustrelitz, den 8. November 1877.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der zum 1. November d. J. in Gnaden erfolgten Entbindung des Geheimen Hofraths Nicolai in Neubrandenburg von dem Commissorio bei der Central-Steuer-Direction den Advokaten Albert Raspe daselbst von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Landesherrlichen Commissarius bei der Central-Steuer-Direction und der Landarmenbehörde in Neubrandenburg bis auf Weiteres zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 15. November 1877.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Bäcker Carl Hesse in Berlin an Kindes Statt angenommenen Anna Charlotte Wilhelmine Papenthin aus Fürstenberg den Familiennamen „Hesse" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 17. November 1877.

Hierbei: Nr. 40 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37. Neustrelitz, den 13. December. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats November 1877.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung eines Telegraphenamts zu Oertzenhof.
(3.) Bekanntmachung, betr. das Privat-Personenfuhrwerk zwischen Mirow und Neustrelitz.
(4.) Bekanntmachung, betr. die durch die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Neubrandenburg — Demmin veranlaßten Aenderungen im Postverkehr.
(5) Bekanntmachung, betr. die Weihnachtssendungen.
III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats November 1877 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	22 ℳ	78 ₰
2.	„ „ Roggen	15 „	20 „
3.	„ „ Gerste	18 „	3 „
4.	„ „ Hafer	15 „	53 „

5.	100 Kilogramm Erbsen	23 M.	— Pf.
6.	„ „ Stroh	5 „	50 „
7.	„ „ Heu	5 „	50 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	33 „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	83 „
10.	1000 Soden Torf	7 „	50 „

Neustrelitz, den 6. December 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

C. Graf von Bernstorff.

(2.) In Verbindung mit dem Kaiserlichen Postamte zu Oertzenhof wird am 1. December d. J. ein Kaiserliches Telegraphenamt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Schwerin, den 27. November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(3.) Das zur Beförderung von Postsendungen benutzte Privat-Personenfuhrwerk zwischen Mirow und Neustrelitz hat folgenden veränderten Gang erhalten

aus	Mirow	täglich	7 30 Vrm.
„	Wesenberg	„	9 Vrm.
in	Neustrelitz	„	10 30 Vrm.
aus	Neustrelitz	„	4 20 Nm.
„	Wesenberg	„	6 5 Nm.
in	Mirow	„	7 20 Nm.

Schwerin, den 28. November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung:

C. Rodatz.

(4.) Vom 1. December ab, dem Zeitpunkte der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Demmin — Neubrandenburg, sind aufgehoben:

die Personenposten zwischen Demmin und Neubrandenburg, die postmäßige Benutzung des Privat-Personenfuhrwerks zwischen Neubrandenburg und Treptow a. T., sowie die Station für Beiwagen und Extraposten in Neubrandenburg.

Schwerin, den 1. December 1877.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(5.) Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse ergeht auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse die Aufforderung, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und damit nicht die pünktliche Ueberkunft gefährdet wird.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen sind. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Schwerin, den 7. December 1877.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstcandidaten Friedrich von Wenckstern hierselbst und Adolph Saß aus Jatzke die Aufnahme unter die Zahl der ohne Anciennetät zu ihrer practischen Ausbildung angestellten Forstpracticanten zu gewähren geruht.

Neustrelitz, den 27. November 1877.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberhofmeister Ihrer Hoheit der Herzogin von Anhalt, Kammerherrn von Trotha Excellenz zum Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone mit der Krone in Gold zu ernennen und dem Flügeladjutanten Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt, Hauptmann von Losch das Ritterkreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 3. December 1877.

Hierbei: Nr. 41 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 31. December. **1877.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1878.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene

Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1878

soll vom 1. Januar 1878 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogthums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Neustrelitz, den 20. December 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Central-Eisenbahnhofs-Vorstand Lané in Cöln das goldene Verdienstkreuz des Hausordens der Wendischen Krone und dem Kaufmann 2ter Gilde und Großbürger Alexander Dekhterinsky in St. Petersburg das silberne Verdienstkreuz desselben Ordens zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 7. December 1877.

(2.) Nach dem Ableben des Professors Dr. Roloff hieselbst ist der Landbaumeister Rahne allhier committirt worden, an den Geschäften der Großherzoglichen Technischen Commission zur Prüfung von Dampfkesseln bis auf Weiteres Theil zu nehmen.

Neustrelitz, den 4. December 1877.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Arbeitsmann August Blankschen Eheleuten in Feldberg an Kindes Statt angenommenen Wilhelmine Caroline Friederike Saß aus Wittenhagen den Familiennamen „Blank“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 11. December 1877.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die in den diesjährigen General-Versammlungen des ritterschaftlichen Credit-Vereins auf sechs Jahre erfolgten Wahlen des Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow zum Mitgliede der Hauptdirection des Credit-Vereins aus dem Stargardschen Kreise, des Kammerherrn von Oertzen auf Brunn zum Director, sowie des Geheimen Legationsrathes von Oertzen auf Leppin und des Rittmeisters a. D., Freiherrn von Brandenstein auf Hohenstein zu Deputirten bei der Direction des Stargardschen Kreises zu genehmigen und zu bestätigen geruht.

Neustrelitz, den 13. December 1877.

(5.) Nach Entlassung des Kaufmanns Köller in Feldberg aus dem Amte eines Stellvertreters des dortigen Standesbeamten ist der Tischlermeister Filter daselbst wiederum zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Feldberg bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. December 1877.

Hierbei: Nr. 42 und 43 des Reichs-Gesetzblattes 1877.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



